

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV

Prospekt

Dezember 2010

Zeichnungen sind nur gültig, wenn sie auf der Grundlage dieses oder des vereinfachten Prospekts in Verbindung mit dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft oder dem zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht erfolgen, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur gestattet, wenn der letzte verfügbare Jahresbericht und der verfügbare Jahresabschluss der Gesellschaft sowie gegebenenfalls der später veröffentlichte Halbjahresbericht beigefügt sind.

Niemand ist berechtigt, Informationen oder Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, und jede Zeichnung und/oder jeder Kauf, die/der von einer beliebigen Person auf der Grundlage von Erklärungen oder Zusicherungen erfolgt, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder im Widerspruch zu den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stehen, erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Zeichners/Käufers.

1. EINLEITUNG

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben oder sich nicht sicher sind, ob eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Teilfonds für Sie geeignet ist, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einen anderen professionellen Berater zurate ziehen.

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sollten potenzielle Anleger die entsprechenden Risiken abwägen. Weitere Informationen hierzu sind weiter unten unter „Allgemeine Risikofaktoren“ sowie in den jeweiligen Beilagen im Abschnitt „Risikofaktoren“ zu finden.

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“, „SICAV“), die gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 1915“) gegründet wurde und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (der „OGAW“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (das „Gesetz von 2002“) zugelassen ist.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne des Gesetzes von 2002 und wurde von der Luxemburger Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) gemäß dem Gesetz von 2002 zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds strukturiert. Das bedeutet, dass jeweils verschiedene Teilfonds (der „Teilfonds“) aufgelegt werden können, die verschiedene Anlageportfolios darstellen und verschiedene Anteilsklassen umfassen können. Die Anteile jeder Klasse werden in jeder Hinsicht gleichrangig (*pari passu*) behandelt, außer z. B. im Hinblick auf:

- (a) Basiswährung der Klasse;
- (b) Dividendenpolitik;
- (c) der Höhe und Art der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen und
- (d) Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbesitz.

Die Gesellschaft wurde mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds errichtet. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt voneinander gehalten und gemäß den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagezielen und -grundsätzen investiert, die in der jeweiligen Beilage dargestellt sind.

Dieser Prospekt kann nur zusammen mit einer oder mehreren Beilagen mit Informationen zu einem einzelnen Teilfonds veröffentlicht werden. Wurden für einen Teilfonds mehrere Anteilsklassen begeben, können Einzelheiten über die verschiedenen Anteilsklassen in der gleichen Beilage beschrieben werden. Die Auflegung weiterer Anteilsklassen wird der CSSF im Voraus mitgeteilt, und dieser Prospekt und/oder die zugehörigen Beilagen werden daraufhin entsprechend geändert. Dieser Prospekt und die zugehörigen Beilagen sollten als ein einziges Dokument gelesen und betrachtet werden. Bei Widersprüchen zwischen diesem Prospekt und einer Beilage ist die Beilage maßgeblich.

Der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Anteile („Anteile“) für einen Teilfonds auszugeben, wie im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ oder in der betreffenden Beilage erläutert. Die Gesellschaft kann mehrere Anteilsklassen auflegen, die sich zum Beispiel hinsichtlich der geltenden Mindestzeichnungsbeträge oder in Bezug auf ihre Dividendenpolitik und Gebührenstruktur voneinander unterscheiden. Die in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen sind in der maßgeblichen Beilage des jeweiligen Teilfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen kann auf gewisse Länder beschränkt sein. Die oben genannten Anteilsklassen können auch auf verschiedene Währungen lauten, die in der jeweiligen Beilage angegeben sind.

Der Preis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, ist in der Notierungswährung des betreffenden Teilfonds ausgewiesen. Wie in der Beilage beschrieben, kann eine Zeichnungsgebühr erhoben werden. Detaillierte Angaben über die Zeichnungsperiode sowie die Bedingungen für die Erstausgabe jedes Teilfonds sind in der betreffenden Beilage zu finden. Jede Beilage kann die Möglichkeit vorsehen, eine Erstzeichnung ganz oder teilweise durch Einbringung von Sachanlagen vorzunehmen. Die Zusammensetzung einer solchen Sacheinlage muss jedoch im Einklang mit den im allgemeinen Teil dargelegten Anlagegrenzen sowie mit den in der Beilage des betreffenden Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen stehen. Im Falle von Sacheinlagen muss der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen Sonderprüfbericht erstellen. Die Kosten hierfür können dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden, der eine solche Sacheinlage wünscht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Anteile neuer Teilfonds auszugeben. Im Zusammenhang damit wird eine neue Beilage ausgegeben und der Prospekt gegebenenfalls entsprechend geändert.

Die Anteile können zur Rücknahme eingereicht werden. Dabei gilt der Preis, der im Unterabschnitt „Rücknahme“ im Abschnitt „Allgemeine Hinweise zu Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ dargelegt ist.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Informationen oder Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt und den oben genannten Berichten enthalten sind; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht zuverlässig und als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts (gleichgültig, ob ihm die Berichte beiliegen oder nicht) oder eine Ausgabe von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht verändert haben.

Dieser Prospekt und die vereinfachten Prospekte stellen weder ein Angebot noch eine Werbung in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Werbung untersagt ist, oder in denen Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Werbung unterbreiten, hierzu nicht befugt sind bzw. in denen der Erhalt eines solchen Angebots oder einer solchen Werbung rechtswidrig ist. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich folglich über solche Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich informieren über:

- (a) die Rechtsvorschriften, die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes für den Kauf von Anteilen gelten;
- (b) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften, denen sie im Falle des Erwerbs oder Verkaufs von Anteilen unterliegen können; und
- (c) die mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen möglicherweise verbundenen Auswirkungen in Bezug auf Einkommens- oder andere Steuern;

Die Gesellschaft ist als „Anlageorganismus“ („recognised scheme“) im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act (britisches Finanzdienstleistungsgesetz) von 2000 anerkannt.

Die Angaben in diesem Prospekt und in den einzelnen Beilagen entsprechen den aktuellen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg und können sich folglich jederzeit ändern.

Die Anteile der Gesellschaft sind in den USA weder gemäß dem United States Securities Act (US-amerikanisches Wertpapiergesetz) von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „US Securities Act“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten oder Territorien der USA registriert. Auch ist die Gesellschaft nicht gemäß dem United States Investment Company Act (US-amerikanisches Investmentgesellschaftsgesetz) von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „US Investment Company Act“) eingetragen. Demnach dürfen die Anteile in den USA weder direkt noch indirekt an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act) angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, es besteht eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des US Securities Act oder sonstigen anwendbaren Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates oder eine Transaktion unterliegt diesen Bestimmungen nicht. Ein potenzieller Anleger muss zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen zusichern, dass er keine US-Person ist oder Anteile für oder im Namen von US-Personen kauft oder die Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans (gemäß nachfolgender Definition) kauft. Jeder Zeichnungsantrag erfordert die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates oder seiner ermächtigten Vertreter. Eine solche Zustimmung bezieht sich nicht auf künftige oder nachträgliche Anträge, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen kann.

Der Kauf oder Besitz von Anteilen ist untersagt, wenn er von folgenden Personen oder mit deren Vermögen durchgeführt wird:

- (a) ein dem Titel I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) (US-amerikanisches Betriebsrentengesetz) in der jeweils geltenden Fassung unterliegender Pensionsplan; oder
- (b) private Pensionskonten oder -pläne im Sinne von Section 4975 des United States Internal Revenue Code (US-amerikanisches Einkommensteuergesetz) von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung;

im Folgenden zusammen als „ERISA-Pläne“ bezeichnet.

Die Anteilsinhaber sind verpflichtet, den Verwalter State Street Bank Luxembourg S.A. unverzüglich zu unterrichten, wenn sie US-Personen werden oder auf andere Weise Anteile halten, deren Besitz dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder andere finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder wenn sich die Gesellschaft deswegen nach dem US Investment Company Act registrieren lassen müsste oder eine beliebige Anteilsklasse nach dem US Securities Act eingetragen werden müsste.

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verletzung der obigen Beschränkungen im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen befinden, so kann er den betreffenden Anteilsinhaber anweisen, seine Anteile auf eine Person zu übertragen, die zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, oder die Gesellschaft anweisen, die Anteile zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, wird nach Ablauf von 30 Tagen nach einer solchen Benachrichtigung davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber schriftlich die Rücknahme dieser Anteile beantragt hat. Die Rücknahme der Anteile erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen.

Der Prospekt und jegliche Beilagen können in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung muss in Inhalt und Bedeutung mit der englischen Fassung des Prospekts bzw. der Beilage übereinstimmen. Bei Widersprüchen zwischen den englischen und übersetzten Versionen des Prospekts und/oder der Beilagen ist jeweils der englische Text maßgebend. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, erfordern, dass bei Klagen, die sich auf Angaben in einer nicht englischsprachigen Fassung des Prospekts und/oder einer Beilage stützen, die sprachliche Fassung maßgebend ist, auf der die Klage basiert.

Die Anteile jeglicher Klassen der einzelnen Teilfonds können an der Luxemburger Börse notieren. Ob die Anteile an der Luxemburger Börse notieren, ist der Beilage des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

INHALT

1.	Einleitung	2
2.	Organisation und Management.....	7
3.	Begriffsbestimmungen	10
4.	Anlageziel.....	12
5.	Anleger- und Risikoprofil	12
6.	Allgemeine Risikofaktoren.....	12
7.	Anlagegrenzen.....	19
7.1	Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen, derivativen Instrumenten und OGAW-Anteilen	19
7.2	Anlagebeschränkungen	21
7.3.	Weitere Anlagerichtlinien	24
8.	Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente	24
8.1.	Wertpapieroptionen	25
8.2.	Finanz-Futures sowie Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente	25
8.3.	Wertpapierleihe.....	26
8.4.	Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.....	26
8.5.	Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken.....	27
8.6.	Strukturierte Produkte.....	28
8.7.	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente	28
9.	Die Gesellschaft	30
10.	Depotbank	31
11.	Verwaltungsgesellschaft, Verwalter, Domizilstelle und Hauptzahlstelle.....	31
12.	Register- und Transferstelle	32
13.	Anlageverwalter	32
14.	Unteranlageverwalter	32
15.	Vertriebsstellen.....	32
16.	Abschlussprüfer und Rechtsberater.....	33
17.	Co-Management.....	33
18.	Beschreibung der Anteile	33
19.	Allgemeine Hinweise über Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen	34
19.1.	Zeichnung	34
19.2.	Rücknahme	35
19.3.	Umschichtung	37
19.4.	Datenschutz	38
20.	Dividenden	38
21.	Berechnung des Nettoinventarwertes.....	39
22.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Zeichnung, der Rücknahme und der Umschichtung von Anteilen.....	40

23.	Gebühren und Aufwendungen	40
	23.1 Allgemeines	40
	23.2 Anlageverwaltungsgebühren:	41
	23.3 Honorare der Verwaltungsratsmitglieder	42
	23.4 Verwässerungsschutzgebühr	42
	23.5 Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	42
24.	Steuerliche Aspekte	43
	24.1. Die Gesellschaft	43
	24.2. Die Anleger	43
25.	Hauptversammlung der Anteilsinhaber und Rechenschaftslegung	43
26.	Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit	44
27.	Dokumente zur Einsicht	44
	Beilage Nr. 1 SSgA Premia Fund	45
	Beilage Nr. 2 SSgA Emerging Markets Select Equity Fund	56
	Beilage Nr. 3 SSgA Europe Alpha Equity Fund	67
	Beilage Nr. 4 SSgA EMU Alpha Equity Fund	77
	Beilage Nr. 5 SSgA Euro-Aggregate Corporate Bond Index Fund	87
	Beilage Nr. 6 SSgA Global Aggregate Bond Index Fund	97
	Beilage Nr. 7 SSgA Euro Treasury Bond Index Fund	108
	Beilage Nr. 8 SSgA Global Treasury Bond Index Fund	118
	Beilage Nr. 9 SSgA Rexiter Global Emerging Markets Local Currency Bond Fund	129
	Beilage Nr. 10 SSgA Global Corporate Bond Index Fund	141
	Beilage Nr. 11 SSgA Enhanced Emerging Markets Equity Fund	1533
	Beilage Nr. 12 SSgA Euro Government Liquidity Fund	165
	Beilage Nr. 13 SSgA Global Managed Volatility Equity Fund	176
	Beilage Nr. 14 SSgA Europe Managed Volatility Equity Fund	18787
	Beilage Nr. 15 SSgA Active Global Inflation-Linked Bond Fund	19999
	Beilage Nr. 16 SSgA Active Euro Aggregate Bond Fund	210
	Beilage Nr. 17 SSgA Active Euro Corporate Bond Fund	221
	Beilage Nr. 18 SSgA Stable Duration Fund	232
	Beilage Nr. 19 SSgA Sectoral Healthcare Equity Fund	242
	Beilage Nr. 20 SSgA Euro Core Treasury Bond Index Fund	255
	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	267

2. ORGANISATION UND MANAGEMENT

Die Gesellschaft

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Mitglieder:

Benoit Fally, Senior Managing Director, State Street Global Advisors Limited
Susanne van Dootingh, Managing Director, State Street Global Advisors Limited
Gregory A. Ehret (Chairman), Senior Managing Director, State Street Global Advisors Limited

Verwaltungsgesellschaft

State Street Global Advisors Luxembourg Management Sàrl
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Geschäftsführer

Patrick Armstrong, Vice President, State Street Global Advisors France S.A.
Susanne van Dootingh, Managing Director, State Street Global Advisors Limited

Manager

Susanne van Dootingh, Managing Director, State Street Global Advisors Limited
Gregory A. Ehret (Chairman), Senior Managing Director, State Street Global Advisors Limited
Nicholas J. Pearce, Vice President, State Street Global Advisors Limited
Carol L'Heveder, Senior Vice President, State Street Bank and Trust Company
Rene H. Guilmet, II, Vice President, State Street Global Advisors, ein Geschäftsbereich von
State Street Bank and Trust Company

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft mit der laufenden Verwaltung der Gesellschaft beauftragt. Hierzu gehören auch die Anlagen und Wiederanlagen des Vermögens der einzelnen Teilfonds.

Anlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A.
Défense Plaza
23 – 25 Rue Delarivière-Lefoullon
92064 Paris la Défense Cedex
Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben die Verantwortung für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag an den Anlageverwalter übertragen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft), jeweils unter seiner Verantwortung und Kontrolle Berater für die verschiedenen Teilfonds zu ernennen und zu ersetzen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF diese Anlageberater mit Anlageentscheidungen zu beauftragen, vorausgesetzt, die getätigten Anlagen erfolgen im Einklang mit den in diesem Prospekt und der jeweiligen Beilage beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag kann der Anlageverwalter bestimmte Verantwortlichkeiten, die im Rahmen der Anlageverwaltung anfallen, an bestimmte Unteranlageverwalter delegieren; Einzelheiten werden in Unteranlageverwaltungsverträgen geregelt. Unbeschadet der Ernennung von Unteranlageverwaltern bleibt der Anlageverwalter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte uneingeschränkt verantwortlich.

Der derzeit eingesetzte Untereinlageverwalter ist:

Untereinlageverwalter

State Street Global Advisors, ein Geschäftsbereich von State Street Bank and Trust Company
1 Lincoln Street
Boston
Massachusetts 02111

State Street Global Advisors Limited
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ
Großbritannien

Rexiter Capital Management, Limited
80 Cannon Street
London EC4N 6HL
Großbritannien

Sectoral Asset Management
1000 Sherbrooke Street West
Suite 2120
Montreal, Qc H3A 3G4
Kanada

Der Anlageverwalter kann außerdem weitere Untereinlageverwalter für einen Teilfonds ernennen. Ob ein Teilfonds von einem Untereinlageverwalter verwaltet wird, ist der Beilage des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Darüber hinaus können die Anteilhaber jederzeit ein aktuelles Verzeichnis der Untereinlageverwalter anfordern, die mit der Verwaltung eines bestimmten Teilfonds beauftragt wurden. Dieses Verzeichnis ist während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle State Street Bank GmbH, Solmsstraße 83, D-60486 Frankfurt am Main erhältlich.

Das Verzeichnis der Untereinlageverwalter, die mit der Verwaltung der Teilfonds beauftragt wurden, ist in den Jahres- und Halbjahresberichten enthalten.

Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Gemäß Depotvertrag ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, ihre Aufgaben gänzlich oder teilweise an Dritte zu übertragen. Gegenüber der Gesellschaft bleibt sie jedoch in vollem Umfang haftbar, auch wenn sie einige oder alle von ihr verwahrten Anlagen an Dritte übertragen hat.

Zentrale Verwaltungsstelle, Hauptzahlstelle, Transferstelle, Domizilstelle und Notierungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsgesellschaft

State Street Global Advisors Limited
20 Churchill Place
Canary Wharf
London E14 5HJ
Großbritannien

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Sàrl.
400, Route d'Esch, P.O. Box 1443
L-1014 Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35, Avenue J.F. Kennedy
P.O. Box 1107
L-1011 Luxemburg

Zusätzliche Informationen über die Organisation der einzelnen Teilfonds sind der jeweiligen Beilage zu entnehmen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gesetz von 1915	Das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 2002	Das Gesetz vom 20. August 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.
Anerkannter Staat	Ein Mitgliedstaat der OECD sowie alle anderen Länder in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und im Pazifikraum (insbesondere Australien und Neuseeland).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors France S.A.
Annahmeschlusszeit	Für jeden Teilfonds in der betreffenden Beilage definiert.
Anteile	Nennwertlose Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds. Hierzu zählen alle Anteilsklassen, die gegebenenfalls für einen Teilfonds aufgelegt werden und in der Beilage für diesen Teilfonds angegeben sind.
Anteile der Klasse I	Anteile, die gemäß Artikel 129 des Gesetzes von 2002 institutionellen Anlegern vorbehalten sind.
Anteile der Klasse P	Anteile, die sowohl institutionellen als auch Privatanlegern zugänglich sind.
Anteilsinhaber	Ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds.
Anteilsklasse	Jede Anteilsklasse, die gegebenenfalls für einen Teilfonds aufgelegt wird.
Beilage	Beilage, die integraler Bestandteil des Prospekts ist und die spezifischen Merkmale eines Teilfonds beschreibt.
Bewertungszeitpunkt	Im Hinblick auf einen Teilfonds: der jeweils vom Verwaltungsrat nach Absprache mit dem Verwalter festgelegte Zeitpunkt an einem Handelstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet wird.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Finanzmarktaufsicht.
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.A.
€	Euro
Gemeinschaftsrecht	Die Gesetze und Bestimmungen der Europäischen Union, die im Amtsblatt veröffentlicht sind.
Gesellschaft	State Street Global Advisors Luxembourg SICAV
Handelstag	Jeder ganze Luxemburger Bankgeschäftstag, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens eines bestimmten Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt, sowie alle weiteren Tage, die in der Beilage in Bezug auf einen Teilfonds genannt werden und vom betreffenden

	Teilfonds nicht als Handelstage betrachtet werden.
Mémorial C	Das Amtsblatt von Luxemburg, als <i>Recueil des Sociétés et Associations</i> bezeichnet.
Nettoinventarwert	Im Hinblick auf einen Teilfonds oder einen Anteil (einer beliebigen Anteilsklasse): der gemäß Abschnitt 21 und 22 dieses Prospekts ermittelte Betrag.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Prospekt	Dieses Dokument
Rücknahmegebühr	die Rücknahmegebühr, wie für jeden Teilfonds in der betreffenden Beilage festgelegt, die bis zu 3 % des Rücknahmepreises betragen kann.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft
Teilfonds	Teilfonds eines Umbrellafonds, der ein Anlageportfolio widerspiegelt.
Unteranlageverwalter	State Street Global Advisors, ein Geschäftsbereich von State Street Bank and Trust Company, State Street Global Advisors Limited, Rexiter Capital Management, Limited sowie jeder Unteranlageverwalter, der gegebenenfalls zu einem künftigen Datum ernannt wird.
Vertriebsgesellschaft	State Street Global Advisors Limited
Verwalter	State Street Bank Luxembourg S.A., in der Funktion der zentralen Verwaltungs-, Hauptzahl-, Transfer-, Domizil- und Notierungsstelle.
Verwaltungsgesellschaft	State Street Global Advisors Luxembourg Management Sàrl
Verwaltungsrat/Verwaltungsratsmitglieder	Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wie im Abschnitt „Organisation und Management“ beschrieben.
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Die Manager der Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Organisation und Management“ beschrieben.
Verwässerungsschutzgebühr	Prozentualer Aufschlag zum Zeichnungspreis oder Abschlag vom Rücknahmepreis, dessen Höhe vom Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter festgelegt wird, um im Hinblick auf die mit Zeichnungen und Rücknahmen verbundenen Kosten die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds zu gewährleisten.
Zeichnungsgebühren	Zeichnungsgebühr, die für jeden Teilfonds in der betreffenden Beilage aufgeführt ist und sich auf bis zu 3 % des Zeichnungspreises beläuft.

4. ANLAGEZIEL

Die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds festgelegten Anlageziele sind der jeweiligen Beilage unter Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu entnehmen. Die Gesellschaft bietet eine Anlage in professionell verwaltete Pools aus weltweiten Wertpapieren in verschiedenen geografischen Gebieten und Währungen mit der Möglichkeit, Kapitalwachstum, Erträge oder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wachstum und Erträgen zu erzielen.

Außerdem kann der Teilfonds bei der Verfolgung der im Abschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ beschriebenen Anlageziele unter Einhaltung der im Luxemburger Recht festgelegten Richtlinien und Grenzen Anlagetechniken anwenden und Finanzinstrumente einsetzen.

Obgleich die Gesellschaft größte Anstrengungen unternommen wird, die Anlageziele der einzelnen Teilfonds zu erreichen, besteht keine Garantie dafür, dass dies tatsächlich gelingt. Daher kann der Nettoinventarwert der Anteile steigen oder fallen, und es kann zu positiven oder negativen Renditen in verschiedener Höhe kommen.

Die historische Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen vereinfachten Prospekt dargestellt.

5. ANLEGER- UND RISIKOPROFIL

Das für die einzelnen Teilfonds festgelegte Anleger- und Risikoprofil ist der betreffenden Beilage zu entnehmen.

6. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden einige der allgemeinen Risiken der Gesellschaft und ihrer Teilfonds erläutert. Die besonderen Risikofaktoren für einzelne Teilfonds, die zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risiken bestehen, sind in der betreffenden Beilage erläutert. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt sind nicht erschöpfend, und es können jeweils auch andere Risiken bestehen. Insbesondere kann die Wertentwicklung der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds von Änderungen des politischen, wirtschaftlichen und Marktumfelds sowie von Änderungen aufsichts-, steuer- und allgemeinrechtlicher Bestimmungen beeinflusst werden.

Zusätzlich zu diesem Abschnitt und zu den spezifischen Risikofaktoren für einen bestimmten Teilfonds sollten die Anleger Abschnitt 8.7 weiter unten („Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“) zur Kenntnis nehmen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit weist nicht unbedingt auf zukünftige Ergebnisse hin. Der Wert der Anteile und der Erträge kann fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht. Ein Anleger, der seine Anlagen nach einer kurzen Haltedauer wieder verkauft, muss außerdem damit rechnen, dass er wegen des Ausgabeaufschlages nicht den gesamten ursprünglich investierten Betrag zurückerhält.

Unter bestimmten Umständen kann das Recht der Anteilshaber auf Rücknahme der Anteile vorübergehend ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie im Abschnitt 19.2 („Rücknahmen“) und im Abschnitt 22 („Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Zeichnung, der Rücknahme und der Umschichtung von Anteilen“) beschrieben.

Risiko überhöhter Barbestände

Ein Teilfonds kann nach Ermessen des Anlageverwalters einen beträchtlichen Teil seiner Anlagen in liquiden Mitteln halten. Wenn ein Teilfonds umfangreiche liquide Mittel über einen längeren Zeitraum hält, kann sich dies nachteilig auf seine Rendite auswirken.

Konzentrationsrisiko

Ein Teilfonds kann seine Anlagen auf Gesellschaften bestimmter Branchen oder Märkte konzentrieren. In diesem Fall können finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die die Emittenten dieser Branchen oder Märkte beeinträchtigen, eine größere Auswirkung auf den Teilfonds haben, als wenn keine Konzentration der Anlagen bestünde. In Reaktion auf Faktoren, die jene Branchen oder Sektoren beeinflussen oder beeinflussen könnten, in denen der Teilfonds seine Anlagen konzentriert, kann es zu massiven Käufen oder Verkäufen von Anteilen eines Teilfonds kommen. Dies wiederum könnte extreme Mittelzu- oder -abflüsse des betreffenden Teilfonds zur Folge haben. Solche Mittelzu- bzw. -abflüsse können dazu führen, dass der Bestand bzw. der Bedarf an liquiden Mitteln des betreffenden

Teilfonds das normale Niveau übersteigt, wodurch die Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigt werden kann.

Insbesondere können bestimmte Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen der Technologiebranchen investieren. Der Wert der Anteile eines solchen Teilfonds kann durch Faktoren beeinflusst werden, denen die Technologiebranchen ausgesetzt sind, und größeren Risiken und Marktschwankungen unterliegen als Anlagen in einer breiter gestreuten Palette von Portfoliowertpapieren aus verschiedenen Wirtschaftssektoren. Die Technologie- und mit ihr verwandte Branchen sowie die Gesundheits- und Telekommunikationsbranche können außerdem einer stärkeren staatlichen Regulierung unterliegen als andere Branchen. Dementsprechend können sich Änderungen der staatlichen Vorschriften oder der Zulassungsanforderungen auf diese Branchen nachteilig auswirken. Darüber hinaus unterliegen diese Unternehmen den mit den neuen Technologien verbundenen Risiken, einem starken Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren sowie einem relativ hohen Risiko, dass wissenschaftliche und technologische Fortschritte zu einer schnellen Veralterung der bestehenden Technologien führen. Bei vielen Unternehmen der Technologiebranche handelt es sich um kleinere Unternehmen. Eine Anlage in die entsprechenden Titel unterliegt folglich zusätzlich den weiter unten erläuterten Risiken von Anlagen in kleinen Unternehmen. Die Entwicklung solcher sektorenspezifischer Anlagen kann von den allgemeinen Trends an den Aktienmärkten abweichen.

Interessenkonflikte

Die mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen können Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Teilfonds erbringen. Hierzu zählen zum Beispiel die Vermittlung von Wertpapierleihgeschäften, Depot-, Verwaltungs- und Buchhaltungs-, Transferstellen- und sonstige Anlegerdienste. Ein Teilfonds kann mit dem Anlageverwalter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen Pensions- und Derivatgeschäfte abschließen. Ein Teilfonds kann in andere gemeinsam verwaltete Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder auf andere Weise mit diesem verbunden sind. In einem solchen Fall trägt der Teilfonds die Ausgaben dieser anderen gemeinsam verwalteten Anlageinstrumente anteilig mit; diese Anlageinstrumente können an den Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Gebühren und andere Beträge zahlen, wodurch die Ausgaben des Teilfonds steigen können. Es besteht keine Garantie, dass die Sätze, zu denen ein Teilfonds Gebühren oder Ausgaben an den Anlageverwalter oder die mit ihm verbundenen Unternehmen zahlt, oder die Bedingungen, unter denen der Teilfonds Geschäfte mit dem Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Unternehmen abschließt oder unter denen der Teilfonds in die beschriebenen anderen Anlageinstrumente investiert, die günstigsten im Markt vorhandenen Bedingungen darstellen oder ebenso günstig sind wie die Sätze, die der Anlageverwalter anderen Kunden anbietet. Die an solche Unternehmen gezahlten Gebühren und Ausgaben sowie die von ihnen erbrachten Leistungen werden keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen. Aufgrund seiner finanziellen Beteiligung besteht für den Anlageverwalter möglicherweise ein Anreiz, für einen Teilfonds Transaktionen oder Vereinbarungen abzuschließen, an denen er selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen beteiligt ist und die er ohne das Bestehen einer solchen Beteiligung möglicherweise nicht abgeschlossen hätte.

Währungsrisiken

Die Anlagen in Unternehmen anderer Länder lauten häufig auf eine Fremdwährung. Die Entwicklung des Wertes dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds kann sich auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Anlagen des Teilfonds positiv oder negativ auswirken. Ein Teilfonds kann ggf. Devisenkontrakte abschließen, um sein Risiko gegenüber anderen Währungen zu reduzieren. Diese Kontrakte können dazu führen, dass dem Teilfonds entsprechende Gewinne aus einer vorteilhaften Entwicklung der Wechselkurse gänzlich oder teilweise entgehen.

Die Schwankungen anderer Währungen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds basieren unter anderem auf: der Entwicklung der Zinssätze, intervenierenden Maßnahmen (oder deren Ausbleiben) durch nationale Regierungen, Zentralbanken oder supranationalen Körperschaften wie dem Internationalen Währungsfonds, der Einführung von Devisenkontrollen und anderen politischen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen. Die Wechselkurse können infolge solcher Entwicklungen sowohl kurzfristig als auch langfristig erheblich fallen.

Die Gesellschaft kann abgesicherte Anteilsklassen ihrer Teilfonds anbieten (zusammen die „abgesicherten Anteilsklassen“). Im Hinblick auf die abgesicherten Anteilsklassen versucht der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter), das entsprechende Währungsengagement abzusichern. Es besteht keine Garantie, dass der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) mit seinen Absicherungsgeschäften Erfolg hat. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Kosten aus diesen Absicherungsgeschäften werden jeweils den Anteilhabern der entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen zugerechnet bzw. von diesen übernommen. Da die Anteilklassen des Teilfonds nicht getrennt haftbar sind, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte für eine abgesicherte Anteilsklasse eines Teilfonds zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds beeinträchtigen.

Depotbankenrisiken

Die Geschäfte eines Teilfonds, mit deren Abwicklung Depotbanken oder Brokern betraut sind, unterliegen Risiken. Die Insolvenz einer Depotbank oder eines Brokers kann dazu führen, dass ein Teilfonds die Vermögenswerte von der Depotbank oder dem Broker mit Verspätung oder überhaupt nicht zurückerhält und möglicherweise für diese Anlagen nur eine unbesichert Forderung gegen die Depotbank oder den Broker besitzt.

Die Depotbank verwahrt die Anlagen gemäß den geltenden Gesetzen und den besonderen Bestimmungen des Depotvertrages. Diese Bestimmungen dienen dem Schutz der Vermögenswerte vor Insolvenz, stellen jedoch keine entsprechende Garantie dar.

Anleiherisiken

Festverzinsliche Anleihen und andere verzinsliche Wertpapiere stellen die Verpflichtung ihrer Emittenten dar, zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt Kapitalbetrag und/oder Zinsen zurückzuzahlen. Zu den verzinslichen Wertpapieren können außerdem folgende Papiere zählen: Vorzugspapiere; Instrumente, die sowohl Eigenschaften von Aktien als auch Eigenschaften von Anleihen aufweisen (hierzu gehören beispielsweise Vorzugsaktien mit Umwandlungsrecht und Aktienanleihen) oder ertragsgenerierende Trusts wie Income Trusts oder Royalty Trusts. Ein Anstieg der Zinsen führt in der Regel dazu, dass der Wert der Anleihen und anderer verzinslicher Wertpapiere eines Teilfonds fällt. Bei Anleihen mit längeren Laufzeiten liegt dieses Risiko im Allgemeinen höher. Anleihen und andere verzinsliche Wertpapiere bergen außerdem das Risiko, dass der Emittent oder Garant nicht in der Lage oder willens ist, den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen fristgerecht zurückzuzahlen oder seine Verpflichtungen anderweitig zu erfüllen. Bei Hochzinsanleihen mit geringerer Bonität liegt dieses Risiko besonders hoch. Anleihen mit geringerer Bonität (oft als Hochzinsanleihen oder „Junkbonds“ bezeichnet) gelten als unsicher und spekulativ. Wertpapiere in den niedrigsten Ratingkategorien können extrem schlechte Aussichten haben, als Papiere mit Anlagequalität eingestuft zu werden, und einige Anlagen des Teilfonds in solchen Wertpapieren sind ausfallgefährdet. Zusätzliche Risiken, die mit dem Anleihenrisiko zusammenhängen, sind:

- ***Kreditrisiko*** – Der Anleihenkurs wird von der Fähigkeit oder der wahrgenommenen Fähigkeit des Emittenten beeinflusst, Kapitalbetrag und Zinsen für das Wertpapier fristgerecht zu bezahlen. Die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann während der Haltedauer, in der ein Teilfonds die Wertpapiere des betreffenden Emittenten besitzt, erheblich zurückgehen. Ebenso ist es möglich, dass ein Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, schmälert in der Regel den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten. Bei Anlagen, die unter ihrem Nominalwert emittiert werden und bei denen Zinszahlungen nur bei Laufzeitende und nicht in festen Abständen während der Laufzeit einer Anlage erfolgen, liegt das Kreditrisiko – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – im Allgemeinen höher. Die Einstufungen durch Ratingagenturen basieren vor allem auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit sowie auf eigenen Analysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das einer bestimmten Anlage zugewiesene Rating spiegelt nicht unbedingt die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider, noch dient es als Bewertungsmaßstab für Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obgleich Papiere mit Anlagequalität im Allgemeinen niedrigere Kreditrisiken als Anlagen ohne Anlagequalität aufweisen, können sie teilweise die gleichen Risiken aufweisen. Hierzu zählt zum Beispiel das Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Kapitalbetrag und Zinsen fristgerecht zurückzuzahlen und somit in Verzug gerät. Wird das Rating eines im Bestand eines Teilfonds befindlichen Wertpapiers herabgestuft oder entzogen, so kann der Teilfonds diesen Titel nach Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiter halten.
- ***Laufzeitverlängerungsrisiko*** – In Perioden steigender Zinsen kann sich die mittlere Laufzeit bestimmter Wertpapierarten aufgrund langsamer als erwartet durchgeführter Kapitalzahlungen verlängern. Das kann dazu führen, dass die Zinsen unter die realen Marktzinsen fallen, was sich nachteilig auf den Wert der entsprechenden Titel auswirken kann.
- ***Ertragsrisiko*** – Soweit die Erträge des Teilfonds auf kurzfristigen Zinsen basieren, die eventuell kurzfristigen Schwankungen unterliegen, können die Erträge des Teilfonds infolge eines Zinsrückgangs fallen.
- ***Zinsänderungsrisiko*** – Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel infolge von Zinsänderungen. Im Allgemeinen erhöhen fallende Zinsen den Wert der bestehenden Anleihen, während steigende Zinsen ihren Wert reduzieren. Bei Anlagen mit längerer Duration oder Laufzeit ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Bei bestimmten Anlagen wird dem Emittenten die Möglichkeit eingeräumt, den Titel vor Laufzeitende zu kündigen oder zurückzukaufen. Wenn ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen kündigt oder zurückkauft, muss der betreffende Teilfonds die hieraus vereinnahmten Erlöse möglicherweise

zu niedrigeren Renditen neu anlegen und kann möglicherweise einen Wertanstieg infolge rückläufiger Zinsen nicht ausschöpfen.

- **Risiko in Verbindung mit vorzeitigem Rückkauf** – Wird eine Anleihe im Bestand eines Teilfonds vor Fälligkeit zurückgekauft oder gekündigt, so muss der Teilfonds die ihm hieraus zufließenden Erlöse unter Umständen zu einem niedrigeren Zinssatz neu anlegen. Mittel- und langfristige Anleihen bieten üblicherweise einen Schutz gegen dieses Risiko, was jedoch bei hypothekenbesicherten Wertpapieren nicht der Fall ist. Hypothekenbesicherte Wertpapiere unterliegen einem größeren Risiko, dass sie vorzeitig zurückgekauft werden, da sie immer dann zurückgekauft werden können, wenn die ihnen zugrunde liegende Hypothek vorzeitig getilgt wird.

Risiko einer defensiven Anlagestrategie

In Reaktion auf politische, wirtschaftliche, Markt- und sonstige Bedingungen kann ein Teilfonds von seinen Hauptanlagestrategien abweichen, indem er vorübergehend defensiv investiert. Wenn ein Teilfonds defensiv investiert, erreicht er unter Umständen sein Anlageziel nicht. Außerdem kann es sein, dass die defensive Strategie nicht erwartungsgemäß funktioniert.

Derivaterisiko

Der Einsatz derivativer Instrumente durch einen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, die anders und möglicherweise größer sind als die mit Direktanlagen in Wertpapieren und herkömmlicheren Anlagen verbundenen Risiken. Derivative Instrumente unterliegen einer Reihe von Risiken wie zum Beispiel potenziellen Wertveränderungen infolge von Änderungen der Zinsen, des Marktumfelds oder der Bonität des Kontrahenten sowie dem Risiko, dass ein Derivatgeschäft möglicherweise nicht das vom Anlageverwalter beabsichtigte Ergebnis erzielt. Darüber hinaus unterliegen derivative Instrumente dem Risiko, dass sie nicht angemessen bewertet werden und dass keine angemessene Korrelation zwischen dem derivativen Finanzinstrument einerseits und dem Basiswert, Wechselkurs oder Index andererseits besteht. Derivatgeschäfte können eine Hebelwirkung haben und eine hohe Volatilität mit sich bringen. Der Einsatz derivativer Instrumente für andere Zwecke als zur Absicherung kann als spekulativ betrachtet werden. Wenn ein Teilfonds in ein derivatives Instrument investiert, kann er unter Umständen mehr als den investierten Betrag verlieren. Bestimmte derivative Instrumente bergen, unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Investition, ein unbegrenztes Verlustrisiko in sich. Viele Derivate werden nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt, sondern im Freiverkehr („Over The Counter“); daher hängt der Wert eines solchen OTC-Derivats von der Fähigkeit und Bereitschaft des Kontrahenten eines Teilfonds ab, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Außerdem besteht nicht für alle Derivatpositionen eines Teilfonds ununterbrochen ein liquider Sekundärmarkt. Der Einsatz derivativer Instrumente kann dazu führen, dass die Anteilsinhaber höhere und regelmäßige Steuern zahlen müssen. Obgleich der Einsatz derivativer Instrumente darauf ausgerichtet ist, die Wertentwicklung eines Teilfonds zu verbessern, kann dies stattdessen auch zu einem Rückgang der Renditen und einer Erhöhung der Volatilität führen. Derivative Instrumente unterliegen einer Reihe von Risiken, die in diesem Abschnitt beschrieben sind. Hierzu gehören Anleihenrisiko, Aktienrisiko, Kontrahentenrisiko, Hebelrisiko und Managementrisiko. Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 8.7 („Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“) hin.

Schwellenmarkt-Risiken

Anlagen in Schwellenmärkten sind möglicherweise volatil als Anlagen in stärker entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte zeichnen sich durch instabile Regierungen, wenig diversifizierte Volkswirtschaften und eine geringe Zahl börsengehandelter Wertpapiere aus. Viele Schwellenmärkte haben kein ausgereiftes Regulierungssystem, und die Offenlegungsvorschriften sind möglicherweise weniger streng als in entwickelten Märkten.

Die Risiken von Enteignungen, Verstaatlichungen sowie von sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unruhen sind höher als in entwickelten Märkten.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht der wichtigsten Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten:

- **Wertpapierfälschungen** – Angesichts der unzureichenden Aufsichtsstrukturen besteht das Risiko, dass es sich bei den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren um Fälschungen handelt. Dies kann zu Verlusten führen.
- **Liquiditätsknappheit** – Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann sich teurer, zeitintensiver und allgemein schwieriger gestalten als in entwickelten Märkten. Außerdem kann die Volatilität wegen fehlender Liquidität höher sein. Viele Schwellenmärkte zeichnen sich durch geringe Größe, niedrige Handelsvolumina und Liquidität sowie eine beträchtliche Volatilität aus.

- **Wechselkursschwankungen** – Nach erfolgten Anlagen der Gesellschaft in Währungen von Ländern, in denen Anlagen erfolgen, kann es zu erheblichen Wechselkursschwankungen gegenüber der Basiswährung eines entsprechenden Teilfonds kommen. Diese Wechselkursschwankungen können die Gesamtergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Währungen bestimmter Schwellenmärkte ist es unter Umständen nicht möglich, Währungsabsicherungstechniken anzuwenden. Einige Schwellenmärkte unterliegen einem höheren Abwertungsrisiko und können Phasen hoher Inflation und schneller Änderungen der Inflationsraten durchlaufen.
- **Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken** – Abwicklungs- und Verwahrungssysteme in Schwellenmärkten sind möglicherweise weniger ausgereift als in entwickelten Märkten. Die Standards können niedriger sein und die Instrumentarien der Aufsichtsbehörden weniger weit entwickelt. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Abwicklung verzögert wird, was sich auf Bar- und Anlagenbestände negativ niederschlagen kann.
- **Anlage- und Überweisungsbeschränkungen** – In bestimmten Fällen kann in Schwellenmärkten der Zugang zu Wertpapieranlagen für ausländische Investoren eingeschränkt sein. Dadurch sind bestimmte Aktienpapiere für den Teilfonds möglicherweise nicht immer verfügbar, weil die Summe der zulässigen Gesamtanlagen ausländischer Aktionäre erreicht wurde. Darüber hinaus können Auslandsüberweisungen für den Anteil an Nettoerträgen, Kapital und Dividenden, der ausländischen Anlegern zusteht, eingeschränkt sein oder eine behördliche Genehmigung erfordern. Die Gesellschaft investiert nur in Märkte, in denen sie diese Beschränkungen für angemessen erachtet. Es besteht jedoch keine Garantie, dass keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.
- **Rechnungslegung** – Buchführungs-, Rechnungslegungs- und Finanzstandards und -praktiken sowie Offenlegungsanforderungen für Unternehmen in Schwellenmärkten unterscheiden sich von jenen in weiter entwickelten Märkten im Hinblick auf Art, Qualität und Verfügbarkeit von Informationen, die den Anlegern zur Verfügung stehen. Deshalb ist es unter Umständen schwierig, die Anlagemöglichkeiten genau einzuschätzen.

Aktienrisiko

Die Kurse der von einem Teilfonds gehaltenen Aktien können sowohl steigen als auch fallen, manchmal auch schnell und unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus einer Reihe von Gründen fallen, die direkt mit dem Emittenten zu tun haben. Hierzu zählen zum Beispiel die Leistungen des Managements, der Anteil von Fremdkapital, die Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und die gesunkene Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Emittenten. Die Kurse von Aktienpapieren können außerdem aufgrund allgemeiner Marktbedingungen zurückgehen, die nicht unbedingt mit einem bestimmten Unternehmen zu tun haben, wie beispielsweise eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds, Änderungen des Ertragsausblicks von Unternehmen, Wechselkurs- und Zinsänderungen oder eine allgemein negative Anlegerstimmung. Einige Teilfonds können in Aktienoptionsscheine investieren, und die Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Besitz solcher Papiere zu erhöhter Volatilität des betreffenden Nettovermögens je Anteil des betreffenden Teilfonds führen kann. Ein Teilfonds kann weiterhin neue Zeichnungen annehmen und zusätzliche Aktienanlagen tätigen, auch wenn die Einschätzung des wirtschaftlichen Umfelds durch den Anlageverwalter bzw. Untieranlageverwalter für Aktien allgemein unvorteilhaft ist.

Ein Teilfonds hat manchmal die Gelegenheit, Aktien im Rahmen von Erstemissionen (IPOs) zu kaufen. IPOs sind nicht zu jeder Zeit verfügbar, und ein Teilfonds wird nicht alle Gelegenheiten von IPOs wahrnehmen. Anlagen in IPOs können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds äußerst positiv auswirken. Die Renditen, die ein Teilfonds in Phasen reger IPO-Aktivitäten erzielt, können in anderen Phasen, in denen solche Aktivitäten weniger häufig sind oder nicht vorkommen, unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Ein Teilfonds kann jedoch bei einer Anlage in einen IPO auch Kapital verlieren.

Frequent-Trading-Risiken

Ein Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels oder als Reaktion auf die Marktbedingungen Frequent-Trading-Praktiken einsetzen. Solche Praktiken erhöhen die Transaktionskosten, was sich nachteilig auf die Renditen des Teilfonds auswirken kann. Häufiger Handel kann außerdem zu einer erhöhten Steuerbelastung der Anleger führen. Anleger sollten sich diesbezüglich an ihren Steuerberater wenden.

Geografisches Konzentrationsrisiko

Da ein Teilfonds einen relativ hohen Teil seines Vermögens in Papiere investieren kann, deren Emittenten in einem einzelnen Land, einer geringen Zahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region ansässig sind, kann die Wertentwicklung des Teilfonds eng mit den politischen, wirtschaftlichen, Markt- und Währungsentwicklungen dieser Länder oder Region korrelieren und stärker schwanken als die Wertentwicklung geografisch gestreuter Fonds.

Indexrisiko

Da bestimmte Teilfonds aktiv gemanagt werden, weichen ihre Anlagerenditen in der Regel von der Benchmark ab. Anlageentscheidungen der Anlageverwalter eines solchen Teilfonds, seine Portfolioanlagen abweichend von den im Index enthaltenen Wertpapieren zu gestalten, und zwar sowohl im Hinblick auf spezifische Aktien als auch im Hinblick auf breitere Anlagebereiche, beeinflusst die Wertentwicklung des Teilfonds gegenüber dem Index.

Anlagen in mehreren Ländern

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus verschiedenen Ländern sowie mit erheblichen Engagements in verschiedenen Ländern und Währungen können zusätzliche Risiken im Hinblick auf wirtschaftliche, politische, aufsichtsrechtliche und Marktbedingungen und -entwicklungen in sich bergen. Politische, soziale und wirtschaftliche Unruhen, die Auferlegung von Währungs- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögen in einem bestimmten Land können die Konjunktur dieses Landes erheblich belasten. Weniger strenge Vorschriften im Hinblick auf Aufsicht, Rechnungslegung und Offenlegung für Emittenten und Märkte sind in bestimmten Ländern nicht ungewöhnlich. Die Durchsetzung von Rechten kann sich in bestimmten Ländern schwierig, kostspielig und langsam gestalten, besonders gegenüber staatlichen Stellen. Eine Anlage in verschiedenen Ländern ist darüber hinaus mit Handels-, Abwicklungs- und sonstigen betrieblichen Risiken verbunden und kann Quellen- und andere Steuern nach sich ziehen. Diese Faktoren können dazu führen, dass Anlagen in mehreren Ländern, insbesondere Schwellenmärkten, volatiler und weniger liquide sind als Anlagen in einem einzelnen Land. Außerdem können die Märkte in verschiedenen Ländern unterschiedlich auf politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche und Marktentwicklungen reagieren.

Hebelrisiken

Bestimmte Transaktionen, insbesondere der Handel per Termin oder per Erscheinen, Termingeschäfte, Portfolio- oder Wertpapierbeleihungen sowie der Einsatz von Derivaten können zu einer Hebelwirkung führen. Dies führt häufig dazu, dass die Gewinne oder Verluste eines Teilfonds sowie seine Volatilität steigen. Bei gehebelten Transaktionen kann eine relativ kleine Bewegung oder Veränderung im Basiswert zu einem erheblich stärkeren Verlust für den Fonds führen.

Liquiditätsrisiken

Bestimmte Anlagen oder Anlageformen unterliegen Einschränkungen im Hinblick auf den Wiederverkauf, können im Freiverkehr oder in begrenzten Volumina gehandelt werden oder können keinen aktiven Handelsmarkt vorweisen. Illiquide Wertpapiere, die gemäß Artikel 41 Absatz (2)(a) des Gesetzes von 2002 gehalten werden, können gegenüber vergleichbaren, liquideren Anlagen mit einem Abschlag gehandelt werden und stärkeren Schwankungen unterliegen. Es kann sich als schwierig für den Teilfonds erweisen, illiquide Wertpapiere angemessen zu bewerten. Ein Teilfonds ist außerdem unter Umständen nicht in der Lage, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder zu Preisen, die aufgrund der vom Teilfonds durchgeführten Bewertung angemessen erscheinen, zu verkaufen. Illiquide Wertpapiere können außerdem zu Registrierungsgebühren und anderen Transaktionskosten führen, die höher sind als bei liquiden Wertpapieren.

Risiken bei Wertpapieren mit niedrigerem Rating

Wertpapieren ohne Anlagequalität (d. h., Hochzinsanleihen oder „Junkbonds“) sind als Anlagen wenig attraktiv, weisen spekulative Merkmale auf und unterliegen größeren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating. Das niedrigere Rating von „Junkbonds“ spiegelt eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass eine Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten oder des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds oder ein nicht vorhergesehener Anstieg der Zinsen die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Zinsen und Kapitalbetrag beeinträchtigt. In einem solchen Fall ist für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere dieser Art mit einer erhöhten Volatilität zu rechnen.

Management-Risiko

Jeder Teilfonds unterliegt einem Management-Risiko. Die Einschätzungen des Anlageverwalters über Attraktivität, relativen Wert oder Kurspotenzial bestimmter Sektoren, Wertpapiere oder Anlagestrategien können sich als falsch herausstellen, und es besteht keine Garantie, dass die gewünschten Ergebnisse erreicht werden. Jeder Teilfonds ist in erheblichem Maße von der kontinuierlichen Bereitstellung von Dienstleistungen durch Mitarbeiter des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters abhängig. Bei Ableben, Berufsunfähigkeit oder Ausscheiden der betreffenden Personen kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden.

Modellrisiko

Der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter setzen zur Verbesserung der Renditen und zur Steuerung der Risiken quantitative Modelle ein. Diese Modelle können dem Anlageverwalter gehören oder von Dritten lizenziert werden. Zwar gehen der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter davon aus,

dass diese Modelle die erwarteten Ergebnisse liefern. Dennoch können Abweichungen zwischen den Vorhersagen und den tatsächlichen Ereignissen dazu führen, dass die vom Anlageverwalter und den Untieranlageverwaltern gewünschten Ergebnisse nicht erreicht werden oder dass das Gegenteil eintritt. Insbesondere können diese Modelle auf historischen Daten basieren, mit denen sich künftige Transaktionen oder Marktentwicklungen nicht angemessen vorhersagen lassen. Es besteht außerdem keine Garantie, dass die Modelle sich in jedem Marktumfeld wie vorhergesehen entwickeln. Die Verfügbarkeit von Modellen externer Anbieter kann in Zukunft vollständig oder teilweise eingeschränkt sein.

Fehlende Stimm- und Kontrollrechte der Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber sind im Allgemeinen nicht befugt, die Richtlinien oder Vorschriften der Teilfonds zu ändern oder zu beenden. Sie sind auch nicht befugt, den Anlageverwalter oder die Untieranlageverwalter zu ernennen, zu wählen oder abzuberufen oder anderweitig an den Anlage- und Management-Entscheidungen für die Teilfonds teilzunehmen. Die Anteilsinhaber stützen sich in diesen Angelegenheiten deshalb allein auf die Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Untieranlageverwalters.

Fehlende Betriebshistorie

Jeder Teilfonds ist eine neu gegründete juristische Person mit begrenzter Betriebshistorie und bietet keine Erfolgsgarantie. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für künftige Ergebnisse.

Immobilienmarkt-Risiken

Es bestehen besondere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen der Immobilienbranche. Eine Anlage in ein Immobilienunternehmen kann ähnlichen Risiken unterliegen wie ein direkter Immobilienbesitz. Hierzu gehören Verluste aus Unfällen oder Prozessen, Änderungen des lokalen und allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds, Angebots- und Nachfrageschwankungen, Zinsänderungen, Änderungen der Bauungsgesetze, aufsichtsrechtliche Einschränkungen in Bezug auf Mieten, Immobiliensteuern sowie Betriebsausgaben. Außerdem unterliegen Anlagen in Immobilienunternehmen weiteren Risiken. Hierzu zählen zum Beispiel mangelhafte Leistung des Managements, nachteilige Änderungen der Steuergesetze sowie Auswirkungen von Aktienpreisschwankungen. Darüber hinaus sind einige Immobilienunternehmen nur beschränkt diversifiziert, da sie in eine begrenzte Zahl von Immobilien, einen eng gefassten geografischen Raum oder eine einzige Immobilienart investieren. Ferner kann die Satzung eines Immobilienunternehmens Bestimmungen enthalten, die Änderungen der Kontrollverhältnisse der Immobilienanlagen schwierig und zeitintensiv machen. Als Gesellschafter eines Immobilienunternehmens trägt ein Teilfonds (und indirekt auch dessen Anteilsinhaber) den proportionalen Anteil an den Ausgaben des Unternehmens und zahlt weiterhin auch seine eigenen Gebühren und Aufwendungen.

Risiken von Anlagen in kleinen Unternehmen

Kleine Unternehmen bieten größere Chancen für Kapitalzuwachs als große Unternehmen, sie reagieren jedoch gleichzeitig empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen. Daher sind Anlagen in solchen Unternehmen unter Umständen mit besonderen Risiken verbunden. Solche Unternehmen haben begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und sind unter Umständen von einem kleinen Führungsteam abhängig. Außerdem sind solche Unternehmen häufig noch sehr jung und können auf keine oder keine lange Erfolgshistorie verweisen. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter womöglich noch keine Gelegenheit gehabt, die Wertentwicklung solcher Unternehmen in negativen oder volatilen Marktphasen zu bewerten. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger häufig und in kleineren Volumina gehandelt als jene größerer Unternehmen. Die Kurse dieser Wertpapiere können im Vergleich zu den Kursen anderer Wertpapiere stark schwanken, und der Teilfonds kann Schwierigkeiten haben, zu den bestehenden Marktpreisen Positionen in diesen Wertpapieren aufzubauen oder zu schließen. Möglicherweise stehen über die Emittenten solcher Wertpapiere weniger Informationen öffentlich zur Verfügung oder besteht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als für die Papiere größerer Unternehmen. Dies kann zu einer erheblichen Volatilität führen. Einige Wertpapiere kleinerer Emittenten sind möglicherweise illiquide oder ihr Weiterverkauf unterliegt Einschränkungen.

Bewertungsrisiko

Ein Teil des Vermögens des Teilfonds kann von der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Hierbei werden die von einem Kursinformationsdienst, einem Broker oder einem anderen Intermediär bereitgestellten Preise zugrunde gelegt, wenn keine anderen verlässlichen Preisquellen verfügbar sind. Dabei ist es möglich, dass die Gesellschaft auf nur einen Broker oder anderen Intermediär zurückgreifen kann. Wenn von keiner dieser Quellen Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft diese Informationen als unzuverlässig einstuft, kann die Gesellschaft das Vermögen eines Teilfonds auf der Grundlage anderer Informationen bewerten, die sie nach eigenem Ermessen für angemessen hält. Es besteht keine Garantie, dass solche Preise den Preis genau widerspiegeln, den ein Teilfonds bei einem Verkauf des Wertpapiers tatsächlich erzielen würde. Dementsprechend wird der Nettoinventarwert des Teilfonds in dem Maße gemindert, in dem ein Teilfonds ein Wertpapier unter dem Preis verkauft, zu dem es bewertet wurde. Wenn ein Teilfonds in andere Fonds oder Anlagepools investiert, bewertet der Fonds in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Anlagepools auf der Grundlage der von den Fonds oder Pools

ermittelten Bewertungen. Dabei ergeben sich andere Bewertungen, als wenn das Nettovermögen oder die Anlagepools unter Verwendung der vom Teilfonds bei der Bewertung seiner eigenen Anlagen verwendeten Verfahren bewertet worden wäre.

Die vorhergehende Übersicht über die Risikofaktoren, die beim Kauf von Anteilen eines Teilfonds zum Tragen kommen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffenden Beilagen vollständig lesen und ihre eigenen Berater zurate ziehen, bevor sie sich entschließen, Anteile eines Teilfonds kaufen.

7. ANLAGEGRENZEN

Gemäß dem Gesetz von 2002 und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

7.1 ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN, GELDMARKTINSTRUMENTEN, EINLAGEN, DERIVATIVEN INSTRUMENTEN UND OGAW-ANTEILEN

Diese Anlagen umfassen:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - die an einem geregelten Markt (im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes von 2002) zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Die „EU“- gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines anerkannten Staates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- (b) Sicht- oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU- oder einem OECD-Mitgliedstaat oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF bzw. GAFI) ratifiziert hat („zulässige Kreditinstitute“).
- (c) Derivative Instrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von (a), Absatz 1, 2 oder 3 und/oder im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, vorausgesetzt:
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere sind Instrumente im Sinne von Absatz 7.1 oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds entsprechend seinen Anlagezielen investieren kann.
 - die Kontrahenten bei Transaktionen mit OTC-Derivaten sind Institute, die von der CSSF beaufsichtigt werden und in eine der von der CSSF genehmigten Kategorien gehören; und
 - die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- (d) Anteile bzw. Aktien von OGAW gemäß Richtlinie 85/611/EWG und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EU-Drittstaat, vorausgesetzt:
 - diese anderen OGA sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer umsichtigen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es besteht eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
 - das Schutzniveau der Anteilshaber der anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilshaber eines OGAW gleichwertig, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte

Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig;

- die Geschäftstätigkeiten der anderen OGA sind Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder ein anderer OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren;
 - Wenn die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA kauft, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft der Gesellschaft für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen bzw. Aktien eines solchen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.
- (e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt:
- sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem nicht zur EU gehörenden Staat oder, im Falle eines Bundesstaat, eines Gliedstaates der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - sie werden von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne von Abschnitt 7.1 (a) notieren; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien beaufsichtigt wird, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese erfüllt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie jene des EU-Gemeinschaftsrechts; oder
 - sie werden von anderen Emittenten emittiert, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterabsatzes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:
- Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, auf die nicht in Abschnitt 7.1 (a) bis (e) Bezug genommen wird;
 - Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die direkte Verfolgung ihres Geschäftszwecks erforderlich sind.
 - Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.

7.2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- (a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds in Einlagen des gleichen Instituts investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf die folgenden Prozentsätze nicht übersteigen:

- 10 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, wenn der Kontrahent ein qualifiziertes Kreditinstitut ist; und andernfalls 5 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds.

Die Anwendung dieser Obergrenzen auf das OTC-Geschäft erfolgt auf der Grundlage des Netto-Ausfallrisikos. Dabei senkt die Gesellschaft das Brutto-Ausfallrisiko des OTC-Geschäfts des Teilfonds, indem sie den Kontrahenten des Swaps auffordert, bei der Depotbank entsprechende Sicherheiten zu hinterlegen. Solch eine Sicherheit kann jederzeit von der Gesellschaft eingelöst werden und wird jederzeit zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Höhe der gemäß CSSF-Rundschreiben 07/308 zu liefernden Sicherheit entspricht mindestens dem Wert, um den die Grenze des im Prospekt beschriebenen Gesamtengagements übertroffen wurde. Alternativ kann die Gesellschaft das Gesamt-Ausfallrisiko des OTC-Geschäfts des Teilfonds reduzieren, indem sie das OTC-Geschäft neu ausrichtet. Die Neuausrichtung des OTC-Geschäfts bewirkt eine Verringerung des aktuellen Marktwerts des OTC-Geschäfts und somit eine Verringerung des Netto-Ausfallrisikos auf den anwendbaren Satz.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Derivaten darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieses Risikos müssen der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in Abschnitt 7.2 (a) bis (i) festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Die Indexderivativen Basiswerte müssen diese Anlagegrenzen nicht einzuhalten. Wenn jedoch ein derivatives Instrument in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es für Zwecke der Bestimmungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes investiert, darf 40 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen oder OTC-Derivate, die mit Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.
- (c) Ungeachtet der Einzelobergrenzen im Sinne von Abschnitt 7.2 (a) darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes bei ein und derselben Einrichtung in eine Kombination aus folgenden Instrumenten investieren:
- übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Einrichtung emittiert wurden; und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - Engagements aus OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung abgeschlossen wurden.
- (d) Die in Abschnitt 7.2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem EU-Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (e)
- Die unter 7.2 (a) festgelegte Obergrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % erhöht, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt.
 - Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

- Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (f)
- Die in Abschnitt 7.2 (d) und 7.2 (e) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Abschnitt 7.2 (b) genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
 - Die in den Abschnitten 7.2 (a) bis (e) festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Folglich dürfen gemäß den Absätzen 7.2 (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten.
 - Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorstehenden Obergrenzen als ein und derselbe Emittent anzusehen.
 - Die Anlagen eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen.
- (g) Unbeschadet der Abschnitte 7.2 (a) bis (f) kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Bestand des Teilfonds im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (h) Unbeschadet der in Abschnitt 7.2 (j) festgelegten Grenzen kann die in Abschnitt 7.2 (a) festgelegte Grenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln des gleichen Emittenten auf bis zu 20 % erhöht werden, wenn die Anlagestrategie des Teilfonds darin besteht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dies geschieht unter der Voraussetzung:
- dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - dass der Index eine angemessene Bezugsgrundlage für den betreffenden Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - dass der Index in angemessener Form veröffentlicht wird.
- Die genannte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten gestattet.
- (i)
- Ein Teilfonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des vorangehenden Abschnitts 7.1 (d) erwerben, wenn nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in die Anteile eines OGAW oder anderen OGA investiert sind, es sei denn, die Beilage für einen bestimmten Teilfonds sieht für diesen Teilfonds die Möglichkeit vor, mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in die Anteile eines OGAW oder anderen OGA zu investieren. Ein Teilfonds, der mehr als 10 % in OGAW oder andere OGA investieren darf, kann Anteile von OGAW und/oder OGA erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA investiert.

- Für die Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA als separater Emittent, vorausgesetzt, das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.
- Anlagen in OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nicht übersteigen.
- Die Anlagen im Bestand des OGAW oder anderen OGA, in den der Teilfonds investiert, müssen bei der Anwendung der vorstehenden Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Teilfonds in OGAW und/oder andere OGA investiert, die mit der Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung verbunden sind, dürfen dem Teilfonds für seine Anlagen in solchen anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet werden.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten und als OGAW zugelassenen Investmentfonds, Stimmrechtsanteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Außerdem darf die Gesellschaft nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben;
- 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds erwerben; und
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

(B) Die vorstehend unter dem zweiten, dritten und vierten Unterabsatz vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- Die zwei vorstehenden Absätze gelten nicht für:
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Staat begeben oder garantiert werden;
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört;
 - Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Staates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Abweichung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Nicht-EU-Staates in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 7.2 (a) bis (f) und 7.2 (i) und 7.2 (j) (A) und (B) festgelegten Beschränkungen einhält. Werden die in den Abschnitten in 7.2 (a) bis (f) und 7.2 (i) festgelegten Grenzen überschritten, findet 7.2 (k) sinngemäß Anwendung.
 - von der Gesellschaft alleine oder gemeinsam mit anderen OGA gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft oder den anderen OGA Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

(k)

- Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die in hier festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten. Unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den in den Abschnitten 7.2 (a) bis (i) festgelegten Regeln abweichen.
 - Werden die im vorstehenden Absatz genannten Grenzen von der Gesellschaft ohne ihr Verschulden oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat sie bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber anzustreben. Sollten die vorgenannten prozentualen Grenzen niedriger liegen als die jeweils vom Luxemburger Recht festgesetzten Grenzen, braucht die Gesellschaft bei ihren Verkäufen nicht dem Verkauf solcher Wertpapiere Priorität einzuräumen, bis die gesetzlichen Obergrenzen überschritten wurden, und in letzterem Fall nur in dem Maße, wie zur Behebung dieser Überschreitung erforderlich.
- (l) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds nur in einer Höhe Kredite aufnehmen, die 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet, vorausgesetzt, eine solche Kreditaufnahme geschieht vorübergehend. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (m) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte Bürgschaften übernehmen, unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 7.1 sowie der letzten beiden Absätze von Abschnitt 7.2 (a). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne der Abschnitte 7.1 (c), (d) und (e) durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Weder die Gesellschaft noch die Depotbank, die im Auftrag der Gesellschaft handelt, dürfen Leerverkäufe für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder für sonstige Finanzinstrumente im Sinne der Abschnitte 7.1 (c), (d) und (e) tätigen.
- (o) Die Gesellschaft darf zusätzliche liquide Mittel von bis zu 49 % des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds halten; dieser Prozentsatz kann zum Zwecke einer vorübergehenden defensiven Positionierung oder um die Ausführung von Rücknahmen zu gewährleisten, erhöht werden, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

7.3. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- (a) Die Gesellschaft wird keine Wertpapiere erwerben, die zu unbegrenzter Haftung führen.
- (b) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen festlegen, um die Bestimmungen in den Ländern einzuhalten, in denen sie ihre Anteile vertreibt.

8. SPEZIELLE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds folgende Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sie muss jederzeit die Beschränkungen im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2002 sowie im Sinne des Abschnitts „Anlagegrenzen“ dieses Prospekts einhalten und muss sich insbesondere der Tatsache bewusst sein, dass die Basiswerte von derivativen Instrumenten und strukturierten Produkten, die von den einzelnen Teilfonds eingesetzt werden, bei der Berechnung der Anlagegrenzen im Sinne des vorstehenden Abschnitts zu berücksichtigen sind. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz derivativer Instrumente darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Die Gesellschaft muss jederzeit die Anlagegrenzen im Sinne des Rundschreibens Nr.91/75 der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) einhalten. Dies gilt gleichermaßen für die Anlagegrenzen im Sinne sämtlicher Rundschreiben, die das genannte Rundschreiben ergänzen, ändern oder ersetzen, sowie alle anderen maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft berücksichtigt für jeden Teilfonds außerdem das Erfordernis, beim Einsatz spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente (insbesondere in Bezug auf derivative Instrumente und strukturierte Produkte) ausreichend liquide Mittel zu halten.

Die Gesellschaft wählt als Kontrahenten der eingesetzten derivativen Instrumente solche Finanzinstitute, die sie als „erstklassig“ einstuft. Bei der Bewertung der Bonität eines Finanzinstituts berücksichtigt die Gesellschaft eine Reihe von Gesichtspunkten. Hierzu zählen insbesondere die kurz- und langfristigen (von internationalen Ratingagenturen wie Standard & Poor's Rating Services veröffentlichten) Kreditratings der

betreffenden Institute sowie die Finanzstärkeratings für Bankinstitute. Es besteht jedoch keine Garantie, dass sich die Bonität eines Kontrahenten nicht während der Laufzeit eines Derivatgeschäfts verschlechtert und einem Teilfonds in der Folge bei einem solchen Geschäft ein Verlust entsteht.

8.1. WERTPAPIEROPTIONEN

Im Rahmen der zulässigen Anlagen kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Call- oder Put-Optionen kaufen und verkaufen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sie kann außerdem OTC-Optionen kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, die Kontrahenten sind erstklassige, auf diese Geschäftsart spezialisierte Finanzinstitute.

8.2. FINANZ-FUTURES SOWIE SWAPS UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Mit Ausnahme von Swaps, Deckungsgeschäften im Sinne der nachstehenden Abschnitte (b) und (c), sowie von Swaps, Optionen und sonstigen derivativen Instrumenten, die zum Tausch von Wertentwicklungen und/oder Erträgen verwendet werden (Total Return Swaps usw., siehe 8.2 (e) unten), sind Futures und Optionen auf Kontrakte begrenzt, die an geregelten Märkten gehandelt werden. OTC-Optionen können nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei den Kontrahenten um erstklassige, auf diese Geschäftsart spezialisierte Finanzinstitute handelt.

(a) Absicherungen gegen Marktrisiken und Aktienmarktrisiken

Für den Zweck der Absicherung gegen schlechte Marktwertentwicklung kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Termingeschäfte und Call-Optionen auf Aktienkurs-, Anleihemarkt- oder sonstige Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen; Put-Optionen auf Aktienkurs-, Anleihemarkt- oder sonstige Indizes kaufen; Finanzinstrumente kaufen oder Swaps abschließen, bei denen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und dem Kontrahenten von der Entwicklung bestimmter Aktienkurs-, Anleihemarkt- oder sonstiger Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Call- und Put-Optionen Absicherungszwecken dienen, muss eine hinreichende Korrelation zwischen der Struktur des abzusichernden Wertpapierportfolios und der Zusammensetzung des verwendeten Aktienindex bestehen.

(b) Absicherungen gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung von Zinsrisiken kann die Gesellschaft mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, Zinsfutures und Zins-Call-Optionen verkaufen, Zins-Put-Optionen kaufen sowie Zinsswaps, Terminkontrakte und Optionen auf Zinsswaps (Swaptions) im Rahmen ihrer OTC-Geschäfte für jeden Teilfonds abschließen.

(c) Absicherung von Inflationsrisiken

Zur Absicherung von Inflationsrisiken kann die Gesellschaft mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen ihrer OTC-Geschäfte so genannte Inflationsswaps abschließen. Ferner kann die Gesellschaft andere Instrumente einsetzen, um jeden Teilfonds gegen Inflationsrisiken abzusichern.

(d) Absicherung von Kreditausfallrisiken und Bonitätsrisiken

Zur Absicherung gegen Kreditausfallrisiken und das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer OTC-Geschäfte für jeden Teilfonds mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, Kredit-Optionen, Credit Spread Swaps („CSSs“), Credit Default Swaps („CDSs“), CDS-(Index)-Körbe, Credit-Linked Total Return Swaps und ähnliche Kreditderivate abschließen.

(e) Transaktionen ohne Absicherungscharakter („aktive Verwaltung“)

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Die Gesellschaft kann außerdem Zins- und Kreditswaps (Zinsswaps, CSS, CDS, CDS-(Index)-Baskets usw.), Inflationsswaps, Zinsoptionen, und Kreditswaps (Swaptions) abschließen sowie Swaps, Optionen oder andere Derivatgeschäfte, in denen die Gesellschaft und der Kontrahent den Austausch von Wertentwicklungen und/oder Erträgen (Total Return Swaps usw.) für jeden Teilfonds vereinbaren. Bei den Kontrahenten muss es sich um erstklassige Finanzinstitute handeln, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

(f) Wertpapiertermingeschäfte

Zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung kann die Gesellschaft Termingeschäfte mit Brokern/Händlern abschließen, die bei solchen Transaktionen als Marktmacher fungieren, vorausgesetzt, es handelt sich um erstklassige, auf diese Geschäftsart spezialisierte Finanzinstitute, die an den OTC-Märkten agieren. Die betreffenden Transaktionen umfassen den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; Lieferung und Abrechnung erfolgen dann zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird. Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungsdatum der Transaktion kann die Gesellschaft mit dem Broker/Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker/Händler verkauft oder von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung vorgenommen wird. Alle dabei realisierten Gewinne oder Verluste aus der Transaktion werden von der Gesellschaft an den Broker/Händler zurückgezahlt (oder umgekehrt). Die Gesellschaft schließt jedoch Kauftransaktionen mit der Absicht ab, die betreffenden Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann die normalen, im Preis der Wertpapiere enthaltenen Gebühren an den Broker/Händler zahlen, um die dem Broker/Händler aufgrund der späteren Abwicklung entstandenen Kosten zu erstatten.

8.3. WERTPAPIERLEIHE

Die Gesellschaft kann für den Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen, vorausgesetzt:

- (a) die Transaktionen werden innerhalb eines standardisierten Wertpapierleihsystems abgeschlossen, das von einer anerkannten Clearingstelle oder einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (b) der Kreditnehmer unterliegt Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (c) für den Wertpapierverleih werden Sicherheiten in Form von Anlagen bereitgestellt, die im CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 beschrieben sind, und diese Sicherheiten haben einen Wert von mindestens 90 % der verliehenen Wertpapiere und werden täglich neu bewertet;
- (d) der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte müssen auf einem angemessenen Niveau gehalten werden oder die Gesellschaft das Recht haben, die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, um sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle Rücknahmeanträge auszuführen; und
- (e) die Wertpapierleihgeschäfte beeinträchtigen nicht die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik ihrer Teilfonds.

Gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierleihgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, (für Rechnung des betreffenden Teilfonds) eine Leihgebühr vom Kontrahenten zu erhalten für jedes Wertpapier, das Gegenstand eines Kredites an diesen Kontrahenten ist, und der Kontrahent ist berechtigt, für jede Barsicherheit eine vereinbarte Verzinsung zu erhalten. Der Anlageverwalter (oder eine mit ihm verbundene Partei) ist berechtigt, eine Gebühr vom betreffenden Teilfonds für die von ihm erbrachten Wertpapierleihdienste zu erhalten. Die dem Anlageverwalter (oder einer mit ihm verbundenen Partei) zu zahlende Gebühr wird als Prozentsatz der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften des betreffenden Teilfonds (d. h., der vom Teilfonds erhaltenen Gebühr für den Wertpapierverleih zuzüglich der für die betreffenden Sicherheiten erhaltenen Erträge, die über die mit dem Kontrahenten vereinbarte Renditerate hinausgehen) berechnet. Dieser Prozentsatz wird in den Beilagen der einzelnen Teilfonds genannt.

8.4. PENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft kann als Käuferin oder Verkäuferin Pensionsgeschäfte abschließen, die den Kauf und Verkauf von Wertpapieren umfassen; die Bedingungen solcher Vereinbarungen berechtigen den Verkäufer, die Wertpapiere vom Käufer zu einem vorher vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- (a) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, an dem die Gesellschaft als Käuferin beteiligt ist, darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, erst dann verkaufen, wenn entweder der Kontrahent sein Recht

auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Mittel zur Absicherung dieser Geschäfte; und

- (b) In Geschäften, in denen die Gesellschaft als Verkäuferin auftritt, muss sie sicherstellen, dass sie bei Laufzeitende des Geschäfts ausreichend Vermögenswerte besitzt, um gegebenenfalls den vereinbarten Preis für die Ersetzung der Wertpapiere der Gesellschaft zu zahlen;
- (c) Die Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften hindern die Gesellschaft nicht daran, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.
- (d) Die Wertpapiere, die Gegenstand eines Geschäfts sind, bei dem die Gesellschaft als Käuferin auftritt, dürfen nur solche im Sinne des CSSF-Rundschreibens 08/356 vom 4. Juni 2008 sein und müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen. Die Wertpapiere müssen zusammen mit den anderen Wertpapieren eines Teilfondsportfolios die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft erfüllen.

Die Gesellschaft kann außerdem umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Transaktionen bestehen, bei denen der Zedent (Kontrahent) sich verpflichtet, den verkauften Vermögenswert bei Fälligkeit zurückzunehmen, und die Gesellschaft sich verpflichtet, den erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben. Dies setzt voraus, dass:

- (a) die Gesellschaft während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts die Wertpapiere, die Gegenstand eines solchen Geschäfts sind, weder verkauft noch verpfändet oder als Garantie begibt, es sei denn, sie verfügt über andere Absicherungsmittel.
- (b) Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Umfang der umgekehrten Pensionsgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, sodass sie jederzeit in der Lage ist, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber auszuführen.
- (c) die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, nur solche im Sinne des CSSF-Rundschreibens 08/356 vom 4. Juni 2008 sind.

Die Wertpapiere, die Gegenstand des umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und zusammen mit den anderen Portfoliotiteln des Teilfonds insgesamt die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Transaktionen bestehen, bei denen sich die Gesellschaft verpflichtet, bei Fälligkeit die verkauften Vermögenswerte wieder zurückzunehmen, während der Zessionar (Kontrahent) sich verpflichtet, den erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- (a) Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie nach Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäfts ausreichend Vermögenswerte besitzt, um den für die Rückgabe an die Gesellschaft vereinbarten Preis zu zahlen; und
- (b) Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, sodass sie jederzeit in der Lage ist, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber auszuführen.

Alle solchen zulässigen Geschäfte müssen mit Kontrahenten abgeschlossen werden, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Das Kontrahentenrisiko einer Transaktion im Sinne der vorstehenden Abschnitte 8.3 und 8.4 darf 10 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder einem Land ansässig ist, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen der Europäischen Union gleichwertig sind. Anderenfalls beträgt diese Grenze 5 %.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten können gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 reinvestiert werden.

8.5. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG VON WÄHRUNGSRISENEN

Zur Absicherung von Währungsrisiken kann die Gesellschaft an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt oder im Zusammenhang mit OTC-Geschäften Devisenfutures abschließen, Devisen-Call-Optionen verkaufen oder Devisen-Put-Optionen kaufen, um das Engagement in einer als

riskant eingestuften Währung zu reduzieren oder um dieses Risikos vollständig auszuschließen und um Umschichtungen in die Referenzwährung oder eine andere zulässige Währung vorzunehmen, die als weniger riskant für die einzelnen Teilfonds betrachtet wird.

Die Gesellschaft kann Devisenfutures und Devisenswaps im offenen Markt mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

8.6. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung kann die Gesellschaft für die einzelnen Teilfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette strukturierter Produkte umfasst insbesondere Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes, Performance-Linked Notes, Index-Linked Notes und andere Schuldtitel, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gebunden ist, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 und den damit zusammenhängenden Durchführungsbestimmungen zulässig sind. Dies setzt jedoch voraus, dass der Kontrahent ein erstklassiges Finanzinstitut ist, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind Kombinationen aus anderen Produkten. Derivate Instrumente und/oder andere Anlagetechniken und -instrumente können in strukturierten Produkten eingebettet sein. Zusätzlich zu den Risikomerkmale der Wertpapiere müssen auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten berücksichtigt werden. Im Allgemeinen unterliegen strukturierte Produkte den Risiken der Märkte und der Basiswerte. Je nach Beschaffenheit sind sie unter Umständen volatil und mit höheren Risiken als Direktanlagen behaftet, und es besteht die Möglichkeit von Ertragsverlusten oder sogar eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals infolge von Preisbewegungen des zugrunde liegenden Marktes oder Finanzinstruments.

8.7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ DERIVATIVER INSTRUMENTE UND SONSTIGER SPEZIELLER ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Der vorsichtige Einsatz dieser derivativen Instrumente und anderer spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann Vorteile bieten, birgt jedoch auch Risiken, die sich von den Risiken konventioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen höher sein können. Es folgt eine allgemeine Übersicht über die wichtigsten Risikofaktoren und andere Aspekte, die mit dem Einsatz derivativer Instrumente und anderer spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente zusammenhängen, über die sich der Anleger vor der Anlage in einen Teilfonds im Klaren sein sollte.

Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Natur und betreffen alle Arten von Anlagen. Folglich kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments in einer Weise ändern, die den Interessen des Teilfonds entgegenläuft.

Überwachung und Kontrolle: Derivative Instrumente und andere spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente sind spezialisierte Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als Aktien oder Anleihen erfordern. Der Einsatz derivativer Instrumente erfordert nicht nur die Kenntnis des Basiswerts, sondern auch des derivativen Finanzinstruments selbst. Dennoch ist es nicht unter allen Marktbedingungen möglich, die Wertentwicklung des derivativen Finanzinstruments zu überwachen. Die Komplexität solcher Produkte und insbesondere ihres Einsatzes erfordert die Schaffung angemessener Kontrollmechanismen zur Überwachung der Transaktionen sowie die Fähigkeit, die solchen Produkten innewohnenden Risiken für einen Teilfonds abzuschätzen und die Entwicklung von Preisen, Zinssätzen und Wechselkursen möglichst genau vorherzusehen.

Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn sich Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers schwierig gestaltet. Bei umfangreichen Transaktionen oder teilweise illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell ausgehandelten Instrumenten) ist es unter Umständen nicht möglich, bei der Abwicklung einer Transaktion oder der Schließung einer Position einen günstigen Preis zu erzielen.

Kontrahentenrisiken: Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und/oder dass ein Kontrakt annulliert wird, z. B. wegen Insolvenz, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des OTC-Derivat-Kontrakts geltenden Vorschriften.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihen: Mit Wertpapierleihen und Pensionsgeschäften (Repogeschäften) der Gesellschaft sind ebenso wie mit allen Kreditvergaben Verzugs- und Ausfallrisiken verbunden. Sollte der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen von Pensionsgeschäften nicht nachkommen, wird die entsprechende Sicherheit eingefordert. Der Wert der Sicherheit muss immer über dem Wert der übertragenen Wertpapiere liegen. Bei plötzlichen Marktbewegungen besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Außerdem

unterliegt ein Teilfonds Ausfall- und Verzugsrisiken für erhaltene Barsicherheiten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in bestimmte geldmarktähnliche Fonds investiert wurden.

Risiken in Verbindung mit CDS-Geschäften: Mit dem Kauf einer Credit-Default-Swap-Absicherung kann sich die Gesellschaft gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten absichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls eines Emittenten kann in Bar- oder Sachwerten erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Absicherung vom Verkäufer der CDS-Absicherung die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch eintreibbaren Rückzahlungsbetrag. Bei einem Ausgleich in Sachwerten erhält der Käufer der CDS-Absicherung vom Verkäufer der CDS-Absicherung den vollen Nennwert und liefert diesem dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Korb. Die genaue Zusammensetzung eines solchen Korbs wird bei Abschluss des CDS-Kontrakts festgelegt. Außerdem wird im CDS-Kontrakt festgelegt, welche Ereignisse als Ausfallereignisse und welche Bedingungen für die Auslieferung für Anleihen und Schuldtiteln gelten. Bei Bedarf kann die Gesellschaft CDS-Absicherungen wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Call-Optionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Absicherung geht der Teilfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer vom gleichen Emittenten begebenen Anleihe zum gleichen Nennwert vergleichbar ist. In beiden Fällen entspricht das Risiko bei einem Emittentenausfall dem Differenzbetrag zwischen dem Nominalwert und dem eintreibbaren Rückzahlungsbetrag.

Außer dem allgemeinen Kontrahentenrisiko (siehe oben unter „Kontrahentenrisiko“) besteht beim Abschluss eines Credit-Default-Swaps insbesondere auch das Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, den Eintritt eines Kreditereignisses, welches eine Zahlungsverpflichtung auslöst, nachzuweisen. Die verschiedenen Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sicherstellen, dass die an diesen Transaktionen beteiligten Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und dass die mit den Kontrahenten verbundenen Risiken begrenzt sind und genau überwacht werden.

Risiken in Verbindung mit CSS-Geschäften: Mit einem Credit Spread Swap kann die Gesellschaft gegen Zahlung einer Prämie das Emittentenausfallrisiko mit dem Kontrahenten der betreffenden Transaktion teilen. Ein CSS basiert auf zwei verschiedenen Wertpapieren mit verschiedenen eingestuften Ausfallrisiken und in der Regel einer unterschiedlichen Zinsstruktur. Von den unterschiedlichen Zinsstrukturen der zugrunde liegenden Wertpapiere hängen bei Fälligkeit die Zahlungsverpflichtungen der einen oder der anderen Partei der Transaktion ab.

Außer dem allgemeinen Kontrahentenrisiko (siehe oben unter „Kontrahentenrisiko“) besteht beim Abschluss eines Credit-Spread-Swaps insbesondere auch das Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, den Eintritt eines Kreditereignisses, welches eine Zahlungsverpflichtung auslöst, nachzuweisen.

Risiken in Verbindung mit Inflationsswaps: Mit dem Kauf einer Inflationsswap-Absicherung kann die Gesellschaft ein Portfolio vollständig oder teilweise gegen einen unerwartet steilen Anstieg der Inflation absichern oder aus einer solchen Entwicklung einen relativen Vorteil bei der Wertentwicklung ziehen. Zu diesem Zweck wird ein nominaler, nicht inflationsindexierter Schuldtitel gegen eine reale Forderung getauscht, die an einen Inflationsindex gekoppelt ist. Bei Abschluss der Transaktion wird die zum betreffenden Zeitpunkt erwartete Inflation in den Kontraktpreis mit einbezogen. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die zum Zeitpunkt des Abschlusses erwartete und im Kontraktpreis berücksichtigte Inflation, führt der Kauf der Inflationsswap-Absicherung zu einer höheren Wertentwicklung. Im umgekehrten Fall wird die Wertentwicklung niedriger liegen als ohne Kauf der Inflationsswap-Absicherung. Die Funktionsweise der Inflationsswap-Absicherung entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen Nominalanleihen. Daraus folgt, dass man durch die Kombination einer normalen Nominalanleihe mit einer Inflationsswap-Absicherung synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Absicherung geht der Teilfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen Nominalanleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontraktpreis berücksichtigte Inflation, so führt der Verkauf der Inflationsswap-Absicherung zu einer höheren Wertentwicklung. Im umgekehrten Fall wird die Wertentwicklung niedriger liegen als ohne Kauf der Inflationsswap-Absicherung.

Außer dem allgemeinen Kontrahentenrisiko (siehe oben unter „Kontrahentenrisiko“) besteht beim Abschluss eines Inflationsswaps insbesondere auch das Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, den Eintritt eines Kreditereignisses, welches eine Zahlungsverpflichtung auslöst, nachzuweisen.

Risiken in Verbindung mit abgesicherten Anteilsklassen. Die Gesellschaft kann abgesicherte Anteilsklassen ihrer Teilfonds anbieten. Im Hinblick auf die abgesicherten Anteilsklassen versucht der Anlageverwalter (oder Untieranlageverwalter), das entsprechende Währungsengagement abzusichern. Es besteht keine Garantie, dass der Anlageverwalter (oder Untieranlageverwalter) mit seinen Absicherungsgeschäften Erfolg hat. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Kosten aus diesen Absicherungsgeschäften werden jeweils den Anteilsinhabern der entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen zugerechnet bzw. von diesen übernommen. Da die Anteilklassen des Teilfonds nicht getrennt haftbar sind, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte für eine abgesicherte Anteilsklasse eines Teilfonds zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds beeinträchtigen.

Sonstige Risiken: Der Einsatz von derivativen und anderen speziellen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhaltet außerdem das Risiko, dass sich die Bewertungen von Finanzinstrumenten aufgrund verschiedener zugelassener Bewertungsmethoden unterscheiden (Modellrisiken) und aufgrund der Tatsache, dass zwischen derivativen Instrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für den Teilfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie abbilden wollen, nicht immer in vollem Umfang nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen speziellen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Teilfonds unter bestimmten Bedingungen nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen.

9. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde als „*Société d'Investissement à Capital Variable*“ (Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital, SICAV) im Großherzogtum Luxemburg gemäß dem Gesetz von 2002 in seiner aktuellen Fassung gegründet. Die Gesellschaft ist berechtigt, kollektive Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Wertpapieren und liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß Teil I des Gesetzes von 2002 zu tätigen. Die Gesellschaft wurde am 22. September 2008 auf unbegrenzte Dauer mit einem Anfangskapital von 1.250.000 EUR gegründet.

Sollte das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat innerhalb von vierzig (40) Tagen die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden/vertretenen Anleger über die Frage der Auflösung entscheiden (kein Quorum erforderlich).

Sollte das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung vorlegen, die innerhalb des gleichen Zeitraums einberufen werden muss. In einem solchen Fall muss die Auflösung der Gesellschaft von einem Viertel der Stimmen der auf der Hauptversammlung anwesenden/vertretenen Anleger beschlossen werden (kein Quorum erforderlich).

Die Satzung enthält keine Bestimmungen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrates (einschließlich Pensionszahlungen und anderer Zuwendungen). Die Aufwendungen des Verwaltungsrates werden von der Gesellschaft erstattet. Die Vergütung muss von den Anlegern auf der Hauptversammlung gebilligt werden.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 141 816 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Die Satzung kann auf Anfrage konsultiert und versendet werden. Sie wurde am 6. Oktober 2008 im Luxemburger Mémorial C veröffentlicht. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 67 und 142 des Gesetzes von 1915 kann die Gesellschaft mit der Zustimmung der Anleger aufgelöst werden. Der Konkursverwalter ist berechtigt, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Ausgabe von Anteilen an der absorbierenden Gesellschaft (proportional zu den Anteilen an der in Auflösung befindlichen Gesellschaft) an einen Luxemburger OGAW zu übertragen. Andernfalls wird jedwede Auflösung der Gesellschaft gemäß Luxemburger Recht durchgeführt. Die Ausschüttung von Beträgen, die aufgrund einer Gesellschaftsauflösung für die Anleger verfügbar werden, erfolgt proportional zu ihrem jeweiligen Anteilsbesitz, und alle Ansprüche verfallen nach 30 (dreißig) Jahren. Jegliche verbleibenden Liquidationserlöse, die von den Anlegern bis zum Abschluss der Auflösung nicht beansprucht werden, werden gemäß Artikel 107 des Gesetzes von 2002 in der Luxemburger Caisse des Consignations verwahrt.

Außerdem können die Anteilsinhaber eine Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Luxemburger OGAW beschließen, sofern sie einer solchen Fusion mit den gleichen Quorums- und Mehrheitsanforderungen zustimmen, die für eine Satzungsänderung erforderlich sind. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat oder die Anteilsinhaber in den verschiedenen, im Unterabschnitt „Rücknahmen“ im Abschnitt „Allgemeine Hinweise über Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ beschriebenen Umständen die Zusammenlegung (oder Auflösung) eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit einem anderen Luxemburger OGAW beschließen.

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten in Bezug auf die Verpflichtungen jedes Teilfonds nur für die jeweiligen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds. In der Beziehung zwischen Anlegern wird jeder Teilfonds als unabhängige Einheit behandelt, und die Verpflichtungen jedes Teilfonds werden dem betreffenden Teilfonds in der Aufstellung über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zugewiesen.

Einzelheiten über den Verwaltungsrat der Gesellschaft sind im Abschnitt „Organisation und Management“ enthalten. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates gemanagt.

10. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat State Street Bank Luxembourg S.A. als Depotbank mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte beauftragt.

Die Depotbank hat die Rechtsform einer Société Anonyme gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Der Sitz der Depotbank befindet sich in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1885 Luxemburg.

State Street Bank Luxembourg S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 32 771 eingetragen und wurde 1990 mit dem Namen State Street Bank Luxembourg S.A. gegründet. Das Unternehmen besitzt eine Banklizenz gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotverwaltung, Fondsmanagement und zugehörige Leistungen spezialisiert. Zum 31. März 2009 betrug das Anteilskapital 65 Millionen EUR.

Unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen erhält die Depotbank eine monatliche Gebühr, die auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds basiert, sowie eine Umsatzprovision, die jeweils zum Monatsende gezahlt wird. Außerdem ist die Depotbank zu einer Zahlung berechtigt, um die von ihren Korrespondenzbanken berechneten Gebühren und Aufwendungen zurückzuerlangen.

Der Depotvertrag legt fest, dass alle Wertpapiere, sonstigen zulässigen Vermögenswerte und liquiden Mittel der Gesellschaft von oder für Rechnung der Depotbank gehalten werden. Die Depotbank kann außerdem auf eigene Verantwortung Korrespondenzbanken (Unterdepotbanken) mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Depotbank ist auch für Zahlung und Einzug des Kapitals, der Gewinne und der Erträge aus den von der Gesellschaft gekauften und verkauften Wertpapieren verantwortlich.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2002 muss die Depotbank sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder für Rechnung der Gesellschaft gemäß diesem Gesetz und der Satzung durchgeführt wird. Die Depotbank muss außerdem sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Erlöse innerhalb der üblichen Fristen ausgezahlt werden und dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und dem Prospekt verwendet werden.

11. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, VERWALTER, DOMIZILSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE

Die Gesellschaft wird von State Street Global Advisors Luxembourg Management Sàrl verwaltet (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. August 2008 auf unbestimmte Dauer mit einem Anfangskapital von 2.000.000 EUR gegründet. Sie ist unter der Nummer B 141353 im Luxemburger Gesellschafts- und Handelsregister eingetragen, wo Kopien der Satzung zur Einsicht bereitliegen und auf Anfrage erhältlich sind. Die Satzung kann auf Anfrage konsultiert und versendet werden. Am 29. September 2008 wurde die Satzung geändert, um die Verwaltungsgesellschaft von State Street Global Advisors Luxembourg Sàrl in State Street Global Advisors Luxembourg Management Sàrl zu ändern. Die Satzung wurde am 19. September 2008 im Luxemburger Mémorial C und die Neufassung am 6. Oktober 2008 veröffentlicht. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1885, Großherzogtum Luxemburg.

State Street Bank Luxembourg S.A., wurde zur Verwaltungs- und Domizilstelle sowie zur Hauptzahlstelle bestellt. Unter Berücksichtigung der erbrachten Dienstleistungen erhält State Street Bank Luxembourg

S.A. eine monatliche Vergütung, die auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds basiert, sowie eine Umsatzprovision, die jeweils zum Monatsende gezahlt wird.

12. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

State Street Bank Luxembourg S.A. wurde zur Register- und Transferstelle bestellt. Unter Berücksichtigung der erbrachten Dienstleistungen erhält State Street Bank Luxembourg S.A. eine Umsatzprovision, die jeweils zum Monatsende gezahlt wird.

13. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben die Verantwortung für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag an State Street Global Advisors France S.A. übertragen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der CSSF), Untieranlageverwalter (bei denen es sich um verbundene oder nicht verbundene Unternehmen handeln kann) für die verschiedenen Teilfonds zu ernennen und zu ersetzen und mit Anlageentscheidungen zu beauftragen, vorausgesetzt, die getätigten Anlagen erfolgen im Einklang mit den in diesem Prospekt und der jeweiligen Beilage beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen. Insbesondere kann der Anlageverwalter innerhalb der Konzernorganisation gemäß den Anforderungen der CSSF und vorbehaltlich vorheriger Benachrichtigung der Anteilsinhaber seine Verantwortlichkeiten an andere Personen oder Tochterunternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für die Verwaltung der Anlagen der einzelnen Teilfonds gemäß den Anlagezielen und -grundsätzen, die in diesem Prospekt und etwaigen Beilagen beschrieben sind, verantwortlich, und unterliegt dabei den Anweisungen und der Aufsicht des Verwaltungsrates.

Der Anlageverwalter ist eine indirekte Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der State Street Corporation. Der Mehrheitsaktionär des Anlageverwalters ist State Street Banque S.A., eine indirekte Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der State Street Corporation. Zum 31. März 2009 belief sich das von State Street Global Advisors, dem Asset-Management-Geschäftsbereich von State Street Corporation, verwaltete Vermögen auf ungefähr 1,395 Billionen USD (einschließlich des vom Anlageverwalter verwalteten Vermögens).

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter sein Mandat so lange ausübt, bis (i) die Gesellschaft sein Mandat ohne vorherige Benachrichtigung beendet oder (ii) der Anlageverwalter den Vertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigt. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält außerdem Bestimmungen in Bezug auf die rechtlichen Verpflichtungen des Anlageverwalters.

14. UNTERANLAGEVERWALTER

Der Anlageverwalter kann seine Befugnisse, zum Treffen von Anlageentscheidungen für alle oder einige Teilfonds gemäß dem zwischen dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter bestehenden Untieranlageverwaltungsvertrag an einen Untieranlageverwalter übertragen.

Der Anlageverwalter hat State Street Global Advisors, die Anlageverwaltungsabteilung von State Street Bank and Trust Company, zum Untieranlageverwalter für bestimmte Teilfonds bestellt. Der Anlageverwalter kann künftig weitere Untieranlageverwalter ernennen. Ob ein Teilfonds von einem Untieranlageverwalter verwaltet wird, ist der Beilage des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter sein Mandat so lange ausübt, bis (i) die Gesellschaft sein Mandat ohne vorherige Benachrichtigung beendet oder (ii) der Untieranlageverwalter den Vertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigt. Der Untieranlageverwaltungsvertrag legt außerdem die rechtlichen Verantwortlichkeiten des Untieranlageverwalters fest.

15. VERTRIEBSSTELLEN

Gemäß den geltenden Gesetzen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft State Street Global Advisors Limited zur Vertriebsstelle für die Anteile des Teilfonds im Einklang mit dem Vertriebsvertrag bestellt. Gemäß den Bestimmungen des Vertriebsvertrags kann die Vertriebsstelle andere Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsstellen und Händler mit dem Vertrieb der Anteile

beauftragen. Die Vertriebsgesellschaften sind befugt, eine Verkaufsgebühr für die von ihnen verkauften Anteile zu erheben, können jedoch ganz oder teilweise darauf verzichten. Anteile können auch direkt bei der Gesellschaft gekauft werden.

Einzelheiten über die Vertriebsgesellschaften sind auf Anfrage bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle State Street Bank GmbH, Solmsstraße 83, D-60486 Frankfurt am Main erhältlich.

16. ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER

PricewaterhouseCoopers Sàrl Luxembourg wurde zum Abschlussprüfer bestellt. Der Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg ist die Wirtschaftskanzlei Linklaters LLP.

17. CO-MANAGEMENT

Für den Zweck eines effizienten Managements kann der Verwaltungsrat, wenn dies die Anlagepolitik des Fonds zulässt, beschließen, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gemeinsam mit den Vermögenswerten anderer Luxemburger OGA verwaltet werden, die von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden und vom gleichen Promoter aufgelegt wurden. Eine gemeinsame Verwaltung ist auch für einige oder alle Teilfonds möglich. In solchen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Fonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Vermögenspool“ bezeichnet, unbeschadet der Tatsache, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind den Anlegern nicht direkt zugänglich. Jedem gemeinsam verwalteten Fonds werden spezifische Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds zusammengelegt werden, werden die den einzelnen Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte durch Bezugnahme auf die ursprüngliche Allokation des Pools bestimmt und ändern sich im Falle weiterer Zu- oder Abflüsse.

Die Ansprüche der einzelnen Teilfonds gegenüber dem gemeinsam verwalteten Teilfonds gelten für jedes Portfolio des betreffenden Vermögenspools. Die Erlöse aus der Zeichnung von Anteilen eines gemeinsam verwalteten Teilfonds werden dem Fonds zugewiesen, auf den sie einen Anspruch verbriefen, und Rücknahmebeträge werden entsprechend von den auf den jeweiligen teilnehmenden Teilfonds entfallenden Vermögenswerten abgezogen.

Die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten eines Teilfonds setzt voraus, dass die jeweiligen Anlageziele miteinander kompatibel sind. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen vollständig mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. Die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten eines Teilfonds setzt voraus, dass für die Vermögenswerte, mit denen sie gemeinsam verwaltet werden, dieselbe Depotbank als Depotbank beauftragt ist, um zu gewährleisten, dass die Depotbank ihre Funktionen und Aufgaben in vollem Umfang gemäß dem Gesetz von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ausüben kann. Die Depotbank muss das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich von den anderen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten getrennt verwahren, damit sie jederzeit das Vermögen der Gesellschaft feststellen kann. Als gemeinsam verwaltete Einheiten müssen sie eine Anlagepolitik befolgen, die nicht genau die gleiche ist wie die eines Teilfonds. So kann die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver sein als die des Teilfonds. Der Zweck einer gemeinsamen Verwaltung von Vermögenswerten besteht darin, Größenvorteile bei Management und Verwaltung der gemeinsamen Anlagen zu nutzen. Dank der Verwendung von Pools kann der Anlageverwalter Vermögenswerte zusammenzulegen, die Skalierbarkeit erhöhen und den Tracking Error reduzieren.

Die Gesellschaft kann den Co-Management-Vertrag jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe kündigen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit an den Sitz der Gesellschaft wenden, um Informationen über den prozentualen Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und über die zum Zeitpunkt der Konsultierung gemeinsam verwalteten Anteile zu erhalten. Die Zusammensetzung und die prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sind in den Jahres- und Halbjahresberichten darzulegen.

18. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

In der Beilage des betreffenden Teilfonds nennt die Gesellschaft die verschiedenen Anteilklassen, die für diesen Teilfonds angeboten werden, und legt die verschiedenen Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik für Dividenden, Gebührenstrukturen und Währungen der betreffenden Anteilklassen fest.

Wenn eine Anteilsklasse in einer Wahrung angeboten wird, die nicht die Wahrung des betreffenden Teilfonds ist, muss sie als solche gekennzeichnet werden. Fur diese zusatzlichen Anteilsklassen kann die Gesellschaft im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds die Anteile in diesen Anteilsklassen gegen die Wahrung des Teilfonds absichern. Wenn solch eine Wahrungsabsicherung betrieben wird, kann die Gesellschaft im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds und ausschlielich fur diese Anteilsklasse Devisentermingeschafte, Devisenfutures, Devisenoptionen und Devisenswaps abschlieen, um die Wahrung der Anteilsklasse gegen die Wahrung des Teilfonds abzusichern. Wenn solche Transaktionen durchgefuhrt werden, werden die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und somit in der Wertentwicklung der Anteilsklassen widergespiegelt. Gleichermaen werden jegliche Kosten dieser Sicherungsgeschafte von der Anteilsklasse getragen, in der sie entstanden sind. Solche Sicherungsgeschafte konnen unabhangig davon durchgefuhrt werden, ob die Wahrung der Anteilsklasse gegenuber der Wahrung des Teilfonds steigt oder fallt. Eine solche Absicherung kann den Anleger der betreffenden Anteilsklasse gegen Verluste der Wahrung des Teilfonds gegenuber den Wahrungen anderer Anteilsklassen schutzen, kann jedoch auch umgekehrt dazu fuhren, dass der Anleger von einer Aufwertung der Wahrung des Teilfonds nicht profitiert. Weitere Informationen sind auch in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren – Wahrungsrisiken“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Die Anteile der Gesellschaft sind nennwertlos. Die Gesellschaft gibt fur jeden Teilfonds ausschlielich Namensanteile aus. Der Anteilsbesitz wird durch eine Eintragung in das Anteilsregister nachgewiesen. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Namensanteile werden fur Anteilsbruchteile ausgegeben, die auf vier Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden. Auerdem ist es moglich, innerhalb der einzelnen Teilfonds Ausschuttungs- und Thesaurierungsanteile auszugeben. Ausschuttungsanteile berechtigen den Anleger zu einer Dividende, deren Hohe auf der Hauptversammlung festgelegt wird. Ausschuttungsanteile konnen als thesaurierende Klassen oder ausschuttende Klassen erklart werden. Alle ausschuttenden Anteilsklassen werden als thesaurierende Klassen betrachtet, sofern sie nicht in der betreffenden Beilage als ausschuttende Klassen erklart werden. Thesaurierungsanteile berechtigen den Anleger zu keiner Dividende. Wenn Dividendenzahlungen vorgenommen werden, werden die Dividendenbetrage vom Nettoinventarwert der Ausschuttungsanteile abgezogen. Demgegenuber bleibt der Nettoinventarwert der Thesaurierungsanteile unverandert.

Jeder Anteil berechtigt seinen Inhaber zu einer Beteiligung an den Ertragen des betreffenden Teilfonds. Jeder Anteil berechtigt seinen Inhaber zu einer Stimme, die er in Haupt- oder Nebenversammlungen des betreffenden Teilfonds personlich oder in Vertretung ausuben kann. Die Anteile schlieen weder irgendwelche Vorzugs- oder Zeichnungsrechte mit ein, noch werden sie jetzt oder kunftig mit ausstehenden Optionen oder besonderen Rechten ausgestattet. Die Anteile konnen ohne Einschrankungen ubertragen werden, es sei denn, die Gesellschaft hat gema der Satzung den Anteilsbesitz auf bestimmte naturliche oder juristische Personen begrenzt („beschrankte Anlegerkategorie“).

19. ALLGEMEINE HINWEISE UBER ZEICHNUNG, RUCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

19.1. ZEICHNUNG

Die Anteile werden an jedem Handelstag nach der Emission zum Verkauf angeboten. Der Verwaltungsrat berechnet die Preise aller Teilfonds und Anteilsklassen auf Terminbasis, d. h., nach Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag. Der Verwaltungsrat kann Anteile aller Klassen des Fonds unter den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen ausgeben. Die Konditionen der Ausgabe von Anteilen jeglicher Klasse zusammen mit den genauen Zeichnungs- und Abwicklungsmodalitaten sind in der betreffenden Beilage beschrieben. Die Anteile werden zu ihrem Zeichnungspreis je Anteil zuzuglich der in der Beilage aufgefuhrten Zeichnungsgebuhr ausgegeben.

Der Zeichnungspreis je Anteil wird folgendermaen festgestellt:

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile der betreffenden Anteilsklassen am Bewertungszeitpunkt fur den Handelstag, an dem die Zeichnung durchzufuhren ist, zuzuglich der vom Anlageverwalter (innerhalb der zulassigen Grenzen) als angemessen erachteten Verwasserungsschutzgebuhr;
- (b) Teilung des unter (a) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse des jeweiligen Teilfonds, die am relevanten Bewertungszeitpunkt im Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten; und

- (c) Addition des Betrages, der erforderlich ist, um das daraus resultierende Ergebnis auf vier Dezimalstellen zu runden.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises anfallen. Die Gesellschaft zahlt eine etwaige Zeichnungsgebühr für die Zeichnung von Anteilen an ihre Vertriebsgesellschaft(en). Einzelheiten über die anwendbare Zeichnungsgebühr werden gegebenenfalls in der betreffenden Beilage erläutert.

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Als Nachweis dient eine entsprechende Eintragung in das Anteilsregister sowie eine schriftliche Bestätigung des Anteilsbesitzes, die den Anteilsinhabern ausgestellt wird. Es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, die Zeichnungsanträge auszuführen und nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen zu entscheiden, ob er einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle Beschränkungen aufzuerlegen, die seiner Auffassung nach erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Erwerb von Anteilen durch irgendwelche Personen kein wirtschaftliches Eigentum begründet, welches steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile für die Gesellschaft mit sich bringt. Darüber hinaus kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft während bestimmter Zeiträume Anträge von neuen Anlegern abweisen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und/oder der Anteilsinhaber ist. Dies betrifft unter anderem Situationen, in denen die Gesellschaft oder ein Teilfonds eine Größe erreicht hat, die angemessene Anlagen unmöglich macht.

Bei Abweisung eines Antrags werden sämtliche Zeichnungsgelder (abzüglich der dabei entstehenden Bearbeitungsgebühr) sobald wie möglich per Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (aber ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen).

Jede Beilage kann die Möglichkeit vorsehen, eine Erstzeichnung ganz oder teilweise durch Einbringung von Sachanlagen vorzunehmen. Die Zusammensetzung einer solchen Sacheinlage muss jedoch im Einklang mit den im allgemeinen Teil dargelegten Anlagegrenzen sowie mit den in der Beilage des betreffenden Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen stehen. Im Falle von Sacheinlagen muss der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen Sonderprüfbericht erstellen. Die Kosten hierfür können dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden, der eine solche Sacheinlage wünscht.

In Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben oder zugeteilt.

Anleger können Anteile direkt bei der Gesellschaft kaufen, verkaufen oder umtauschen. Anleger können außerdem Anteile eines Teilfonds kaufen, indem sie die von der jeweiligen Vertriebsgesellschaft oder ihrer Korrespondenzbank bereitgestellten Nominee-Dienstleistungen nutzen. Eine Vertriebsgesellschaft oder ihre Korrespondenzbank, die sich in einem so genannten FATF-Staat befindet, zeichnet und hält die Anteile als Nominee in ihrem Namen, aber für Rechnung des Anlegers. Die Vertriebsgesellschaft oder Korrespondenzbank bestätigt die Zeichnung der Anteile durch den Anleger durch eine Mitteilung. Vertriebsgesellschaften, die Nominee-Dienstleistungen anbieten, befinden sich entweder in Staaten, welche die FATF-Beschlüsse angenommen haben, oder die Transaktionen über eine Korrespondenzbank durchführen, die sich in einem FATF-Staat befindet. Anleger, die Nominee-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können der Vertriebsgesellschaft oder Depotbank Anweisungen über die Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte erteilen. Diese Anweisungen müssen schriftlich erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen ausschließlich Anlagezwecken dienen. Die Gesellschaft und State Street Bank Luxembourg S.A. müssen sich an das CSSF-Rundschreiben 04/146 halten, was den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie ihrer Anleger gegen Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken betrifft.

Die Gesellschaft kann die Anteile von Anteilsinhabern, die solche Praktiken betreiben oder betrieben haben, zwangsweise zurückzunehmen. Außerdem kann die Gesellschaft Zeichnungs- oder Umtauschanträge ablehnen, wenn sie Hinweise auf solche Praktiken findet. Die Gesellschaft haftet nicht für Gewinne oder Verluste aus abgelehnten Zeichnungs- oder Umtauschanträgen oder aus Zwangsrücknahmen.

Das Antragsverfahren (Antrag und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) ist in der Beilage des Teilfonds unter „Zeichnungen und Antragsverfahren“ beschrieben.

19.2. RÜCKNAHME

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, an jedem Handelstag gemäß den in der Beilage beschriebenen Verfahren bei der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile zu beantragen (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes in den hier dargelegten Umständen ausgesetzt wird). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rücknahmeerlöse zurückzubehalten, bis ein Originalantrag,

zusammen mit den zugehörigen Ausweisdokumenten für einen Original-Zeichnungsantrag, eingegangen ist. Wenn ein Zertifikat für Anteile ausgegeben wurde, muss das Originalzertifikat mit dem Rücknahmeantrag erhalten werden, bevor dieser ausgeführt werden kann. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu dem Rücknahmepreis je Anteil abzüglich der Rücknahmegebühren, wie in der Beilage erläutert.

Der Rücknahmepreis je Anteil wird folgendermaßen ermittelt:

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile der betreffenden Anteilsklassen am Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem die Rücknahme durchzuführen ist, abzüglich der von dem Anlageverwalter (innerhalb der zulässigen Grenzen) als angemessen erachteten Verwässerungs- oder Rücknahmegebühr;
- (b) Teilung des unter (a) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der Anteile des jeweiligen Teilfonds, die am relevanten Bewertungszeitpunkt im Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten; und
- (c) Abzug eines Betrags, der erforderlich ist, um das Gesamtergebnis auf vier Dezimalstellen zu runden.

Vom Rücknahmepreis kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises abgezogen werden, die an den betreffenden Teilfonds gezahlt wird. Einzelheiten über die anwendbare Rücknahmegebühr werden gegebenenfalls in der betreffenden Beilage erläutert.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder verschoben wird, werden die zur Rücknahme angebotenen Anteile am nächsten Handelstag nach der Aussetzung der Bewertung oder dem Ende der Aufschiebung der Rücknahme zurückgegeben, und zwar zu dem am jeweiligen Tag geltenden Nettoinventarwert, es sei denn, der Rücknahmeantrag wurde vorher schriftlich zurückgenommen.

Zahlungen erfolgen normalerweise in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse am Bankgeschäftstag in Luxemburg oder drei (3) Tage nach dem betreffenden Handelstag oder dem Datum, an dem die Anteilzertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden (je nachdem, welches der beiden Daten zuerst eintritt).

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, Rücknahmeerlöse an die Anteilsinhaber in Form einer vollständigen oder teilweisen Sachleistung zu zahlen. Dabei muss die gleiche Behandlung aller Anteilsinhaber sichergestellt werden. Ferner muss der Abschlussprüfer eine unabhängige Bewertung der Sachleistung vornehmen, deren Kosten vom Anteilsinhaber getragen werden, der eine solche Sachrücknahme beantragt.

Wenn nach Ausführung eines Rücknahmeantrags für einen Teil der Anteile eines Teilfonds die Gesamtzahl der Anteile unter den in der Beilage des betreffenden Teilfonds festgelegten Mindestbetrag oder unter eine vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegte Mindestanteilszahl fällt, ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile des Teilfonds, die vom betreffenden Anleger gehalten werden, zurückzunehmen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als 10 % aller ausgegebenen Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag oder innerhalb einer Periode von sieben (7) aufeinander folgenden Handelstagen zurückzunehmen. Für den Zweck dieser Bestimmung gilt der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds als Rücknahme der Anteile. Wenn an irgendeinem Handelstag oder über einen Zeitraum von sieben (7) aufeinander folgenden Handelstagen die Anzahl der Anteile, deren Rücknahme beantragt wird, die oben genannte Zahl überschreitet, kann die Gesellschaft die Rücknahmen oder den Umtausch bis zum siebenten darauf folgenden Handelstag aussetzen. Solche Rücknahme-/Umtauschanträge haben Vorrang vor später eingegangenen Anträgen. Für diesen Zweck gilt der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds als Rücknahme.

Wenn der Gesamtnettoinventarwert aller umlaufenden Anteile der Gesellschaft weniger als 100 Mio. EUR beträgt, kann die Gesellschaft die Anteilsinhaber schriftlich benachrichtigen, dass alle Anteile zum Nettoinventarwert des nächsten Handelstages abzüglich anderer vom Verwaltungsrat berechneter und/oder geschätzter Transaktionskosten und anderer Gebühren, wie im Prospekt beschrieben, sowie abzüglich der Liquidationskosten zurückgenommen werden. Dabei gelten alle Bestimmungen bezüglich der Auflösung der Gesellschaft.

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds aus welchem Grund auch immer unter 50 Mio. EUR fällt oder wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds, die den Teilfonds beeinträchtigen, als erforderlich erachtet, kann der Verwaltungsrat nach entsprechender Benachrichtigung der betreffenden Anteilsinhaber alle (aber nicht nur einige) der Anteile des betreffenden Teilfonds am Handelstag zu einem Rücknahmepreis zurücknehmen, der die geschätzten Veräußerungs- und Liquidationskosten für die Schließung des betreffenden Teilfonds widerspiegelt, ohne eine

Rücknahmegebühr zu erheben, oder vorbehaltlich einer dreißig (30) Tage im Voraus erfolgenden Mitteilung den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger OGAW, der Teil I des Gesetzes von 2002 unterliegt, zusammenlegen.

Die Auflösung eines Teilfonds im Zusammenhang mit der Zwangsrücknahme aller betroffenen Anteile oder der Zusammenlegung mit einem anderen Luxemburger OGAW aus Gründen, die nicht mit dem Mindestbetrag seines Nettoinventarwertes zusammenhängen, oder infolge von Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds, die sich auf den betreffenden Teilfonds auswirken, können nur mit der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber des aufzulösenden oder zusammenzulegenden Teilfonds auf der gemäß der Satzung einberufenen Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds durchgeführt werden. Ein derartiger Beschluss kann ohne Quorumserfordernis und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Anteile gefasst werden.

Eine solche vom Verwaltungsrat beschlossene oder von den Anteilsinhabern genehmigte Zusammenlegung ist für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds 30 Tage, nachdem sie hierüber benachrichtigt worden sind, bindend, es sei denn, die Zusammenlegung erfolgt mit einem Luxemburger *Fonds Commun de Placement*. In letzterem Fall ist die Zusammenlegung nur für jene Anteilsinhaber verbindlich, die dafür gestimmt haben. Während dieser 30-tägigen Mitteilungsfrist können die Anteilsinhaber ihre Anteile ohne Zahlung einer Rücknahmegebühr zurückgeben.

Etwaige, nicht von den Anteilsinhabern beanspruchte Liquidationserlöse, nachdem die Auflösung des Teilfonds erfolgt ist, werden bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg sechs (6) Monate nach dem Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft, den Teilfonds aufzulösen, verwahrt und unterliegen einer Verjährungsfrist von dreißig (30) Jahren.

Der Wert von Anteilen kann zum Zeitpunkt der Rücknahme über oder unter ihrem Kaufpreis liegen, je nach dem Marktpreis der Anlagen der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Kaufs und der Rücknahme. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei ihren Vertriebsstellen erfragt werden.

19.3. UMSCHICHTUNG

Wie unten beschrieben, können die Anteilsinhaber zwischen den Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat legt die Umtausch-/Umwandlungsrechte und -anforderungen für die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds in der Beilage des Teilfonds fest.

Anteilsinhaber können im Allgemeinen an jedem maßgeblichen Handelstag Anteile eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) (vorbehaltlich der in den Beilagen unter der Überschrift „Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz“ festgelegten Mindestanlagebeträgen) gegen Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, die gleichzeitig angeboten werden (der „neue Teilfonds“). Wenn ein Umtausch dazu führt, dass ein Anteilsinhaber eine Anzahl von Anteilen am ursprünglichen Teilfonds hält, deren Wert unter den in der Beilage des ursprünglichen Teilfonds festgelegten Wert fällt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den gesamten Anteilsbesitz des Antragstellers am ursprünglichen Teilfonds umtauschen oder eine Umwandlung ablehnen. Ein solcher Umtausch kann durch Einreichung eines entsprechenden Antrages bei dem Verwalter des betreffenden Teilfonds erfolgen. Den Anteilsinhabern wird empfohlen, sich bezüglich eines Umtauschantrages an den Verwalter zu wenden.

In Perioden, in denen die Rechte der Anteilsinhaber zur Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt sind, wird kein Umtausch vorgenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien im Hinblick auf Zeichnungen und Rücknahmen, die in diesem Prospekt und den Beilagen des Teilfonds enthalten sind, gelten gleichermaßen für jeden Umtausch. Ein von einem Anteilsinhaber eingereichter Umtauschantrag für die Rücknahme von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds und die Zeichnung von Anteilen des neuen Teilfonds ist unwiderruflich und muss vor Ablauf der in der jeweiligen Beilage festgelegten Frist bei dem Verwalter eingehen.

Der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Teilfonds wird für die Zeichnung bzw. den Kauf von Anteilen des neuen Teilfonds verwendet.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile eines neuen Teilfonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = B * [(C * D * F) / E]$$

Wenn:

A = Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds;

B = die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;

- C = der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Teilfonds am jeweiligen Handelstag;
- D = der von der zentralen Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumtauschfaktor, der die effektive Umtauschrate am jeweiligen Handelstag, die bei der Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Teilfonds (wenn die Basiswährung der betreffenden Teilfonds identisch ist) gilt, festlegt;
- E = der Zeichnungspreis je Anteil des neuen Teilfonds am jeweiligen Handelstag; und
- F = der Umtauschfaktor, der beim Umtausch zwischen Teilfonds mit verschiedenen Abwicklungstagen angewandt wird. Dieser Faktor wird von der zentralen Verwaltungsstelle festgelegt und von den Leihzinsen abgeleitet, wenn die Abwicklungsdaten für Anteile des neuen Teilfonds vor dem Abwicklungsdatum der Anteile des ursprünglichen Teilfonds liegen. Unter solchen Umständen soll dieser Faktor den neuen Teilfonds für die späte Abwicklung entschädigen. In allen anderen Fällen – auch bei gleichen Abwicklungsdaten der betreffenden Teilfonds – ist F gleich 1. F wird in keinem Fall 2 % des umgetauschten Betrages übersteigen.

Soweit bei einem Umtausch/einer Umwandlung der vom Anteilsinhaber bezahlte Zeichnungspreis für Anteile des/der ursprünglichen Teilfonds unter dem Preis für Zeichnungen von Anteilen des neuen Teilfonds liegt, muss der Anteilsinhaber die Differenz umgehend begleichen, nachdem ihm der Verwalter den betreffenden Differenzbetrag mitgeteilt hat. Sollte der Anteilsinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung begleichen, kann der Verwaltungsrat eine ausreichende Zahl von Anteilen des/der neuen Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, damit diese Differenz beglichen werden kann.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Anteilsinhaber eines Teilfonds für den jeweiligen Teilfonds seine Anteile in einen anderen Teilfonds nur gemäß den Bestimmungen der Beilage umtauschen.

Währungsgewinne- oder -verluste aus dem Umtausch werden vom jeweiligen Anteilsinhaber getragen.

19.4. DATENSCHUTZ

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen im Hinblick auf die Bearbeitung personenbezogener Daten muss die Gesellschaft die Anteilsinhaber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten in einem Computersystem gespeichert werden.

Die Gesellschaft erfasst, speichert und bearbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilsinhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Anteilsinhabern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihre rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die bearbeiteten Daten umfassen Name, Anschrift und angelegter Anlagebetrag der einzelnen Anteilsinhaber („personenbezogene Daten“).

Ein Anteilsinhaber kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft ablehnen. In diesem Fall kann jedoch die Gesellschaft die betreffenden Zeichnungsanträge ablehnen.

Insbesondere werden die von den Anteilsinhabern bereitgestellten Daten für folgende Zwecke verwendet: (i) Pflege des Anteilsregisters, (ii) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen und Zahlung von Dividenden an die Anteilsinhaber, (iii) Durchführung von Kontrollen über Late-Trading- und Markt-Timing-Praktiken (iv) Einhaltung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen.

Die Gesellschaft kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften Dritte (wie den Verwalter und die Verwaltungsgesellschaft) mit der Bearbeitung personenbezogener Daten beauftragen.

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, seine/ihre personenbezogenen Daten einzusehen und kann deren Berichtigung verlangen, sollten diese ungenau oder unvollständig sein. Hierzu richtet der Anteilsinhaber ein entsprechendes Schreiben an die Gesellschaft.

Der Anteilsinhaber hat das Recht, die Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke abzulehnen. Diese Ablehnung kann durch ein Schreiben an die Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Die personenbezogenen Daten der Anteilsinhaber werden, unter Einhaltung der rechtlichen Fristen, nicht länger als für ihre Bearbeitung erforderlich gespeichert.

20. DIVIDENDEN

Jeder Teilfonds strebt danach, die Rendite der Anteilsinhaber zu maximieren. So der Verwaltungsrat dies für erforderlich erachtet, kann die Gesellschaft Dividenden für einen Teilfonds beschließen. Der

Verwaltungsrat beabsichtigt, jedes Jahr am oder um den 31. Dezember eine Dividende zu beschließen, sofern nicht in der betreffenden Beilage anders festgelegt.

Der für Ausschüttungen verfügbare Betrag ist abhängig von den Gewinnen, d. h., den Nettoanlageerträgen des Teilfonds (die aus den Dividenden-, Zins- und anderen Erträgen des Teilfonds abzüglich der aufgelaufenen Kosten für die Berichtsperiode bestehen) sowie, falls unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet, den realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus der Veräußerung von Anlagen und anderen Vermögenswerten abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste des betreffenden Teilfonds. Ausschüttungen dürfen nicht zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter das Mindestkapital von 1.250.000 EUR fällt.

Sofern in der betreffenden Beilage nichts anderes festgelegt ist, werden die Anteile aller Klassen eines Teilfonds als Thesaurierungsanteile betrachtet. Jede als ausschüttende Anteilsklasse gekennzeichnete Anteilsklasse wird, sofern sie in der betreffenden Beilage nicht ausdrücklich als ausschüttend gekennzeichnet ist, als reinvestierende Anteilsklasse angesehen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Dividenden zu reinvestieren, die für als einer thesaurierenden Anteilsklasse zugehörig klassifizierte ausschüttende Anteile beschlossen und gezahlt werden. In Bezug auf Teilfonds, die einen stabilen Nettoinventarwert anstreben, kann der Verwaltungsrat zusätzliche Anteile ausgeben. Eine derartige Strategie wird für jeden derartigen Teilfonds in der betreffenden Beilage angeführt, und bei diesen Teilfonds werden beschlossene Dividenden anstelle einer Auszahlung an die Anteilsinhaber automatisch in Form zusätzlicher Anteilen reinvestiert.

Wenn die betreffende Beilage ausschüttende Klassen vorsieht, werden etwaige Dividenden an die Anteilsinhaber ausgeschüttet. Dies geschieht normalerweise per Überweisung oder Scheck innerhalb eines Monats nach dem Ex-Datum.

Besondere Dividendenregelungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds oder der Anteilsklasse beschlossen.

Nicht beanspruchte Dividenden werden nicht verzinst. Wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Dividendenbeschluss nicht beansprucht werden, verfallen sie zugunsten des Teilfonds.

Die beschlossenen Dividenden werden in der Luxemburger Zeitung „Lëtzeburger Journal“ und gegebenenfalls in anderen, jeweils von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

21. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert der innerhalb dieses Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen werden in der betreffenden Währung an jedem Handelstag festgelegt, außer in den Fällen, die im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ beschrieben sind. Der Gesamtnettoinventarwert eines Teilfonds repräsentiert den Marktwert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert je Anteil in einer von einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Gesamtnettoinventarwert aller Anteile dieser Klasse innerhalb des Teilfonds durch alle umlaufenden Anteile der gleichen Klasse des betreffenden Teilfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Teilfonds werden gemäß den Bewertungsrichtlinien und -vorschriften („Bewertungsrichtlinien“), die in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzung enthalten sind, festgelegt.

Die Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen, an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notierten Wertpapiere basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, an dem die Wertpapiere gehandelt werden. Dabei wird ein vom Verwaltungsrat gebilligtes Verfahren zur Kursfeststellung angewandt. Bestimmte Teilfonds können jedoch bestimmte Instrumente nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Wenn ein Teilfonds diese Bewertungsmethode einsetzt, enthält die Beilage für diesen Teilfonds Informationen und Einzelheiten zu dieser Bewertungsmethode.

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Notierungskurse nicht repräsentativ sind, sowie aller anderen zulässigen Vermögenswerte (einschließlich Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notieren) basiert auf ihrem wahrscheinlichen Veräußerungspreis, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben oder unter der Aufsicht des Verwaltungsrates ermittelt wird.

Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht zu dem betreffenden Teilfonds gehören, werden unter Anwendung des zum Zeitpunkt ihrer Bewertung geltenden Wechselkurses umgerechnet.

Die Jahresberichte der Gesellschaft müssen für alle Teilfonds geprüfte und konsolidierte Jahresberichte in Euro enthalten.

Wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates und aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in der anwendbaren Währung entweder unangemessen oder nachteilig für die Anleger der Gesellschaft ist, können Nettoinventarwert, Ausgabepreis und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen Währung berechnet werden.

Die Bewertung von derivativen Instrumenten und strukturierten Produkten erfolgt regelmäßig durch die Anwendung des Mark-to-Market-Prinzips, d. h., auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses.

Weitere Informationen über die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds und die Bewertung von Vermögenswerten sind der Beilage für diesen Teilfonds zu entnehmen.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER ZEICHNUNG, DER RÜCKNAHME UND DER UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die die Grundlage für einen erheblichen Teil der Bewertung des Nettoinventarwertes darstellen, geschlossen sind (außer an normalen gesetzlichen Feiertagen) oder wenn der Handel ausgesetzt wird;
- (b) wenn es nach Auffassung der Gesellschaft wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- (c) wenn die normalerweise bei der Ermittlung eines Wertpapierpreises verwendete Kommunikationsmittel versagen oder nur teilweise funktionieren;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern für den Kauf oder Verkauf von Anlagen der Gesellschaft undurchführbar ist; oder
- (e) im Falle eines Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft: am oder nach dem Datum der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Hauptversammlung für den Zweck eines solchen Beschlusses.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen über jegliche Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt.

23. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

23.1 ALLGEMEINES

Auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds wird eine jährliche Gebühr erhoben und jeweils bei Monatsende vom Vermögen des betreffenden Teilfonds abgezogen, wie ausführlich in der betreffenden Beilage im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben. Diese Gebühr wird an jedem Handelstag berechnet und jeweils zum Monatsende gezahlt.

Die Gesellschaft wird folgende Gebühren aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlen:

- (a) die Gebühren des Anlageverwalters, des Verwalters und der Depotbank;
- (b) die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, falls kein Verzicht auf solche Gebühren erfolgt ist;
- (c) alle Gebühren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds (einschließlich der Veröffentlichungskosten) und des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Klassen;
- (d) Stempelgebühren;
- (e) Steuern (einschließlich gegebenenfalls anfallender Mehrwertsteuern, die an die Gesellschaft zu zahlen sind) und Eventualverbindlichkeiten, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
- (f) Ratinggebühren (falls zutreffend);
- (g) Maklergebühren, Händlerprovisionen, Margenkosten, Registrierungsgebühren und andere zugehörige Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Anlagen entstehen;
- (h) Prüfgebühren und -aufwendungen, Steuern sowie Honorare von Rechtsanwälten und anderen Beratern der Gesellschaft;
- (i) Gebühren im Zusammenhang mit der Börsennotierung von Anteilen;

- (j) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile und den Registrierungskosten der Teilfonds in Rechtsordnungen außerhalb von Luxemburg;
- (k) Druck- und Vertriebskosten des Prospekts und der Beilagen, vereinfachten Prospekte, Berichte, Abschlüsse und Erklärungsmemoranden;
- (l) alle erforderlichen Übersetzungsgebühren;
- (m) alle Kosten, die aufgrund periodischer Aktualisierungen des Prospekts, sämtlicher Beilagen und vereinfachten Prospekte sowie aufgrund von Gesetzesnovellen entstehen (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der geltenden Vorschriften, gleichgültig ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
- (n) alle anderen Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der Verwaltung oder Anlagetätigkeiten der Gesellschaft entstehen;
- (o) Im Hinblick auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Ausgaben ermittelt werden, wird ein solcher, gegebenenfalls bestehender Anteil der Gründungskosten jährlich abgeschrieben; und
- (p) alle Aufsichtsgebühren, die von der CSSF oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Die Sätze und/oder Beträge der an die Depotbank und an den Verwalter zu entrichtenden Gebühren werden jeweils mit der Gesellschaft gemäß den in Luxemburg üblichen Praktiken im Bankgeschäft vereinbart. Die maximale an die Depotbank zu entrichtende Gebühr beträgt 0,50 % pro Jahr, und die maximale an den Verwalter zu entrichtende Gebühr beträgt 0,025 % pro Jahr (ohne Berücksichtigung spezifischer Gebühren für die Bearbeitung mehrerer Anteilsklassen). Alle diese Gebühren beziehen sich auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Außerdem haben die Depotbank bzw. der Verwalter Anspruch auf eine Fixgebühr je Transaktion, eine Pauschalgebühr für bestimmte Produkte und Dienstleistungen und auf Erstattung bestimmter Spesen und Ausgaben sowie Gebühren der Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aufwendung keiner bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen ist, wird die Aufwendung normalerweise auf alle Anteilsklassen proportional zu ihrem Anteil am Nettoinventarwert verteilt. Im Falle von regelmäßigen oder wiederkehrenden Gebühren oder Aufwendungen wie Prüfungsgebühren kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen auf der Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und sie in gleichen Anteilen über jeden beliebigen Zeitraum auflaufen lassen.

In bestimmten Rechtsordnungen, in denen Zeichnung, Rücknahme und Umtausch durch einen externen Vertreter erfolgen, können dem Anleger von einer Drittpartei zusätzliche Gebühren und Aufwendungen berechnet werden. Solche Gebühren und Aufwendungen werden nicht von der Gesellschaft übernommen.

Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere OGA und OGAW investieren, können sowohl auf der Ebene des betreffenden Investmentfonds als auch auf Ebene der Gesellschaft Gebühren unterliegen. Für Anlagen in solchen anderen Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von der Verwaltungsgesellschaft kontrollierten Unternehmen verwaltet werden, sind keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu zahlen, wenn die betreffenden Anteile von einem Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden.

Alle von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen werden zuerst aus den Erträgen und danach aus dem Kapital bezahlt. Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung und Registrierung der Gesellschaft als OGAW in Luxemburg, die 150.000 EUR nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und zu gleichen Raten über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum ihres Entstehens bezahlt. Die Kosten der Errichtung, Auflegung und Registrierung eines weiteren Teilfonds werden diesem Teilfonds von der Gesellschaft in Rechnung gestellt und zu gleichen Raten über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Auflegung des Teilfonds bezahlt.

23.2 ANLAGEVERWALTUNGSGBÜHREN:

Der Anlageverwalter ist berechtigt, eine Gebühr von bis zu 3 % pro Jahr des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds zu berechnen. Für verschiedene Anteilsklassen des gleichen Teilfonds können verschiedene Prozentsätze berechnet werden. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Verwaltungsgebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters und jedes anderen von ihm für den Teilfonds ernannten Vertreters.

Die vom Anlageverwalter für die Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühren sind in der Beilage des betreffenden Teilfonds enthalten.

Die Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag.

Die den Anteilklassen der einzelnen Teilfonds zuzuordnenden Gesamtkostenquoten (TER) werden in der Beilage des betreffenden Teilfonds aufgeführt und enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Verwalters und der Depotbank sowie gegebenenfalls die nicht durch die Zeichnungsgebühr gedeckten Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 dieses Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Teil seiner Gebühren zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die den einzelnen Teilfonds zuzuordnende Gesamtkostenquote die in der betreffenden Beilage festgelegten Höchstsätze nicht übersteigt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Rückerstattung seiner Gebühren zu einem künftigen Datum einzustellen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber schriftlich darüber benachrichtigt, bevor der Anlageverwalter diese Rückerstattung einstellt.

23.3 HONORARE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Der Verwaltungsrat hat auf seine Honorare verzichtet.

23.4 VERWÄSSERUNGSSCHUTZGEBÜHR

Im Zusammenhang mit den Kosten, die mit Kauf oder Verkauf der entsprechenden Anlagen eines Teilfonds verbunden sind, kann bei Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwertes je Anteil erhoben und auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Anlageverwalter (oder der Unteranlageverwalter) auf der Grundlage der Marktsituation und anderer relevanter Faktoren. Die Verwässerungsschutzgebühr kann dazu benutzt werden, die Gleichbehandlung aller Anleger eines Teilfonds sicherzustellen, unabhängig davon, ob sie Anteile des Teilfonds kaufen, verkaufen oder halten. Hierzu werden die Handelskosten für Zeichnungen/Rücknahmen jenen Anlegern auferlegt, deren Transaktionen nach Ermessen des Anlageverwalters diese Kosten verursacht haben.

23.5 ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält folgende Anforderungen an separate Teilfonds, die jeweils verschiedene Anteilklassen umfassen:

- (a) Die Aufzeichnungen und Unterlagen für die einzelnen Teilfonds sind gesondert in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten jedes einzelnen Teilfonds sind nur dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen.
- (c) Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds; sie sind in den Unterlagen der Depotbank von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds zu trennen und weder direkt noch indirekt zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder der Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds zu verwenden.
- (d) Erlöse aus der Ausgabe jeder einzelnen Anteilkategorie sind für den jeweiligen Teilfonds zu verwenden, der für diese Anteilskategorie aufgelegt wurde, und die diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zugerechnet.
- (e) Derivate Instrumente werden demselben Teilfonds zugerechnet wie die zu Grunde liegenden Vermögenswerte, und bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten ist die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen; und
- (f) In den Fällen, in denen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates, im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und mit Zustimmung der Abschlussprüfer die Grundlage zu bestimmen, auf der diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten dem einzelnen Teilfonds zugerechnet werden; der Verwaltungsrat kann diese Grundlage unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen jederzeit ändern, sofern keine Zustimmung der Abschlussprüfer erforderlich ist, wenn die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten zugerechnet werden.

24. STEUERLICHE ASPEKTE

Die folgenden zusammengefassten Angaben basieren auf den aktuellen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg und können sich demnach jederzeit ändern.

24.1. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt den Luxemburger Steuergesetzen. Nach der aktuellen Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegen die realisierten und nicht realisierten Wertzuwächse der Gesellschaft keiner Ertrag- oder Kapitalertragsteuer. Die Ausgabe der Anteile unterliegt in Luxemburg keinerlei Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,05 % auf den Nettoinventarwert, die jeweils am Quartalsende berechnet und quartalsweise bezahlt wird. Der Teil des Vermögens der Gesellschaft, der in anderen Luxemburger OGAW investiert ist, die ihrerseits dieser Steuer unterliegen, unterliegt keiner Besteuerung.

Der Nettoinventarwert der Anteile der Klasse I (institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile) unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p. a. Dieser ermäßigte Steuersatz basiert darauf, dass die Gesellschaft die Inhaber von Anteilen dieser Klasse als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 einstuft. Diese Einstufung beruht auf der Auslegung der aktuellen Rechtslage durch die Gesellschaft. Diese Rechtslage kann sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern, was dazu führen könnte, dass dieser Satz (unter Umständen auch rückwirkend) auf 0,05 % angehoben wird. Die ermäßigte Steuer kann gegebenenfalls auch auf andere Anteilsklassen angewendet werden, wie in der jeweiligen Beilage dargelegt.

In anderen Ländern erzielte Kapital-, Dividenden- und Zinserträge unterliegen im Land ihres Ursprungs möglicherweise einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder Kapitalertragsteuer.

24.2. DIE ANLEGER

Nach der aktuellen Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer. (Dies gilt nicht für: (i) Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder einer Betriebsstätte in Luxemburg und (ii) nicht in Luxemburg wohnhafte Anleger, die mindestens 10 % des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft halten und ihre Anteile ganz oder teilweise innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb wieder veräußern, und (iii) bestimmte Anleger, die früher ihren Wohnsitz in Luxemburg hatten und mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft halten.)

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie 2003/48“), die am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wird in Fällen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer nicht für das Mitteilungsverfahren optiert, eine Quellensteuer auf Zinserträge erhoben, die im Zusammenhang mit Ausschüttungen von OGAW gemäß Richtlinie 2003/48 oder im Zusammenhang mit der Übertragung, Rückzahlung oder Rücknahme von Anteilen an OGAW gemäß Richtlinie 2003/48 entstehen, wenn eine Zahlstelle im Sinne der Richtlinie 2003/48 in einem EU-Mitgliedsstaat in deren Namen Zinszahlungen für wirtschaftliche Eigentümer erhält oder ausführt, die natürliche Personen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind. Nach Inkrafttreten der Richtlinie 2003/48 wird auf Zinserträge eine Quellensteuer in Höhe von 15 % während der ersten drei Jahre, in Höhe von 20 % während der darauf folgenden drei Jahre und danach in Höhe von 35 % erhoben.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, sich über steuerliche und sonstige Folgen, die sich aus Zeichnung, Besitz, Rückgabe (Rücknahme), Umtausch oder Übertragung von Anteilen ergeben, sowie über etwaige Kapitalverkehrsbeschränkungen beraten zu lassen.

25. HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER UND RECHENSCHAFTSLEGUNG

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet jährlich am vierten Donnerstag im April um 11:00 Uhr in Luxemburg statt. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, wird die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag abgehalten. Außerdem können außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Teilfonds oder ihrer Anteilsklassen stattfinden. Einladungen zu Hauptversammlungen und sonstigen Versammlungen erfolgen gemäß Luxemburger Recht. Sie werden im Mémorial C sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Die veröffentlichten Mitteilungen enthalten Informationen über Ort und Zeit der Hauptversammlung,

Teilnahmevoraussetzungen, Tagesordnung und, falls erforderlich, Quorums- und Beschlussfähigkeitsanforderungen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt an ihrem Gründungsdatum und endet am 31. Dezember 2008. Der Jahresbericht, der die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Gesellschaft enthält, ist am Sitz der Gesellschaft spätestens vier (4) Monate nach Ende des Geschäftsjahres verfügbar. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist am gleichen Ort spätestens zwei (2) Monate nach Ende des betreffenden Halbjahres erhältlich. Kopien dieser Berichte sind beim nationalen Vertreter und beim Anlageverwalter erhältlich.

Zusätzlich zu den Jahresberichten für die bestehenden Teilfonds kann die Gesellschaft besondere Jahresberichte und Halbjahresberichte für einen oder mehrere Teilfonds veröffentlichen.

26. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Jegliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter, dem Anlageberater, den nationalen Vertretern und jeglichen Vertriebsstellen unterliegen der Rechtsprechung der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg. Das anwendbare Recht ist Luxemburger Recht. Die oben genannten juristischen Personen können sich jedoch im Hinblick auf Klagen von Anlegern aus anderen Ländern der Rechtsprechung der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, unterwerfen.

27. DOKUMENTE ZUR EINSICHT

Kopien der folgenden Dokumente können kostenlos an normalen Geschäftstagen zu den üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie in den Büros der Vertriebsgesellschaft eingesehen werden:

- die Anlageverwaltungsverträge sowie die Verträge mit der Depotbank und mit dem Verwalter. Diese Verträge können mit der Zustimmung beider Parteien geändert werden; und
- die Satzung.

Die folgenden Dokumente sind auf Anfrage kostenlos erhältlich:

- der vereinfachte Prospekt und der Prospekt; und
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 1

SSgA Premia Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Premia Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P
- In CHF abgesicherte Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P und in CHF abgesicherte Anteile der Klasse P sind für private und institutionelle Anleger verfügbar. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Anteile der Klasse I der Gesellschaft des Teilfonds sind an der Luxemburger Börse notiert, aber die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteile der Klasse P und die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I, (ii) Anteile der Klasse P und (iii) in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Frankreich und den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, Frankreich und den USA, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage für einen Großteil des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P und die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagephilosophie. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Hedgefondsbranche insgesamt einen Großteil ihrer Wertentwicklung durch das Eingehen bekannter Marktrisiken erzielt. Hierzu zählen Aktien-, Terminstruktur-, Kredit- und Small-Cap-Risiken. Mit anderen Worten zeigt diese Untersuchung, dass die Hedgefonds einen wesentlichen Teil ihrer Wertentwicklung aus Überrenditen (auch „Prämien“ genannt) erzielen, die für das Eingehen solcher systematischen Marktrisiken (auch „Beta“-Risiken genannt) gezahlt werden. Nach Ansicht des Anlageverwalters sollte es grundsätzlich möglich sein, das Gesamtengagement von Hedgefonds gegenüber diesen Risiken einzuschätzen und auf dieser Grundlage das Engagement dieser Fonds annähernd nachzubilden. Hierzu analysiert der Anlageverwalter anhand einer oder mehrerer Hedgefonds-Datenbanken die Informationen, die über die Anlageerträge von Hedgefonds zur Verfügung stehen. Der Teilfonds strebt die annähernde Nachbildung dieses Engagements mit im Vergleich zu klassischen Hedgefondsanlagen deutlich niedrigeren Kosten an. Hierzu stützt er sich auf das Know-how des Anlageverwalters, um die kosteneffizientesten Methoden zum Aufbau eines breiten, mit diesen Risiken korrelierenden Marktengagements zu nutzen.

Anlageprozess. Der aktiv verwaltete Teilfonds strebt danach, die Wertentwicklung von Hedgefonds nachzubilden, die diese im Allgemeinen durch das Engagement gegenüber den genannten Beta-Risiken erzielen. Der Teilfonds strebt nicht die Nachbildung jener Überrenditen an, die aus dem Engagement gegenüber Beta-Risiken und aus „Alpha“-Renditen erzielt werden, die ein Hedgefonds oder eine Hedgefondsgruppe anstrebt. Die über irgendeinen Zeitraum hinweg aus einer Anlage in einem Hedgefonds oder in einer Hedgefondsgruppe erwirtschaftete Rendite kann selbstverständlich höher sein als die mit einer Anlage in diesem Teilfonds erzielte Rendite.

Der Anlageverwalter schätzt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Berater, in regelmäßigen Abständen das wahrscheinliche Engagement von Hedgefonds gegenüber den oben beschriebenen Risikoprämien-Kategorien. Auf Grundlage dieser Schätzungen implementiert er sodann die Vermögensallokation für den Teilfonds, welche auf die möglichst genaue Nachbildung der Gesamtwertentwicklung von Hedgefonds ausgerichtet ist. Der Anlageverwalter kann die erforderlichen Analysen selbst vornehmen oder jeweils die Researchdienste eines oder mehrerer externer Berater in Anspruch nehmen, wobei jedoch alle Informationen vom Anlageverwalter geprüft und kontrolliert werden. Hinsichtlich des Marktengagements stützt sich der Anlageverwalter derzeit auf Analysedaten und Empfehlungen, die ihm führende Wissenschaftler zur Verfügung stellen. Es kann nicht zugesichert werden, ob und in welchem Maße diese Daten und Empfehlungen auch in Zukunft verfügbar sein werden. Der Anlageverwalter kann in Zukunft auch andere oder zusätzliche Berater hinzuziehen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er die Risikoprämien identifiziert, auf die sich die Wertentwicklung von Hedgefonds im Allgemeinen stützt oder die mit dieser Wertentwicklung korrelieren. Das entsprechende Engagement gegenüber diesen Risikoprämien oder Faktoren soll dabei kosteneffizienter erreicht werden, als dies bei Direktanlagen in Hedgefonds der Fall ist. Die Ermittlung dieser Faktoren kann auf Ergebnissen beruhen, die aus einer oder mehreren Datenbanken über Hedgefondsrenditen gewonnen werden.

Nach Erwartung des Anlageverwalters wird dieses Engagement durch eine Vielzahl an indexbasierten Anlagen z. B. in börsennotierten Fonds (ETFs), Total Return Swaps, Futures und Optionen erreicht. Der Teilfonds kann auch direkt in Aktien und Anleihen investieren sowie andere derivative Instrumente einsetzen. Alle Anlagen des Teilfonds erfolgen gemäß den Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002. Nach Ansicht des Anlageverwalters liegen die Kosten, die mit diesen Anlagenformen verbunden sind, deutlich unter den Kosten, die bei klassischen Hedgefondsanlagen anfallen. Die aus einer Anlage in einen Hedgefonds oder eine Hedgefondsgruppe über einen bestimmten Zeitraum hinweg erwirtschaftete Rendite ist unter Umständen höher als die mit der Anlage in diesem Teilfonds erzielte Rendite.

Der Teilfonds kann Long- und Short-Positionen miteinander kombinieren. Art und Höhe der Short-Positionen ändern sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von Faktoren (und relativen Gewichtungen), die jeweils als renditefördernd identifiziert werden, und erfüllen die Bestimmungen des Gesetzes von 2002.

Obgleich der Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Anlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Engagements, die der Teilfonds nachzubilden strebt, muss er, um das angestrebte Engagement annähernd zu erreichen, über die Flexibilität verfügen, auch Engagements in anderen Vermögensklassen eingehen zu können, insbesondere in Aktien und Anleihen aller Märkte (auch der Schwellenmärkte), Marktkapitalisierungen oder Währungen sowie in liquiden Mitteln. Dabei gelten grundsätzlich die im Gesetz von 2002 vorgesehenen Anlagebeschränkungen. Der Teilfonds kann also in alle Arten von Aktien oder Anleihen investieren. Er kann auch in Unternehmen jeder Größe investieren. Der Teilfonds kann in Wertpapieren von Emittenten aller Länder anlegen, und die Anlagen des Teilfonds können auf jede Währung lauten, wobei es sich auch um American Depositary Receipts („ADRs“) oder Global Depositary Receipts („GDRs“) handeln kann. Der Teilfonds kann in Schuldtitel jeglicher Qualität investieren, jedoch ist davon auszugehen, dass in der Regel nicht mehr als 20 % der Positionen in Anleihen bestehen, die von national anerkannten Ratingagenturen mit einem Rating unter Anlagequalität eingestuft wurden. Der Teilfonds kann insbesondere über Derivate auf Rohstoffindizes in Rohstoffe investieren. Dabei ist er an die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2002 gebunden. Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln halten.

Der Teilfonds kann unter Beachtung der im Gesetz von 2002 vorgesehenen Beschränkungen Short-Positionen in Form von Derivaten eingehen. Es ist davon auszugehen, dass der Teilfonds im Rahmen solcher Short-Positionen eine Hebelwirkung durch Fremdkapitaleinsatz (Leverage) erzielt. Wie im Gesetz von 2002 festgelegt, darf der Gesamtbetrag der Short-Positionen des Portfolios den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2002 alle Arten von Derivatgeschäften abschließen. So kann der Anlageverwalter beispielsweise Indexpositionen mittels Total Return Swaps, Futures oder Optionen aufbauen. Außerdem kann er derivative Instrumente einsetzen, um ein indirektes Engagement in einer oder mehreren Wertpapierpositionen oder Vermögensklassen aufzubauen. Solche Instrumente kann er bei Bedarf auch zur Absicherung gegen ungünstige Marktbewegungen einsetzen. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement in bestimmten Währungen aufzubauen oder um die vom Teilfonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Im Hinblick auf die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse B wird der Anlageverwalter versuchen, alle Bestände in einer anderen Währung in Schweizer Franken abzusichern.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter

verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen für die Verwahrung, Verwaltung, Buchführung, Rechnungslegung, Übertragung und die Bereitstellung von Anlegerdiensten sowie für andere Tätigkeiten, die der Anlageverwalter jeweils für erforderlich oder angemessen hält, Gebühren und Aufwendungen zahlen. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, auch mit dem Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und kann einen relativ hohen Portfolioumschlag aufweisen, was zu erhöhten Ausgaben, insbesondere Brokergebühren und anderen Transaktionskosten, führen kann.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter überwacht das Gesamtengagement des Teilfonds, um das Eingehen unbeabsichtigter Risiken zu vermeiden. Der Anlageverwalter ist bemüht, das Risiko u. a. durch eine ausreichende Portfoliostreuung einzuschränken sowie durch eine laufende Überprüfung des Rendite-Risiko-Profiles des Teilfonds mit diesen Anlagen positive Renditen zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die

Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Mit abgesicherten Anteilsklassen verbundene Risiken. Im Hinblick auf die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P „in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P“) versucht der Anlageverwalter, das entsprechende Währungsengagement abzusichern. Es besteht keine Garantie, dass der Anlageverwalter mit seinen Absicherungsgeschäften Erfolg hat. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Kosten aus diesen Absicherungsgeschäften werden jeweils den Anteilsinhabern der entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen zugerechnet bzw. von diesen übernommen. Da die Anteilklassen des Teilfonds nicht getrennt haftbar sind, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte für eine abgesicherte Anteilsklasse zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen des Teilfonds beeinträchtigen.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat bestimmte, beschränkte Anlageentscheidungsbefugnisse an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company (der „Unteranlageverwalter“), delegiert. Der Unteranlageverwalter ist die Anlageverwaltungsabteilung von Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Sitz in Massachusetts. Er hat sein Hauptbüro in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,20 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;

- für in CHF abgesicherte Anteile der Klasse P: bis zu 1,23 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes; und
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für in CHF abgesicherte Anteile der Klasse P: 1,33 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes; und
- für Anteile der Klasse I: 0,70 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsantrag muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen Tag eingehen, den der Verwaltungsrat unter der Voraussetzung festlegen kann, dass ein Antrag vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingeht. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Geschäftstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden

nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt).

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klasse I, Anteile der Klasse P und in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Zahlungen für Zeichnungen müssen abzüglich aller Bankgebühren (i) im Hinblick auf die Anteile der Klassen I und P in Euro and (ii) im Hinblick auf die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P in Schweizer Franken vorgenommen werden und haben in jedem Fall durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto zu erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und

- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P und bei in CHF abgesicherten Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P und in CHF abgesicherte Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteile der Klasse P und in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ermittelt wird. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten

Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen (i) im Hinblick auf die Anteile der Klassen I und P in Euro und (ii) im Hinblick auf die in CHF abgesicherten Anteile der Klasse P in Schweizer Franken und in jedem Fall an das im Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) mindestens einen Tag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 2

SSgA Emerging Markets Select Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Emerging Markets Select Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für Anteile der Klassen I und P.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und in den USA, der kein normaler Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstaussgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstaussgabezeitraums statt. Der Erstaussgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstaussgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine über der Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Free IndexSM (der „Index“) liegende Anlagerendite zu erzielen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert insbesondere in Aktien von Unternehmen, die in den im Index enthaltenen Ländern ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben („Unternehmen in Schwellenmärkten“). Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in Märkten registriert oder geschäftlich tätig sind, die nicht im Index enthalten sind, und kann in andere Instrumente (einschließlich derivativer Instrumente) und Märkte investieren oder entsprechende Positionen eingehen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Teilfonds kann außerdem an Erstemissionen („IPOs“) teilnehmen und die Aktien der betreffenden Gesellschaften in sein Anlageuniversum aufnehmen. Der Teilfonds konzentriert seine Anlagen auf eine relativ kleine Anzahl von Aktien und investiert normalerweise in deutlich weniger Unternehmen als im Index enthalten sind. Dabei hält er sich jedoch an die im Gesetz von 2002 festgelegten Anforderungen zur Portfoliostreuung.

Unter Verwendung eines unternehmenseigenen quantitativen Anlageprozesses versucht der Untieranlageverwalter (im Sinne von Abschnitt 5 dieses Dokuments) Länder und Unternehmen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach das größte Potenzial für eine überdurchschnittliche Wertentwicklung aufweisen. Der Untieranlageverwalter verwendet sowohl Länderallokations- als auch Aktienallokationsmodelle, die Faktoren einbeziehen und analysieren, welche nach Ansicht des Untieranlageverwalters Wertentwicklung und Risiko der Anlage bestimmen. Auf der Grundlage dieser Modelle erstellt der Untieranlageverwalter ein Ranking aller Länder und Aktien im Anlageuniversum des Teilfonds. Der Untieranlageverwalter kann außerdem (auf der Grundlage interner und externer Quellen) herkömmliche Fundamentalanalysen durchführen, um die Genauigkeit seines quantitativen Anlageprozesses zu verbessern. Der Untieranlageverwalter beabsichtigt, bei der Anlage des Teilfonds in hohem Maße derivative Instrumente einzusetzen. Der Untieranlageverwalter kann Devisengeschäfte für den Teilfonds abschließen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Obgleich Anlagen in Schwellenmärkten ein attraktives Renditepotenzial bieten, können sie einer hohen Volatilität unterliegen und zu Verlusten führen.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert normalerweise den Großteil seines Vermögens in Aktien von Unternehmen in Schwellenmärkten. Dies schließt auch Stammaktien,

Vorzugsaktien oder in Stammaktien wandelbare Wertpapiere mit ein. Die vom Teilfonds gehaltenen Aktien können in ausländischen Währungen notieren und außerhalb von Luxemburg gehalten werden.

Der Teilfonds kann außerdem derivative Instrumente (gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2002) einsetzen, um ein indirektes Engagement in Schwellenmärkten einzugehen. Zu solchen Derivaten gehören Total Return Swaps, strukturierte Aktienanleihen, Equity Linked Notes, Depositary Receipts, börsengehandelte und OTC-Optionen, börsengehandelte Index-Futures und andere börsengehandelte Derivate, die OGAW-III-konform sind. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen. Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln halten.

In bestimmten Schwellenmärkten kann der direkte Aktienkauf durch Ausländer verboten oder eingeschränkt sein, bzw. können sich Direktanlagen in diesen Märkten als schwierig oder kostspielig erweisen. In solchen Märkten kann der Teilfonds Aktien über andere Investmentfonds kaufen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 („Anlagegrenzen“) im Hauptteil des Prospekts gelten. Aufgrund der von den zugrunde liegenden Fonds erhobenen Verwaltungsgebühren und anderer Ausgaben dieser Fonds sind Anlagen in diese Fonds in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden. Darüber hinaus können Anteilsrücknahmen Einschränkungen unterliegen, was die Liquidität dieser Anlagen begrenzt. Für diese Fonds erfolgen Anlagen gemäß Kapitel 7, Abschnitt 7.1.(f), unter der Voraussetzung, dass sie als übertragbare Wertpapiere gelten. Anlagen in anderen Fonds beeinträchtigen nicht die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen.

Der Teilfonds kann einen Teil seiner Anlagen in fest verzinsliche Anlagen beliebiger Laufzeit investieren. Dies kann unter anderem zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Derivatgeschäften erfolgen. Alle solchen fest verzinslichen Anlagen müssen mindestens von einer international anerkannten Ratingagentur wie Standard & Poor's als Papiere mit Anlagequalität bewertet sein (oder müssen, falls kein solches Rating vorliegt, vom Untieranlageverwalter als vergleichbar eingestuft werden).

Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untieranlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Untieranlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen. (Bei den vom Untieranlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Untieranlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des vollständigen Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter und/oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter und/oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine

Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Der Teilfonds kann einen relativ hohen Portfolioumschlag aufweisen, was zu erhöhten Ausgaben, insbesondere Brokergebühren und anderen Transaktionskosten, führen kann. Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Der MSCI Emerging Markets Free IndexSM ist eine Marke von Morgan Stanley Capital International. Das hier beschriebene Finanzprodukt bildet einen MSCI Index nach. Das im Vorliegenden besprochene Produkt wird nicht von MSCI unterstützt, gefördert oder beworben, und MSCI ist nicht haftbar für die Finanzprodukte und Indizes, auf denen das betreffende Finanzprodukt basiert.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Länder- und Sektorengewichtungen und eventueller Abweichungen vom Index, durch eine angemessene Portfoliostreuung und die kontinuierliche Beobachtung der Anlagen des Teilfonds zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company „Unteranlageverwalter“, delegiert. Der Unteranlageverwalter ist die Anlageverwaltungsabteilung von Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Sitz in Massachusetts. Er hat sein Hauptbüro in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,98 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,98 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 2,23 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 1,23 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt).

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte

19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft

wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 3

SSgA Europe Alpha Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Europe Alpha Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für Anteile der Klassen I und P.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Frankreich und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, Frankreich und Großbritannien, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage für einen Großteil des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstaussgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstaussgabezeitraums statt. Der Erstaussgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstaussgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine über der Wertentwicklung des MSCI Europe Index (der „Index“) liegende Anlagerendite zu erzielen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert in nach Einschätzung des Anlageverwalters angesichts ihres Wachstumspotenzials unterbewertete Aktien (i) von Unternehmen, die sich in den im Index enthaltenen Ländern befinden oder die dort geschäftlich aktiv sind und (ii) die in den Währungen dieser Länder notieren. Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen, deren Marktkapitalisierungen mit jenen der im Index enthaltenen Unternehmen vergleichbar sind. Er kann jedoch auch in kleineren Unternehmen anlegen, wenn solche Anlagen seiner Auffassung nach mit seinem Anlageziel im Einklang stehen. Der Teilfonds investiert in deutlich weniger Unternehmen als im Index enthalten sind, hält sich jedoch an die Streuungsanforderungen des Gesetzes von 2002.

Der Anlageverwalter versucht, unterbewertete Aktien zu identifizieren. Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Teilfonds auf der Grundlage seiner Analyse, wie Unternehmen im Hinblick auf drei allgemeine Kategorien abschneiden: Wert, Wachstum und Qualität. In der „Wert“-Kategorie betrachtet der Anlageverwalter den relativen Wert jeder Aktie. In der „Wachstums“-Kategorie sucht der Anlageverwalter nach Unternehmen mit starkem Wachstumspotenzial, wobei er sowohl kurzfristige als auch langfristige Wachstumsindikatoren berücksichtigt. In der „Qualitäts“-Kategorie versucht der Anlageverwalter Unternehmen zu identifizieren, die konservativere Ertragsverfahren anwenden.

Der Anlageverwalter strebt danach, das Portfolio jedes Teilfonds nach Ländern und Branchen breit zu streuen. Das Hauptaugenmerk des Anlageverwalters bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds liegt auf einer gezielten Einzeltitelauswahl (Stockpicking).

Obgleich der Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Anlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Wie oben beschrieben, investiert der Teilfonds in der Regel den Großteil seines Vermögens in Aktien (i) von Unternehmen, die in den gleichen Ländern wie die im Index enthaltenen Unternehmen ihren Sitz oder Hauptgeschäftsschwerpunkt haben und (ii) in den Währungen dieser Länder notieren. Aktien umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien wandelbare Wertpapiere sowie gegebenenfalls derivative Instrumente, die der Anlageverwalter auswählt, um eine mit der Rendite der im Teilfonds enthaltenen Aktien vergleichbare Rendite zu erzielen. (Wenn der Teilfonds in Aktien wandelbare Schuldtitel hält, müssen diese Schuldtitel von Moody's oder Standard & Poor's mit Anlagequalität bewertet sein)

oder, falls keine solche Bewertung vorliegt, vom Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft werden). Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln halten.

Der Teilfonds kann Aktienfutures sowie börsengehandelte und OTC-Derivate kaufen und verkaufen, um sein Aktienengagement durch den Einsatz frei verfügbarer liquider Mittel zu erhöhen und dabei direkte Aktienanlagen zu vermeiden oder sein Engagement bei bestimmten Wertpapieren anzupassen. Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untieranlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Untieranlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen. (Bei den vom Untieranlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Untieranlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.)

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen; für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen für die Verwahrung, Verwaltung, Buchführung, Rechnungslegung, Übertragung und die Bereitstellung von Anlegerdiensten sowie für andere Tätigkeiten, die der Anlageverwalter jeweils für erforderlich oder angemessen hält, Gebühren und Aufwendungen zahlen. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, auch mit dem Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Der Teilfonds kann einen relativ hohen Portfolioumschlag aufweisen, was zu erhöhten Ausgaben, insbesondere Brokergebühren und anderen Transaktionskosten, führen kann. Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Der MSCI Europe Index ist eine Marke von Morgan Stanley Capital International. Das hier beschriebene Finanzprodukt bildet einen MSCI Index nach. Das im Vorliegenden besprochene Produkt wird nicht von MSCI unterstützt, gefördert oder beworben, und MSCI ist nicht haftbar für die Finanzprodukte und Indizes, auf denen das betreffende Finanzprodukt basiert.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter überwacht das Gesamtengagement des Teilfonds, um das Eingehen unbeabsichtigter Risiken gegenüber dem Index zu vermeiden. Der Anlageverwalter ist bemüht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen und eventueller Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Rahmendaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter kann seine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen an einen oder mehrere Untieranlageverwalter delegieren, die im Hauptteil des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Die Bedingungen dieser Bevollmächtigungen sind in separaten Vollmachtsverträgen festgelegt. Eine aktualisierte Liste der ernannten Untieranlageverwalter für den Teilfonds ist gegebenenfalls am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,50 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,50 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstaussgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstaussgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt).

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstaussgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten

Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 4

SSgA EMU Alpha Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA EMU Alpha Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Frankreich und Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, Frankreich und Deutschland, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine über der Wertentwicklung des MSCI EMU® Index (der „Index“) liegende Anlagerendite zu erzielen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert in auf Euro lautende Aktien von Unternehmen der Europäischen Währungsunion, die nach Einschätzung des Anlageverwalters angesichts ihres Wachstumspotenzials unterbewertet sind. Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen, deren Marktkapitalisierungen mit jenen der im Index enthalten Unternehmen vergleichbar sind. Er kann jedoch auch in kleineren Unternehmen anlegen, wenn solche Anlagen seiner Auffassung nach mit seinem Anlageziel im Einklang stehen. Der Teilfonds investiert in deutlich weniger Unternehmen als im Index enthalten sind, hält sich jedoch an die Streuungsanforderungen des Gesetzes von 2002.

Der Anlageverwalter versucht, unterbewertete Aktien zu identifizieren. Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Teilfonds auf der Grundlage seiner Analyse, wie Unternehmen im Hinblick auf drei allgemeine Kategorien abschneiden: Wert, Wachstum und Qualität. In der „Wert“-Kategorie betrachtet der Anlageverwalter den relativen Wert jeder Aktie. In der „Wachstums“-Kategorie sucht der Anlageverwalter nach Unternehmen mit starkem Wachstumspotenzial, wobei er sowohl kurzfristige als auch langfristige Wachstumsindikatoren berücksichtigt. In der „Qualitäts“-Kategorie versucht der Anlageverwalter Unternehmen zu identifizieren, die konservativere Ertragsverfassungsverfahren anwenden.

Der Anlageverwalter strebt danach, das Portfolio jedes Teilfonds nach Ländern und Branchen breit zu streuen. Das Hauptaugenmerk des Anlageverwalters bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds liegt auf einer gezielten Einzeltitelauswahl (Stockpicking).

Obgleich der Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Anlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in der Regel sein Vermögen in auf Euro lautende Aktien von Unternehmen der Europäischen Währungsunion. Aktien umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere in Stammaktien wandelbare Wertpapiere sowie gegebenenfalls derivative Instrumente, die der Anlageverwalter auswählt, um eine mit der Rendite der im Teilfonds enthaltenen Aktien vergleichbare Rendite zu erzielen. (Wenn der Teilfonds in Aktien wandelbare Schuldtitel hält, müssen diese Schuldtitel von Moody's oder Standard & Poor's mit Anlagequalität bewertet sein oder, falls keine solche Bewertung vorliegt, vom Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft werden). Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln halten.

Der Teilfonds kann Aktienfutures sowie börsengehandelte und OTC-Derivate kaufen und verkaufen, um sein Aktienengagement durch den Einsatz frei verfügbarer liquider Mittel zu erhöhen und dabei direkte Aktienanlagen zu vermeiden oder sein Engagement bei bestimmten Wertpapieren anzupassen. Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Unteranlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Unteranlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen.

(Bei den vom Untereinlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Untereinlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.)

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen für die Verwahrung, Verwaltung, Buchführung, Rechnungslegung, Übertragung und die Bereitstellung von Anlegerdiensten sowie für andere Tätigkeiten, die der Anlageverwalter jeweils für erforderlich oder angemessen hält, Gebühren und Aufwendungen zahlen. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, auch mit dem Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Der Teilfonds kann einen relativ hohen Portfolioumschlag aufweisen, was zu erhöhten Ausgaben, insbesondere Brokergebühren und anderen Transaktionskosten, führen kann. Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinien, -strategien oder -beschränkungen des betreffenden Teilfonds ist nur zum Zeitpunkt der Tätigkeit von Anlagen erforderlich.

Der MSCI EMU® Index ist eine Marke von Morgan Stanley Capital International. Das hier beschriebene Finanzprodukt bildet einen MSCI Index nach. Das im Vorliegenden besprochene Produkt wird nicht von MSCI unterstützt, gefördert oder beworben, und MSCI ist nicht haftbar für die Finanzprodukte und Indizes, auf denen das betreffende Finanzprodukt basiert.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter überwacht das Gesamtengagement des Teilfonds, um das Eingehen unbeabsichtigter Risiken gegenüber dem Index zu vermeiden. Der Anlageverwalter ist bemüht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen und eventueller Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Rahmendaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den

Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter kann seine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren, die im Hauptteil des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Die Bedingungen dieser Bevollmächtigungen sind in separaten Vollmachtsverträgen festgelegt. Eine aktualisierte Liste der ernannten Unteranlageverwalter für den Teilfonds ist gegebenenfalls am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,50 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,50 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugewiesene Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstaussgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstaussgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt).

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstaussgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilkategorie oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Die Rücknahme der Anteile ist nur auf schriftlichen Antrag über den Verwalter möglich.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf der Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ermittelt wird. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat

festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 5

SSgA Euro-Aggregate Corporate Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Euro-Aggregate Corporate Bond Index Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung der Wertentwicklung des Barclays Capital Euro-Aggregate Corporate Bond Index (der „Index“). Der Index ist die Unternehmenskomponente des Barclays Capital Euro-Aggregate Credit Index, der ein Untersektor des Barclays Capital Euro-Aggregate Bond Index ist.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in die Wertpapiere des Index, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen.

Obgleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untermanagementers (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Der Untermanagementer wird die nach seinem Ermessen sinnvollste(n) Anlagemethode(n) anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Im Rahmen dieser Anlagemethoden kann der Untermanagementer zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obgleich der Untermanagementer auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanagementer befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere oder in Wertpapiere, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Es handelt sich dabei um einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Referenzindex aus festverzinslichen, auf Euro lautenden Schuldtiteln von Unternehmen mit erstklassiger Bonität. Der Unternehmenssektor besteht aus Finanz-, Industrie- und Versorgungstiteln.

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untermanagementer im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen und eventueller Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Rahmendaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Euro-Aggregate Corporate Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDIGER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Untieranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Untieranlageverwalters), des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen.

In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in

frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt.

Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 6

SSgA Global Aggregate Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Global Aggregate Bond Index Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 USD je Anteil für die Anteile der Klassen I und P zuzüglich eines Betrags, den der Anlageverwalter (innerhalb zulässiger Grenzen) als Verwässerungsschutzgebühr für angebracht hält.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Großbritannien und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstaussgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstaussgabezeitraums statt. Der Erstaussgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstaussgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung des Barclays Capital Global Aggregate Bond Index (der „Index“).

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in die Wertpapiere des Index, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen.

Obgleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untieranlageverwalters (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Der Untieranlageverwalter wird die nach seinem Ermessen sinnvollste(n) Anlagemethode(n) anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Im Rahmen dieser Anlagemethoden kann der Untieranlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere oder in Wertpapiere, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Der Index bietet einen breit gefassten Maßstab für die weltweiten Investment-Grade-Rentenmärkte. Die drei wichtigen Bestandteile des Index sind der U.S. Aggregate Index, der Pan-European Aggregate Index und der Asian-Pacific Index. Des Weiteren umfasst der Index Unternehmensanleihen in Eurodollar und Euro-Yen, Titel der kanadischen Regierung und ihrer Gebietskörperschaften und von kanadischen Unternehmen und auf US-Dollar lautende Investment-Grade-144A-Wertpapiere. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte vornehmen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, die das Währungsrisikoprofil der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändern können.

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untieranlageverwalter im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen sowie Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Fundamentaldaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Global Aggregate Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDLICHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS

CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist.

Der Unteraanlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien. Der Unteraanlageverwalter hat bestimmte, beschränkte Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company, die wiederum die Anlageverwaltungsabteilung von State Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Hauptsitz in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, ist.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile der Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteraanlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Unteraanlageverwalters), des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die

Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Wahrung: Zahlungen fur Zeichnungen, abzuglich aller Bankgebuhren, mussen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Uberweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters moglich. Eingegangene Zahlungen fur Zeichnungsantrage, die erst am nachsten Handelstag ausgefuhrt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbetrage mussen am dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfugbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfugbaren Zeichnungsbetragen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbetrage aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsatzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfugbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Auerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebuhren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbetrage und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Fur die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbetrage:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) fur Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbetrage:

- fur Anteile der Klasse I: mindestens 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- fur Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zuruckgeben oder anderweitig daruber verfugen, mussen weiterhin uber folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfugen:

- mindestens 5.000 USD fur Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zuruckzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rucknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rucknahmen

Rucknahmeverfahren: Auer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umstanden die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rucknahme von Anteilen eingeschrankt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rucknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rucknahme seiner Anteile durch ein ausgefulltes Rucknahmeformular beantragt. Anteile konnen nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax uber den Verwalter zuruckgegeben werden.

Rucknahmepreis: Alle Rucknahmeantrage werden auf Basis von Terminpreisen ausgefuhrt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rucknahmepreis fur Anteile, der am Bewertungszeitpunkt fur den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rucknahmegebuhr von bis zu 3 % des Rucknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem

Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 7

SSgA Euro Treasury Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Euro Treasury Bond Index Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung der Wertentwicklung des Barclays Capital Euro Treasury Bond Index (der „Index“). Der Index ist die Staatstitelkomponente des Barclays Capital Euro Government Bond Index, der ein Untersektor des Barclays Capital Euro-Aggregate Bond Index ist.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in die erstklassig bewerteten Staatspapiere des Index, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen.

Obgleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untieranlageverwalters (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Der Untieranlageverwalter wird die nach seinem Ermessen sinnvollste(n) Anlagemethode(n) anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Im Rahmen dieser Anlagemethoden kann der Untieranlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere oder in Wertpapiere, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Es handelt sich dabei um einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Index von Euro-Staatspapieren aus Ländern der Europäischen Währungsunion (die „EWU“).

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untieranlageverwalter im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen sowie Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Fundamentaldaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Euro Treasury Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französisches Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Unteranlageverwalters), der Verwalter, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen.

In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in

frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt.

Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 8

SSgA Global Treasury Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Global Treasury Bond Index Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- in USD abgesicherte Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I und in USD abgesicherte Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I, (ii) in USD abgesicherten Anteile der Klasse I und (iii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Großbritannien und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist
Erstausgabepreis	10 USD je Anteil für die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I.
Erstausgabezeitraum	Für die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I handelt es sich um den Zeitraum von 9:00 Uhr (MEZ) am 1. Juli 2010 bis 17:00 Uhr (MEZ) am 1. September 2010 sowie andere Zeiträume, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und der CSSF mitgeteilt werden.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P sowie die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung der Wertentwicklung des Barclays Capital Global Treasury Bond Index (der „Index“), der ein Untersektor des Barclays Capital Global Aggregate Bond Index ist.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in die Wertpapiere des Index, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen.

Obgleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untermanagementers (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Der Untermanagementer wird die nach seinem Ermessen sinnvollste(n) Anlagemethode(n) anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Im Rahmen dieser Anlagemethoden kann der Untermanagementer zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obgleich der Untermanagementer auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanagementer befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere oder in Wertpapiere, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Die drei wichtigsten Bestandteile des Index sind der U.S. Treasury Index, der Pan-European Treasury Index und der Asian-Pacific Treasury Index zusätzlich zu den Staatsanleihen von Kanada, Chile, Mexiko und Südafrika. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte vornehmen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, die das Währungsrisikoprofil der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändern können.

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untermanagementer im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende

Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Im Hinblick auf die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I wird der Anlageverwalter versuchen, alle Bestände in einer anderen Währung in US-Dollar abzusichern.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untermanager und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Untermanager jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untermanager überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Untermanager sind bemüht, das Risiko u. a. Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen sowie Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Fundamentaldaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Global Treasury Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDIGER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT

WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Mit abgesicherten Anteilsklassen verbundene Risiken. Im Hinblick auf die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I (die „in USD abgesicherten Anteile der Klasse P“) versucht der Unteranlageverwalter, das entsprechende Währungsengagement abzusichern. Es besteht keine Garantie, dass der Unteranlageverwalter mit seinen Absicherungsgeschäften Erfolg hat. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Aufwendungen aus diesen Absicherungsgeschäften werden jeweils den Anteilsinhabern der entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen getragen. Da die Anteilsklassen des Teilfonds nicht getrennt haftbar sind, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte für eine abgesicherte Anteilsklasse zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen des Teilfonds beeinträchtigen.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert

an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes; und
- für in USD abgesicherte Anteile der Klasse I: bis zu 0,18 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Unteranlageverwalters), des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes; und
- für in USD abgesicherte Anteile der Klasse I: bis zu 0,28 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise:

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P sowie die in USD abgesicherten Anteile der Klasse I werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Wahrung: Zahlungen fur Zeichnungen, abzuglich aller Bankgebuhren, mussen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Uberweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters moglich. Eingegangene Zahlungen fur Zeichnungsantrage, die erst am nachsten Handelstag ausgefuhrt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbetrage mussen am dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfugbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfugbaren Zeichnungsbetragen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbetrage aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsatzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfugbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Auerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebuhren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbetrage und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Fur die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbetrage:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) fur Anteile der Klasse I in USD abgesicherte Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbetrage:

- fur Anteile der Klasse I und in USD abgesicherte Anteile der Klasse I: mindestens 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- fur Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zuruckgeben oder anderweitig daruber verfugen, mussen weiterhin uber folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfugen:

- mindestens 5.000 USD fur Anteile der Klasse I und in USD abgesicherte Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zuruckzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rucknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rucknahmen

Rucknahmeverfahren: Auer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umstanden die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rucknahme von Anteilen eingeschrankt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rucknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rucknahme seiner Anteile durch ein ausgefulltes Rucknahmeformular beantragt. Anteile konnen nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax uber den Verwalter zuruckgegeben werden.

Rucknahmepreis: Alle Rucknahmeantrage werden auf Basis von Terminpreisen ausgefuhrt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rucknahmepreis fur Anteile, der am Bewertungszeitpunkt fur den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rucknahmegebuhr von bis zu 3 %

des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11:00 Uhr MEZ (Auftragsannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 9

SSgA Rexiter Global Emerging Markets Local Currency Bond
Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxemburg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Rexiter Global Emerging Markets Local Currency Bond Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und in Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine über der Wertentwicklung des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (der „Index“) liegende Anlagerendite zu erzielen.

Der Index bieten Anlegern eine Vergleichsgröße, die die an Schwellenmärkten in der örtlichen Währung ausgegebenen Staatsanleihen nachbildet. Der Index ist „diversifiziert“, da diese Version der Vergleichsgröße die Gewichtung von Indexländern mit höherer Verschuldung einschränkt, und diese Gewichtung auf Länder mit niedrigeren Gewichtungen verteilt. Die Gewichtung eines Landes kann 10 % nicht überschreiten. Die Zusammensetzung der Vergleichsgröße steht in dieser Vermögensklasse noch in der Anfangsphase und die vorhandenen Gelegenheiten ändern sich rapide. Der Untermanager ist sich der Beschränkungen des Index bewusst und zielt somit bei seinen Anlagen und beim Portfolioaufbau innerhalb bestimmter Risikotoleranzen auf Positionen und Gewichtungen ab, die in der Vergleichsgröße nicht vorgegeben sind.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert in erster Linie in der örtlichen Währung ausgegebenen Rententitel von Schwellenländern. Der Teilfonds legt bei Gelegenheit auch in der örtlichen Währung ausgegebenen Rententiteln von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind, oder in Unternehmen, die den Großteil ihrer Erträge und Gewinne mit Geschäften in Schwellenländern erzielen. Der Untermanager bezieht in die Schwellenländer jedes Land ein, das zum Einschluss in den JP Morgan (JPM) oder Morgan Stanley Capital International (MSCI) Index als Schwellen- oder Pionierland bezeichnet wird, oder ein Land, dessen zukünftigen Einschluss der Untermanager erwartet. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Rententitel von Unternehmen investieren, die in Schwellenmärkten registriert oder geschäftlich tätig sind, aber nicht im Index enthalten sind, und kann in andere Instrumente (einschließlich Derivaten) und Märkte anlegen oder entsprechende Positionen eingehen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Teilfonds kann sich auch an Börseneinführungen (Initial Public Offerings, IPOs) beteiligen.

Der Untermanager führt grundlegende Analysen von Ländern und Rentenmärkten durch, um die an Schwellenmärkten ausgegebenen Rententitel zu identifizieren, die seiner Ansicht nach eine höchstmögliche Wertentwicklung bieten und die Performance des Index übertreffen. Das Renten- und Aktienpersonal des Untermanagers arbeitet in regionalen Teams zusammen, um die Kenntnisse ihrer jeweiligen Spezialisten gemeinsam nutzen und die Wertentwicklung verbessern zu können. Die Asset-Allokation erfolgt auf den entsprechenden regelmäßig abgehaltenen Sitzungen, zu denen die Teams zuständig für Rententitel und die Spezialisten der einzelnen Länder Beiträge leisten. Der Untermanager ist bestrebt, mit der Länderwahl, Renditekurve, Durationspositionierung und Wertpapierwahl Gewinne zu erzielen. Die Länderwahl ist ein kritischer Bestandteil des Anlageverfahrens des Teams, von dem es sich den meisten Wertzuwachs verspricht. Die Szenarioanalyse ist konzipiert, um in Bezug auf die Asset-Klasse die Länder mit gesunden und besser werdenden Rahmendaten und die potenziellen Anlagerisiken zu identifizieren. Wie unten beschrieben, beabsichtigt der Untermanager, bei der Verwaltung des Teilfonds derivative Instrumente einzusetzen. Der Untermanager kann zur Erzielung einer höheren Wertentwicklung Devisengeschäfte für den Teilfonds abschließen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Obgleich Anlagen in Schwellenmärkten ein attraktives Renditepotenzial bieten, können sie einer hohen Volatilität unterliegen und zu Verlusten führen.

Obgleich der Untermanager auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanager befugt, auch auf

der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Wie oben beschrieben investiert der Teilfonds den Großteil seiner Vermögenswerte vornehmlich in von Regierungen der Schwellenländer ausgegebene Rententitel und Barinstrumente und bei Gelegenheit in die Rententitel von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind. Rententitel umfassen unter anderem Folgendes: Staats- und Unternehmensanleihen, Schuldscheine, Wechsel, Debentures, Wandeltitel, Bankschuldverschreibungen, kurzfristige Schuldtitel, hypotheken- und andere forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und -abtretungen und andere Rententitel von Schwellenländern. Der Einsatz von hypotheken- und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren ist auf 20 % des Nettoinventarwertes (NIW) des Teilfonds beschränkt. Die Rententitel des Teilfonds lauten im Großen und Ganzen auf die Währungen der Schwellenländer und werden vorwiegend außerhalb von Luxemburg gehalten.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate (gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2002) einsetzen, um ein indirektes Engagement in Schwellenmärkten einzugehen. Zu solchen Derivaten gehören (lieferbare und nicht lieferbare) Total Return Swaps, (lieferbare und nicht lieferbare) Zinsswaps, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, börsennotierte Index-Futures, Credit Default Swaps und andere börsennotierte Produkte. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, darunter z. B. Transaktionen mit Devisenterminkontrakten, nicht lieferbaren Termingeschäften, Futures und Optionen. Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln halten.

In bestimmten Schwellenmärkten kann der direkte Kauf von Wertpapieren durch Ausländer teilweise oder vollkommen verboten oder eingeschränkt sein, bzw. können sich Direktanlagen in diesen Märkten als schwierig oder kostspielig erweisen. In diesen Märkten kann der Teilfonds gegebenenfalls über als Pool fungierende Anlagekonstrukte in Wertpapiere anlegen. Aufgrund der von den zugrunde liegenden Fonds erhobenen Verwaltungsgebühren und anderer Ausgaben dieser Fonds sind Anlagen in diese Pools in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden. Darüber hinaus können Anteilsrücknahmen bei diesen Fonds Einschränkungen unterliegen, was die Liquidität dieser Anlagen begrenzt. Anlagen in anderen Fonds beeinträchtigen nicht die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeaufträge auszuführen.

Obleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untieranlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Untieranlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen. (Bei den vom Untieranlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Untieranlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen; für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei eine Gebühr zahlen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen für die Verwahrung, Verwaltung, Buchführung, Rechnungslegung, Übertragung und die Bereitstellung von Anlegerdiensten sowie für andere Tätigkeiten, die der Anlageverwalter jeweils für erforderlich oder angemessen hält, Gebühren und Aufwendungen zahlen. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, auch mit dem Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Teilfonds kann in andere Anlagefonds investieren, darunter in eingetragene Investmentgesellschaften, private Anlagefonds und gemischte Treuhandfonds sowie in Unternehmen, die vom Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder auf andere Weise mit diesem verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem

Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Unteranlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Länder- und Sektorengewichtungen, eine angemessene Portfoliostreuung und die kontinuierliche Beobachtung der Anlagen des Teilfonds zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Forderungsbesicherte Wertpapiere. Der Teilfonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren, die aus Beteiligungen an Forderungspools wie z. B. Wohnungsbaudarlehen, gewerblichen hypothekenbesicherten Wertpapieren, Kraftfahrzeug- und Kreditkartenforderungen bestehen. Ungeplante vorzeitige Rückzahlungen von forderungsbesicherten Wertpapieren können einen Ertragsverlust herbeiführen, wenn die Erlöse in niedriger verzinsten Wertpapieren investiert werden, und dieses Risiko kann sich in Zeiträumen, in denen die Zinssätze sinken, zusätzlich verstärken. Des Weiteren können die Emittenten der forderungsbesicherten Wertpapiere nur beschränkt in der Lage sein, das Sicherungsrecht der zugrunde liegenden Vermögenswerte durchzusetzen, und etwaige zusätzliche Kreditbesicherungen können bei einem Zahlungsausfall unzureichend sein. Ferner können ungeplante Verzögerungen bei der Zahlung des Kapitalbetrags zur Folge haben, dass ein forderungsgesichertes Wertpapier länger im Umlauf ist, als ursprünglich vorgesehen war. Siehe auch „Allgemeine Risikofaktoren – Risiken aus Schuldtiteln“ im Prospekt.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere. Der Teilfonds kann in hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren. Hypothekenbesicherte Wertpapiere bestehen aus Beteiligungen an Pools aus Hypothekendarlehen mit fester oder variabler Verzinsung. Hypotheken mit variabler Verzinsung sind Hypotheken, deren Zinssätze aufgrund von Änderungen der Marktsätze gelegentlich angepasst werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Schuldverschreibungen sind hypothekenbesicherte Wertpapiere mit Monatsraten verbunden, die sich von den Monatszinsen und dem Kapitalbetrag (einschließlich von vorzeitigen Rückkäufen) herleiten, die die einzelnen Kreditnehmer der zusammengelegten Hypothekendarlehen bezahlen. Dadurch senkt eine schneller als erwartete vorzeitige Tilgung die Rückzahlungsrendite, wenn der Teilfonds diese Vermögenswerte mit einem Aufschlag erwirbt, und eine langsamer als erwartete vorzeitige Tilgung erhöht die Rückzahlungsrendite. Wenn der Teilfonds hypothekenbesicherte Wertpapiere mit einem Abschlag erwirbt, dann erhöhen schneller als erwartet eintretende vorzeitige Tilgungen die Rückzahlungsrendite und langsamer als erwartete vorzeitige Tilgungen senken sie. Der Kapitalbetrag der den hypothekenbesicherten Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekendarlehen wird bei fallenden Zinsen in der Regel eher vorzeitig zurückbezahlt als bei steigenden Zinsen.

Bei bestimmten Zins- und vorzeitigen Tilgungsbedingungen kann vorkommen, dass der Teilfonds den vollständigen in hypothekenbesicherte Wertpapiere angelegten Betrag nicht mehr zurückbekommt, selbst wenn eine Regierung oder Behörde diesen garantiert. Da die Erlöse aus schneller als erwartet eintretenden vorzeitigen Tilgungen in der Regel in niedriger verzinsliche Wertpapiere angelegt werden müssen, sind hypothekenbesicherte Wertpapiere bei der „Festschreibung“ eines bestimmten Zinssatzes weniger wirksam als herkömmliche Anleihen. Agioanleihen (Anleihen, die zu Preisen erworben werden, die ihren Nennwert oder Kapitalbetrag übertreffen), die der Teilfonds erwirbt, können mit einem höheren Risiko vorzeitiger Rückzahlungen verbunden sein. Außerdem kann der Wert der Anteile des Teilfonds von den Zinsschwankungen der zugrunde liegenden hypothekenbesicherten Wertpapiere des Teilfonds nachteilig betroffen sein. Bei steigenden Zinsen verlängert eine niedrigere vorzeitige Tilgung die durchschnittliche Laufzeit vieler hypothekenbesicherter Wertpapiere. Diese Möglichkeit wird häufig als das Laufzeitverlängerungsrisiko bezeichnet. Die Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit eines hypothekenbesicherten Wertpapiers erhöht sich bei zukünftig steigenden Marktzinsen das Risiko einer Wertminderung. Hypothekenbesicherte Wertpapiere, die mit einem Aufschlag gekauft werden, erzielen laufende Erträge, die die Marktsätze vergleichbarer Anlagen übersteigen, sie verlieren jedoch an Wert, je näher sie ihrer Fälligkeit kommen, was auch den Nettoinventarwert des Teilfonds senken kann. Siehe auch „Allgemeine Risikofaktoren – Risiken aus Schuldtiteln“ im Prospekt.

Mit der Kreditkrise verbundenes Liquiditätsrisiko. Bestimmte Kreditinstrumente, wie hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, sowie die Kreditmärkte insgesamt wurden in der zweiten Hälfte von 2007 sehr illiquide. Auf die allgemeine Ungewissheit der Märkte und die nachfolgende Neubewertung von Risiken folgte ein Ungleichgewicht zwischen Käufern und Verkäufern, was wiederum bei der Bewertung von Hypotheken- und Kredittiteln und anderen Instrumenten zu wesentlichen Schwankungen führte. Da viele Instrumente weiter illiquide und von ungewissem Wert sind, ergaben und ergeben diese Bedingungen in vielen Fällen nach wie vor höhere Schwankungen, geringere Liquidität, breitere Kredit-Spreads und weniger transparente Preisbildung. Dieses Marktklima und die oben erwähnten Faktoren können die Ungewissheit von Bewertungen erhöhen und/oder zu plötzlichen und wesentlichen Wertminderungen führen.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-

Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse an Rexiter Capital Management, Limited „Unteranlageverwalter“ delegiert. Der Unteranlageverwalter ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft mit Sitz in 80 Cannon Street, London EC4N 6HL, die in England und Wales gegründet und unter der Nummer 3302709 eingetragen wurde und von der britischen Aufsichtsbehörde reguliert wird.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,70 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,85 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,95 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 1,10 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden.

Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Wahrung: Zahlungen fur Zeichnungen, abzuglich aller Bankgebuhren, mussen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Uberweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters moglich. Eingegangene Zahlungen fur Zeichnungsantrage, die erst am nachsten Handelstag ausgefuhrt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbetrage mussen am dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfugbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfugbaren Zeichnungsbetragen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbetrage aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsatzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfugbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Auerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebuhren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbetrage und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Fur die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbetrage:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) fur Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbetrage:

- fur Anteile der Klasse I: 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- fur Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zuruckgeben oder anderweitig daruber verfugen, mussen weiterhin uber folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfugen:

- mindestens 5.000 USD fur Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zuruckzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rucknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rucknahmen

Rucknahmeverfahren: Auer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umstanden die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rucknahme von Anteilen eingeschrankt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rucknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die

Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Thesaurierungsanteile des alten und neuen Teilfonds sowie die Aufteilungsquote, zu der die Thesaurierungsanteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 10

SSgA Global Corporate Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Global Corporate Bond Index Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 USD je Anteil für die Anteile der Klassen I und P.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Großbritannien und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung des Barclays Capital Global Aggregate Bond Corporate Index (der „Index“).

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in die Wertpapiere des Index, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen.

Obgleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untieranlageverwalters (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Der Untieranlageverwalter wird die nach seinem Ermessen sinnvollste(n) Anlagemethode(n) anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Im Rahmen dieser Anlagemethoden kann der Untieranlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere oder in Wertpapiere, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Der Index bietet einen breit gefassten Maßstab für die weltweiten Investment-Grade-Staatsanleihenmärkte. Die drei wichtigen Bestandteile des Index sind der U.S. Aggregate Corporate Index, der Pan-European Aggregate Corporate Index und der Asian-Pacific Aggregate Corporate Index. Des Weiteren umfasst der Index Unternehmensanleihen in Eurodollar und Euro-Yen. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte vornehmen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, die das Währungsrisikoprofil der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändern können.

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untereinlageverwalter im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter und/oder Untereinlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen sowie Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Fundamentaldaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Global Aggregate Corporate Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds

wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDLICHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen

Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien. Der Unteranlageverwalter hat bestimmte, beschränkte Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company, die wiederum die Anlageverwaltungsabteilung von State Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Hauptsitz in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, ist.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im

Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Untieranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Untieranlageverwalters), des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne

Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Wahrung: Zahlungen fur Zeichnungen, abzuglich aller Bankgebuhren, mussen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Uberweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters moglich. Eingegangene Zahlungen fur Zeichnungsantrage, die erst am nachsten Handelstag ausgefuhrt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbetrage mussen am dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfugbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfugbaren Zeichnungsbetragen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbetrage aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsatzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfugbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Auerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebuhren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbetrage und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Fur die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbetrage:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) fur Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbetrage:

- fur Anteile der Klasse I: mindestens 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- fur Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zuruckgeben oder anderweitig daruber verfugen, mussen weiterhin uber folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfugen:

- mindestens 5.000 USD fur Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zuruckzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rucknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rucknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds (oder den Geldbetrag, den ein Anteilsinhaber umschichten möchte) sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 11

SSgA Enhanced Emerging Markets Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Enhanced Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine über der Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets IndexSM (der „Index“) liegende Anlagerendite zu erzielen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen, die in den im Index enthaltenen Ländern ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben („Unternehmen in Schwellenmärkten“), darunter in Wertpapiere (insbesondere American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts), die in diesen Ländern wie auch in anderen Ländern notiert sind. Der Teilfonds kann außerdem an Erstemissionen („IPOs“) teilnehmen und die Aktien der betreffenden Gesellschaften in sein Anlageuniversum aufnehmen. Bei einem mit dem des Index vergleichbaren Profil im Hinblick auf Gesamtengagement, Stil und Unternehmensgröße strebt der Teilfonds an, den Index durch Über- und Untergewichtung von Unternehmen gegenüber dem Index auf der Grundlage des unternehmenseigenen quantitativen Anlageprozesses des Untieranlageverwalters zu übertreffen. Bei der Auswahl der Titel, die über- und untergewichtet werden sollen, berücksichtigt der Untieranlageverwalter solche Faktoren wie Gewinnwachstumspotenzial, Gewinnprognosen, fundamentale Kennzahlenanalyse und Anlegerstimmung. Der Teilfonds wird normalerweise zwischen einem Drittel und zwei Dritteln der Gesamtzahl der im Index enthaltenen Wertpapiere halten. Der Untieranlageverwalter kann Devisengeschäfte für den Teilfonds abschließen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Obgleich Anlagen in Schwellenmärkten ein attraktives Renditepotenzial bieten, können sie einer hohen Volatilität unterliegen und zu Verlusten führen.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert normalerweise den Großteil seines Vermögens in Aktien von Unternehmen in Schwellenmärkten. Dies schließt auch Stammaktien, Vorzugsaktien oder in Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere mit ein. Die vom Teilfonds gehaltenen Aktien können in ausländischen Währungen notieren und außerhalb von Luxemburg gehalten werden.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate (gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2002) einsetzen, um ein indirektes Engagement in Schwellenmärkten einzugehen. Zu solchen Derivaten gehören Total Return Swaps, Depositary Receipts, börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Optionen, börsengehandelte Index-Futures und andere börsengehandelte Derivate, die OGAW-III-konform sind. Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen,

z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen. Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in liquiden Mitteln halten.

In bestimmten Schwellenmärkten kann der direkte Aktienkauf durch Ausländer verboten oder eingeschränkt sein, bzw. können sich Direktanlagen in diesen Märkten als schwierig oder kostspielig erweisen. In solchen Märkten kann der Teilfonds Aktien über andere Investmentfonds kaufen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 („Anlagegrenzen“) im Hauptteil des Prospekts gelten. Aufgrund der von den Zielfonds erhobenen Verwaltungsgebühren und anderer Ausgaben dieser Fonds sind Anlagen in diese Fonds in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden. Anlagen in Investmentfonds beeinträchtigen nicht die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettovermögens wie oben beschrieben in Investmentfonds investieren. Der Teilfonds darf nicht in einen OGAW oder OGA investieren, dessen Verwaltungsgebühr 1,50 % jährlich übersteigt. Die vom Teilfonds direkt zu entrichtende maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in Abschnitt 8 dieser Beilage angegeben.

Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untereinlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Untereinlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen. (Bei den vom Untereinlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Untereinlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen; für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter, Untereinlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in Investmentfonds im Sinne von Kapitel 7, Abschnitt 7.1. (d) anlegen, darunter in Investmentfonds, die vom Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder auf andere Weise mit diesem verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Der MSCI Emerging Markets IndexSM ist eine Handelsmarke von Morgan Stanley Capital International. Das hier beschriebene Finanzprodukt bildet einen MSCI Index nach. Das im Vorliegenden besprochene Produkt wird nicht von MSCI unterstützt, gefördert oder beworben, und MSCI ist nicht haftbar für die Finanzprodukte und Indizes, auf denen das betreffende Finanzprodukt basiert.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen sowie Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Fundamentaldaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

3. **Anlagegrenzen für den Teilfonds**

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. **Risikofaktoren**

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorzusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company „Unteranlageverwalter“), delegiert. Der Unteranlageverwalter ist die Anlageverwaltungsabteilung von Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Sitz in Massachusetts. Er hat sein Hauptbüro in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,95 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,45 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Unteranlageverwalters), des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich

freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,20 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,70 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der

entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klasse I werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Zahlungen für Zeichnungen, abzüglich aller Bankgebühren, müssen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Überweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: mindestens 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 USD für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds (oder den Geldbetrag, den ein Anteilsinhaber umschichten möchte) sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile des neuen Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 12

SSgA Euro Government Liquidity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Euro Government Liquidity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I mit stabilem NIW
- Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW
- Anteile der Klasse P mit stabilem NIW
- Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW

Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P mit stabilem NIW und Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW sind für private und institutionelle Anleger verfügbar. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I mit stabilem NIW, (ii) Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW, (iii) Anteile der Klasse P mit stabilem NIW und (iv) Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Anteile der Klasse I	Die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW.
Anteile der Klasse P	Die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW und der Klasse P mit thesauriertem NIW 1 EUR je Anteil für Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und Anteile der Klasse P mit stabilem NIW.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen); und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Staatspapiere	Alle Wertpapiere (einschließlich Geldmarktinstrumente), die von Regierungs-, bundesstaatlichen, provinziellen, lokalen Behörden oder politischen Untergruppierungen einer Regierung (einschließlich deren Behörden oder Einrichtungen) begeben oder garantiert werden.
Supranationale Organisationen	Eine juristische Person, die von zwei oder mehr Zentralregierungen durch internationale Abkommen errichtet wird. Supranationale Organisationen werden zum Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten gebildet.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds strebt danach, eine hohe Liquidität zu halten, das Kapital zu erhalten, die in Euro berechnete Anlagesumme zu schützen und unter Einhaltung dieser Ziele laufende Erträge zu erwirtschaften.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in eine Reihe erstklassiger, vornehmlich auf Euro lautender Instrumente (in der Regel Schuldtitel) mit fester oder variabler Verzinsung, insbesondere in Staatspapiere, in von supranationalen Organisationen begebene Wertpapiere und in andere Schuldtitel, die von staatlichen Stellen oder supranationalen Organisationen garantiert werden. Der Teilfonds kann außerdem Pensionsgeschäfte abschließen, die durch solche Wertpapiere besichert werden.

Im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds werden Anlagen in der Absicht gekauft, diese bis zur ihrer Endfälligkeit zu halten.

Der Untieranlageverwalter versucht mit Hilfe einer Bonitätsanalyse, Anlagen und Emittenten zu ermitteln, die nach seiner Auffassung die größte Kapitalstabilität und geringste Ausfallwahrscheinlichkeit bieten. Im Rahmen dieser Analyse nutzt der Untieranlageverwalter fundierte Recherchen zur Ermittlung von Emittenten und Wertpapieren, die ihm angesichts der damit verbundenen Risiken für einen Kauf attraktiv erscheinen. Außerdem berücksichtigt der Untieranlageverwalter die Liquidität jeder Anlage und des gesamten Anlageportfolios als wichtiger Faktor bei Anlageentscheidungen.

Obleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Wie oben beschrieben, investiert der Teilfonds in (i) eine Reihe erstklassiger, vornehmlich auf Euro lautender Instrumente (in der Regel Schuldtitel) mit fester oder variabler Verzinsung, insbesondere in Staatspapiere, in von supranationalen Organisationen begebene Wertpapiere und in andere Schuldtitel, die von staatlichen Stellen oder supranationalen Organisationen garantiert werden, und in (ii) Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere besichert werden.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und/oder Dauer bis zur Zinsanpassung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen liegt bei maximal 60 Tagen. Die maximale Laufzeit einer vom Teilfonds gehaltenen Anlage beträgt 397 Tage ab dem Kaufdatum (außer in Bezug auf variabel verzinsliche Instrumente, die längere Restlaufzeiten aufweisen, sofern einmal pro Jahr (oder häufiger) eine Zinsanpassung vorgenommen wird).

Im Hinblick auf Anlagen mit einem Langfristrating beschränkt sich der Teilfonds auf Wertpapiere, die von Moody's Investor Services („Moody's“) mindestens mit A2 oder von Standard & Poor's Corporation („S&P“) mindestens mit A bewertet wurden. Im Hinblick auf Anlagen mit einem Kurzfristrating beschränkt sich der Teilfonds auf Wertpapiere, die von Moody's mindestens mit Prime-1 oder von S&P mindestens mit A-1 bewertet wurden. Der Teilfonds kann auch in Staatspapiere ohne Rating investieren, wenn die Bonität des staatlichen Emittenten von Moody's mindestens mit A2 oder von S&P mindestens mit A bewertet wurde. Die den vom Teilfonds abgeschlossenen Pensionsgeschäften zugrunde liegenden Wertpapiere erfüllen ebenfalls diese Bonitätsbeschränkungen.

Der Teilfonds kann außerdem Derivate gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2002 einsetzen. In der Regel werden diese Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und der Währungsabsicherung genutzt. So kann der Teilfonds beispielsweise Zinsderivate zur Steuerung seiner gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit einsetzen oder Fremdwährungsgeschäfte zur Absicherung seines Engagements in anderen Währungen als dem Euro abschließen.

Der Unteranlageverwalter wird keine Kredite aufnehmen und keine Derivate auf eine Weise einsetzen, die nach dem Ermessen des Unteranlageverwalters dem Zweck dient, eine Hebelwirkung auf den Teilfonds zu erzielen. (Bei den vom Unteranlagenverwalter vorgenommenen Anlagen zur Kurssicherung oder Risikominderung wird nicht davon ausgegangen, dass sie der Erzeugung von Investment-Leverage dienen; in der Regel entscheidet der Unteranlageverwalter, ob eine Anlage zur Erzeugung von Investment-Leverage führt, indem er die Auswirkung der Anlage auf das Engagement und das Risikoprofil des Teilfonds insgesamt bewertet.

Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter und/oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im vollständigen Prospekt enthalten.

Der Unteranlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine Bewertung mit AAA/Aaa durch mindestens eine Ratingagentur zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken zu steuern. Der Unteranlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung der Bonität von Anlagen und Emittenten, eine angemessene Portfoliostreuung und die kontinuierliche Beobachtung der Anlagen des Teilfonds zu steuern.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und

sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorausszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Der Unteranlageverwalter strebt für die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW einen konstanten Nettoinventarwert je Anteil an. Es besteht jedoch keine Garantie, dass der Unteranlageverwalter dieses Ziel erreicht, und daher kann der Nettoinventarwert der Anteile der Klasse P mit stabilem NIW und der Anteile der Klasse I mit stabilem NIW Schwankungen unterliegen.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischer Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den nachstehend beschriebenen Grundsätzen und den Anforderungen der Satzung berechnet. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

Der Teilfonds wird auf eine Weise verwaltet, die den Nettoinventarwert der Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und der Anteile der Klasse P mit stabilem NIW des Teilfonds konstant auf dem Niveau des Erstausgabepreises halten soll. Dazu werden für die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW täglich Dividenden aus den Nettoanlageerträgen (d. h., Dividenden- und Zinserträge, realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten oder sonstige

Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen des Teilfonds) des Teilfonds, die diesen Anteilklassen zuzurechnen sind, festgesetzt. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein stabiler Nettoinventarwert für diese Anteilklassen erreicht wird.

Die Anlagen des Teilfonds werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei der Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten werden Instrumente zu ihren Anschaffungskosten bewertet, wobei danach eine konstante Wertminderung oder ein konstanter Wertzuwachs des Auf- oder Abschlags bis Laufzeitende angenommen wird. Diese Bewertungsmethode wird nur im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) betreffend zulässige Vermögenswerte für Anlagen durch OGAW verwendet und nur im Hinblick auf Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen oder auf Wertpapiere, die mindestens einmal in 397 Tagen einer regelmäßigen Zinsanpassung unterzogen werden, sofern die Anlagen des Fonds zudem eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von bis zu 60 Tagen aufweisen.

Der Verwaltungsrat wird die Abweichungen zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem aktuellen Marktwert der Anlagen des Teilfonds in regelmäßigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen, um sicherzustellen, dass diese Anlagen zu ihrem wahren Wert bewertet werden, der nach Treu und Glauben festgelegt wird. Zeitweilig kann der nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten festgestellte Wert von Instrumenten über oder unter dem Preis liegen, den der Teilfonds bei einem Verkauf der Instrumente erhalten würde, und die Genauigkeit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann durch Änderungen der Zinssätze oder der Emittentenbonität beeinträchtigt werden.

Wenn es außerdem nach Ansicht des Verwaltungsrates auf Empfehlung des Unteranlageverwalters nicht zweckmäßig ist, den Nettoinventarwert in einem Fonds konstant zu halten, kann der Verwaltungsrat auf die Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten für diesen Teilfonds verzichten.

7. Dividenden

Die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW sind Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen wiederangelegt werden. Dividenden für die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW werden an jedem Handelstag festgesetzt und sind monatlich an die Anteilsinhaber zu zahlen. Sie werden jedoch automatisch in Form von weiteren Anteilen wiederangelegt und nicht an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

Die Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW und die Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW werden als Thesaurierungsanteile betrachtet. Daher sind diesen Anteilen keine Dividenden oder anderen Ausschüttungen zuzurechnen.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,55 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,60 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,20 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstaussgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt).

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstaussgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen an den folgenden Tagen bis 15:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen:

- dem entsprechenden Handelstag für die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag; und
- dem Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag für die Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW und die Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- Für Anteile der Klasse P: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates).

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse P (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates).

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht.

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Auszahlung der Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen erfolgt an:

- dem Handelstag für die Anteile der Klasse I mit stabilem NIW und die Anteile der Klasse P mit stabilem NIW (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag); und
- dem Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag für die Anteile der Klasse I mit thesauriertem NIW und die Anteile der Klasse P mit thesauriertem NIW (oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag);

in allen Fällen, sofern jeweils alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Bei einer Teilrücknahme informiert der Verwalter den Anteilsinhaber über seinen verbleibenden Anteilsbesitz.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds (oder den Geldbetrag, den ein Anteilsinhaber umschichten möchte) sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile in jeden Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.”

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 13

SSgA Global Managed Volatility Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Global Managed Volatility Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig konkurrenzfähige Renditen gegenüber dem MSCI World Index (Net) (der „Index“) zu erzielen und gleichzeitig eine relativ geringe Volatilität aufrechtzuerhalten.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien aus den im Index enthaltenen Ländern. Der Untermanager nutzt einen unternehmenseigenen quantitativen Anlageprozess für die Auswahl von Wertpapieren, bei denen er mit einer im Vergleich zum Index geringeren Volatilität rechnet und die nach Auffassung des Untermanagers das Potenzial haben, den Index zu übertreffen. Durch den Aufbau eines Anlagenportfolios mit dem Ziel der Begrenzung des Gesamtrisikos (im Gegensatz zur Begrenzung des aktiven oder benchmarkverbundenen Risikos) will der Untermanager Wertpapieren den Vorzug geben, die in geringerem Maße mit Markttrisikofaktoren wie dem Betafaktor verbunden sind, sowie Wertpapieren mit einem geringeren wertpapierspezifischen Risiko. Außerdem berücksichtigt der Untermanager im Rahmen des Anlageprozesses Informationen aus einem quantitativen Titelauswahl- und Rankingprozess, um unterbewertete Wertpapiere zu ermitteln. Der Untermanager strebt eine Übergewichtung attraktiverer und Untergewichtung weniger attraktiver Titel bei gleichzeitiger Begrenzung des Gesamtrisikos des Portfolios wie oben beschrieben an. Der Anlageprozess gestattet es dem Untermanager, attraktivere Wertpapiere im Einklang mit den Grundsätzen des Teilfonds im Hinblick auf Risikomanagement und Portfoliostreuung zu bevorzugen.

Um eine angemessene Portfoliostreuung zu erreichen, verwendet und beobachtet der Untermanager Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos auf Titel-, Landes-, Branchen- und Sektorebene.

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird und eine über dem Index liegende Wertentwicklung anstrebt, wird sich sein Anlagenportfolio einerseits von dem des Index (darunter möglicherweise hinsichtlich des Länderengagements) unterscheiden und andererseits vom Risikoprofil eines Titels sowie dem Titelauswahlprozess des Teilfonds und seinen Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos abhängen. Somit stellt eine Anlage in den Teilfonds keine „indexgebundene“ Anlage im herkömmlichen Sinne dar und werden die Renditen des Teilfonds wahrscheinlich von der Rendite des Index abweichen.

Obgleich der Untermanager auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanager befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren nach seinem Ermessen Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien aus den im Index enthaltenen Ländern. Dies schließt auch Stammaktien, Vorzugsaktien oder in Stammaktien wandelbare Wertpapiere mit ein. Die vom Teilfonds gehaltenen Aktien können in ausländischen Währungen notieren und außerhalb von Luxemburg gehalten werden. Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds angesichts der aktiven Verwaltung des Teilfonds wahrscheinlich nicht alle im Index enthaltenen Titel halten und vielleicht nicht in allen im Index enthaltenen Ländern investiert sein. Der Teilfonds kann auch in nicht im Index enthaltene Titel investieren (darunter Titel aus nicht im Index enthaltenen Ländern), wenn der oben beschriebene quantitative Bewertungsprozess ergibt, dass diese Titel voraussichtlich zur Steuerung des Gesamtrisikos des Portfolios beitragen, oder wenn die Titel laut Titelranking attraktiv sind. Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln und geldnahen Anlagen halten.

Der Teilfonds kann unter Beachtung der Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002 Derivate einsetzen, insbesondere Aktienfutures und -Optionen sowie andere börsengehandelte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate kaufen und verkaufen. Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untermanager keine Kredite aufnehmen und keine Derivate auf eine Weise einsetzen, die nach dem Ermessen des Untermanagers dem Zweck dient, eine Hebelwirkung auf den Teilfonds zu erzielen.

Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement in bestimmten Währungen aufzubauen oder um die vom Teilfonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des vollständigen Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter, dem Untermanager oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untermanager oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untermanager jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untermanager oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagentechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untermanager überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds mit dem Ziel der Verringerung des Gesamtrisikos (im Gegensatz zur Steuerung des aktiven oder benchmarkverbundenen Risikos). Der Untermanager versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung des voraussichtlichen Gesamtrisikos, die Berücksichtigung von Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos und eine hohe Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. DIESER TEILFONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH VON EINEM MIT DIESER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINEM IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG DURCH STATE STREET GLOBAL ADVISORS, EINEN GESCHÄFTSBEREICH VON STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY, ZU BESTIMMTEN ZWECKEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER

IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELSMARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DIE GESELLSCHAFT ODER AUF ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BELANGE DER GESELLSCHAFT ODER DER ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE ODER BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER MENGEN, ZU/IN DENEN ANTEILE DIESES TEILFONDS AUSGEGEBEN WERDEN, ODER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, AUFGRUND DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DIESES TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN KÖNNEN. FERNER HAT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT ODER ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERWALTUNG; MARKETING ODER ANGEBOT DIESES TEILFONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG ODER NUTZUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS NACH AUFFASSUNG VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN EINHOLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DIE GESELLSCHAFT, DIE ANTEILSINHABER DES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND LEHNEN DIE MSCI-PARTEIEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK BEZÜGLICH JEDES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN MSCI AUF KEINEN FALL FÜR EINEN UNMITTELBAREN, MITTELBAREN ODER BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHADEN ODER ANDEREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den

Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischer Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse an State Street Global Advisors, eine Abteilung der State Street Bank and Trust Company „Unteranlageverwalter“, delegiert. Der Unteranlageverwalter ist die Anlageverwaltungsabteilung von Street Bank and Trust Company, einer Treuhandgesellschaft mit Sitz in Massachusetts. Er hat sein Hauptbüro in 1 Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,90 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,45 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Untermanagementverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Untermanagementverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,00 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,55 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden

nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Zahlungen für Zeichnungen, abzüglich aller Bankgebühren, müssen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Überweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilkategorie oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: mindestens 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 USD für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein

ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als 0,0001 eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Für einen Umtauschantrag und bei Fragen bezüglich der im Umtauschantrag anzugebenden Informationen sollten sich Anteilsinhaber an State Street Bank Luxembourg S.A., die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, wenden.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 14

SSgA Europe Managed Volatility Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Europe Managed Volatility Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Frankreich und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, Frankreich und Großbritannien, der kein normaler gesetzlicher Feiertag für die Wertpapierbörsen oder anderen Märkte ist, welche die Bewertungsgrundlage für einen Großteil des Nettovermögens des Teilfonds darstellen, wie von der Gesellschaft festgelegt.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Anteile der Klassen I und P des Teilfonds können an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig konkurrenzfähige Renditen gegenüber dem MSCI Europe Index (Net) (der „Index“) zu erzielen und gleichzeitig eine relativ geringe Volatilität aufrechtzuerhalten.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien aus den im Index enthaltenen Ländern. Der Anlageverwalter nutzt einen unternehmenseigenen quantitativen Anlageprozess für die Auswahl von Wertpapieren, bei denen er mit einer im Vergleich zum Index geringeren Volatilität rechnet und die nach Auffassung des Anlageverwalters das Potenzial haben, den Index zu übertreffen. Durch den Aufbau eines Anlagenportfolios mit dem Ziel der Begrenzung des Gesamtrisikos (im Gegensatz zur Begrenzung des aktiven oder benchmarkverbundenen Risikos) will der Anlageverwalter Wertpapieren den Vorzug geben, die in geringerem Maße mit Marktrisikofaktoren wie dem Betafaktor verbunden sind, sowie Wertpapieren mit einem geringeren wertpapierspezifischen Risiko. Außerdem berücksichtigt der Anlageverwalter im Rahmen des Anlageprozesses Informationen aus einem quantitativen Titelauswahl- und Rankingprozess, um unterbewertete Wertpapiere zu ermitteln. Der Anlageverwalter strebt eine Übergewichtung attraktiverer und Untergewichtung weniger attraktiver Titel bei gleichzeitiger Begrenzung des Gesamtrisikos des Portfolios wie oben beschrieben an. Der Anlageprozess gestattet es dem Anlageverwalter, attraktivere Wertpapiere im Einklang mit den Grundsätzen des Teilfonds im Hinblick auf Risikomanagement und Portfoliostreuung zu bevorzugen.

Um eine angemessene Portfoliostreuung zu erreichen verwendet und beobachtet der Anlageverwalter Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos auf Titel-, Landes-, Branchen- und Sektorebene.

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird und eine über dem Index liegende Wertentwicklung Index anstrebt, wird sich sein Anlagenportfolio einerseits von dem des Index (darunter möglicherweise hinsichtlich des Länderengagements) unterscheiden und andererseits vom Risikoprofil eines Titels sowie dem Titelauswahlprozess des Teilfonds und seinen Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos abhängen. Somit stellt eine Anlage in den Teilfonds keine „indexgebundene“ Anlage im herkömmlichen Sinne dar und werden die Renditen des Teilfonds wahrscheinlich von der Rendite des Index abweichen.

Ogleich der Anlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Anlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren nach seinem Ermessen Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien aus den im Index enthaltenen Ländern. Dies schließt auch Stammaktien, Vorzugsaktien oder in Stammaktien wandelbare Wertpapiere mit ein. Die vom Teilfonds gehaltenen Aktien können in ausländischen Währungen notieren und außerhalb von Luxemburg gehalten werden. Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds

angesichts der aktiven Verwaltung des Teilfonds wahrscheinlich nicht alle im Index enthaltenen Titel halten und vielleicht nicht in allen im Index enthaltenen Ländern investiert sein. Der Teilfonds kann auch in nicht im Index enthaltene Titel investieren (darunter Titel aus nicht im Index enthaltenen Ländern), wenn der oben beschriebene quantitative Bewertungsprozess ergibt, dass diese Titel voraussichtlich zur Steuerung des Gesamtrisikos des Portfolios beitragen, oder wenn die Titel laut Titelranking attraktiv sind. Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln und geldnahen Anlagen halten.

Der Teilfonds kann unter Beachtung der Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002 Derivate einsetzen, insbesondere Aktienfutures und -Optionen sowie andere börsengehandelte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate kaufen und verkaufen. Obgleich bestimmte, oben beschriebene Anlagen Eigenschaften von mit Fremdkapital durchgeführten Transaktionen aufweisen, wird der Untereinlageverwalter keine Kredite aufnehmen oder derivative Instrumente für den Teilfonds in einer Weise einsetzen, die nach Ermessen des Untereinlageverwalters dem Zweck dienen, Investment-Leverage (Kennzahl: Verhältnis von investiertem Vermögen zu Eigenkapital einer Gesellschaft) zu erzielen.

Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement in bestimmten Währungen aufzubauen oder um die vom Teilfonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen für die Verwahrung, Verwaltung, Buchführung, Rechnungslegung, Übertragung und die Bereitstellung von Anlegerdiensten sowie für andere Tätigkeiten, die der Anlageverwalter jeweils für erforderlich oder angemessen hält, Gebühren und Aufwendungen zahlen. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1.(d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter überwacht das Gesamtengagement des Teilfonds mit dem Ziel der Verringerung des Gesamtrisikos (im Gegensatz zur Steuerung des aktiven oder benchmarkverbundenen Risikos). Der Anlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung des

voraussichtlichen Gesamtrisikos, die Berücksichtigung von Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos und eine hohe Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. DER TEILFONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH VON EINEM MIT DIESER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINEM IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG DURCH STATE STREET GLOBAL ADVISORS, EINEN GESCHÄFTSBEREICH VON STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY, ZU BESTIMMTEN ZWECKEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELSMARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DIE GESELLSCHAFT ODER AUF ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BELANGE DER GESELLSCHAFT ODER DER ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE ODER BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER MENGEN, ZU/IN DENEN ANTEILE DIESES TEILFONDS AUSGEGEBEN WERDEN, ODER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, AUFGRUND DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DIESES TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN KÖNNEN. FERNER HAT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT ODER ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERWALTUNG; MARKETING ODER ANGEBOT DIESES TEILFONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG ODER NUTZUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS NACH AUFFASSUNG VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN EINHOLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DIE GESELLSCHAFT, DIE ANTEILSINHABER DES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN. KEINE DER MSCI-

PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND LEHNEN DIE MSCI-PARTEIEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK BEZÜGLICH JEDES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN MSCI AUF KEINEN FALL FÜR EINEN UNMITTELBAREN, MITTELBAREN ODER BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHADEN ODER ANDEREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter kann seine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren, die im Hauptteil des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Die Bedingungen dieser Bevollmächtigungen sind in separaten Vollmachtsverträgen festgelegt. Eine aktualisierte Liste der ernannten Unteranlageverwalter für den Teilfonds ist gegebenenfalls am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,90 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,45 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus diesen Verwaltungsgebühren die Gebühren etwaiger bestellter Unteranlageverwalter.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich

freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,00 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,55 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und

angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden sind nur nach der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des Verwalters möglich. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis: Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h., unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der

Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung der Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Für einen Umtauschantrag und bei Fragen bezüglich der im Umtauschantrag anzugebenden Informationen sollten sich Anteilsinhaber an State Street Bank Luxembourg S.A., die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, wenden.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

**STATE STREET GLOBAL ADVISORS
LUXEMBOURG SICAV**

Beilage Nr. 15

SSgA Active Global Inflation-Linked Bond Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Active Global Inflation-Linked Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Großbritannien und New York City für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Anteile der Klassen I und P können an jedem Handelstag erworben werden und sind, wie unten beschrieben, zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises erhältlich.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Barclays Capital Global Inflation-Linked Bond Index (der "Index") über einen fortlaufenden Dreijahreszeitraum zu übertreffen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Untermanager verwaltet den Teilfonds, indem er zunächst ein Portfolio aufbaut, das vor der Umsetzung aktiver Anlageüberzeugungen die Marktengagements des Index breit nachbildet. Im Normalfall bedient sich der Untermanager bei der Verwaltung des Portfolios einer aktiven Anlageüberzeugung über eine diversifizierte Palette von Renditequellen hinweg, um so Anlagegelegenheiten zu nutzen, die das Potenzial bieten, mit dem Teilfonds die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Aktive Positionen werden unter Anwendung eines Risikobudgetierungsansatzes umgesetzt, der darauf abzielt, das Risiko des Teilfonds so zu steuern, dass es dem jeweils angestrebten Niveau der Wertentwicklung über jener des Indexes angemessen ist. Es kann jedoch Zeiten geben, in denen der Untermanager nach freiem Ermessen auf den Einsatz aktiver Positionen verzichtet.

Der Untermanager verwendet einen Anlageprozess, der aus einer Kombination aus grundlegenden spezifischen internen Analysen und quantitativen Tools besteht. Der auf grundlegenden Analysen basierende Makroresearchprozess zielt darauf ab, Volkswirtschaften und Märkte von oben nach unten sowie von unten nach oben zu analysieren und potenzielle Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Zur Bewertung der Gelegenheiten im Hinblick darauf, welche Strategien für den Teilfonds attraktiv sein könnten, bedient sich der Untermanager einer Reihe von (technischen und grundlegenden) Bewertungsinstrumenten und -techniken. Zur Ergänzung seiner grundlegenden Analysen und um objektive Messdaten sowie eine Orientierung in Bezug auf potenzielle Anlagegelegenheiten zu erhalten, setzt der Untermanager außerdem quantitative Instrumente und Modelle ein.

Mit diesem Anlageprozess und der Verwendung des oben beschriebenen Risikobudgetierungsansatzes zielt der Untermanager darauf ab, aktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, die im Falle der Einbeziehung in den Teilfonds insgesamt voraussichtlich zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds beitragen. Der Untermanager kann eine Reihe verschiedener Renditequellen einsetzen, die über die breiteren festverzinslichen Märkte verfügbar sind und die sich eventuell nicht direkt auf den konkreten in dem Index abgebildeten Marktsektor beziehen. Die aktiven Renditequellen können unter anderem Strategien umfassen, die sich auf (i) die Zuweisung von Vermögenswerten und die Länderauswahl, (ii) die Portfolioduration in Bezug auf den Index, (iii) voraussichtliche Änderungen der Formen von Renditekurven, (iv) die Rentabilitätsgrenze des Inflationsniveaus, (v) Swap-Spreads, (vi) die Sektor-/Wertpapierauswahl und (vii) Währungen beziehen.

Der Untermanager kann versuchen, über direkte Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere oder über den Einsatz von Derivaten im Einklang mit dem Gesetz von 2002 Marktengagements für den Teilfonds zu erzielen.

Obgleich der Untermanager auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanager befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds darf direkt in Schuldtitel jeglicher Art investieren, einschließlich insbesondere Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, und er darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in hypothekenbesicherte (sowohl aus dem Wohnungs- als auch aus dem gewerblichen Bereich) und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der

Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, Nullkuponwertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere und inflationsabhängige Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann, jeweils unter Beachtung der Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002, Derivatgeschäfte, einschließlich insbesondere des Kaufs und Verkaufs von Futures und Optionen sowie Devisentransaktionen, einsetzen und sonstige börsengehandelte oder im Freiverkehr abgeschlossene Derivatgeschäfte abschließen. Obwohl einige der oben beschriebenen Anlagen, wie bereits festgehalten, eine Hebelung schaffen, erfolgen alle derartigen Anlagen und die damit verbundenen Risiken sowie das damit verbundene Verlustrisiko im Einklang mit den Anlageanforderungen und -beschränkungen des Gesetzes von 2002. Der Einsatz von Derivatgeschäften und das Potenzial einer Hebelung durch diese Anlagen kann den Teilfonds den im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risiken aussetzen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Das Gesamtengagement des Teilfonds wird, um sicherzustellen, dass das aktive oder benchmarkrelevante Risiko mit den Anlagezielen des Teilfonds vereinbar ist, sowohl vom Anlageverwalter als auch vom Unteranlageverwalter überwacht. Der Unteranlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung des voraussichtlichen Gesamtrisikos, die Berücksichtigung von Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos und eine hohe Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Global Inflation-Linked Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEGLICHER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER

ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHREN TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENER DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft)

französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation (der „Unteranlageberater“) ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,70% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,35% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,80% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,45% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die

Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Zahlungen für Zeichnungen, abzüglich aller Bankgebühren, müssen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Überweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 USD für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Rücknahmeformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der Umtauschantrag bei State Street Bank Luxembourg S.A. (als zentrale Verwaltungsstelle) bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf

Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Für einen Umtauschantrag und bei Fragen bezüglich der im Umtauschantrag anzugebenden Informationen sollten sich Anteilsinhaber an State Street Bank Luxembourg S.A., die als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert, wenden.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 16

SSgA Active Euro Aggregate Bond Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Active Euro Aggregate Bond Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für die Anteile der Klassen I und P zuzüglich eines Betrags, den der Anlageverwalter (innerhalb zulässiger Grenzen) als Verwässerungsschutzgebühr für angebracht hält.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Barclays Capital Euro-Aggregate Bond Index (der „Index“) über einen fortlaufenden Dreijahreszeitraum zu übertreffen.

Der Index setzt sich aus Anleihen zusammen, die auf Euro oder eine frühere Währung der an der Europäischen Währungsunion beteiligten Einzelstaaten lauten. Bei allen Anleihen muss es sich um festverzinsliche Wertpapiere mit Anlagequalität und einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr handeln. Der Index umfasst die Bereiche Euro-Schatztitel, staatsbezogene Papiere, Unternehmensanleihen und Securitized Bonds der festverzinslichen Schuldmärkte mit Anlagequalität.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Untieranlageverwalter verwaltet den Teilfonds, indem er zunächst ein Portfolio aufbaut, das vor der Umsetzung aktiver Anlageüberzeugungen die Marktengagements des Index breit nachbildet. Im Normalfall bedient sich der Untieranlageverwalter bei der Verwaltung des Portfolios einer aktiven Anlageüberzeugung über eine diversifizierte Palette von Renditequellen hinweg, um so Anlagegelegenheiten zu nutzen, die das Potenzial bieten, mit dem Teilfonds die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Aktive Positionen werden unter Anwendung eines Risikobudgetierungsansatzes umgesetzt, der darauf abzielt, das Risiko des Teilfonds so zu steuern, dass es dem jeweils angestrebten Niveau der Wertentwicklung über jener des Indexes angemessen ist. Es kann jedoch Zeiten geben, in denen der Untieranlageverwalter nach freiem Ermessen auf den Einsatz aktiver Positionen verzichtet.

Der Untieranlageverwalter verwendet einen Anlageprozess, der aus einer Kombination aus grundlegenden spezifischen internen Analysen und quantitativen Tools besteht. Der auf grundlegenden Analysen basierende Makroresearchprozess zielt darauf ab, Volkswirtschaften und Märkte von oben nach unten sowie von unten nach oben zu analysieren und potenzielle Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Zur Bewertung der Gelegenheiten im Hinblick darauf, welche Strategien für den Teilfonds attraktiv sein könnten, bedient sich der Untieranlageverwalter einer Reihe von (technischen und grundlegenden) Bewertungsinstrumenten und -techniken. Zur Ergänzung seiner grundlegenden Analysen und um objektive Messdaten sowie eine Orientierung in Bezug auf potenzielle Anlagegelegenheiten zu erhalten, setzt der Untieranlageverwalter außerdem quantitative Instrumente und Modelle ein.

Mit diesem Anlageprozess und der Verwendung des oben beschriebenen Risikobudgetierungsansatzes zielt der Untieranlageverwalter darauf ab, aktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, die im Falle der Einbeziehung in den Teilfonds insgesamt voraussichtlich zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds beitragen. Der Untieranlageverwalter kann eine Reihe verschiedener Renditequellen einsetzen, die über die breiteren festverzinslichen Märkte verfügbar sind und die sich eventuell nicht direkt auf den konkreten in dem Index abgebildeten Marktsektor beziehen. Die aktiven Renditequellen können unter anderem Strategien umfassen, die sich auf (i) die Zuweisung von Vermögenswerten und die Länderauswahl, (ii) die Portfolioduration in Bezug auf den Index, (iii) voraussichtliche

Änderungen der Formen von Renditekurven, (iv) die Rentabilitätsgrenze des Inflationsniveaus, (v) Swap-Spreads, (vi) die Sektor-/Wertpapierauswahl und (vii) Währungen beziehen.

Der Untereinlageverwalter kann versuchen, über direkte Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere oder über den Einsatz von Derivaten im Einklang mit dem Gesetz von 2002 Marktengagements für den Teilfonds zu erzielen.

Obgleich der Untereinlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untereinlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds darf direkt in Schuldtitel jeglicher Art investieren, einschließlich insbesondere Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, und er darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in hypothekenbesicherte (sowohl aus dem Wohnungs- als auch aus dem gewerblichen Bereich) und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, Nullkuponwertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere und inflationsabhängige Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann, jeweils unter Beachtung der Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002, Derivatgeschäfte, einschließlich insbesondere des Kaufs und Verkaufs von Futures und Optionen sowie Devisentransaktionen, einsetzen und sonstige börsengehandelte oder im Freiverkehr abgeschlossene Derivatgeschäfte abschließen. Obwohl einige der oben beschriebenen Anlagen, wie bereits festgehalten, eine Hebelung schaffen, erfolgen alle derartigen Anlagen und die damit verbundenen Risiken sowie das damit verbundene Verlustrisiko im Einklang mit den Anlageanforderungen und -beschränkungen des Gesetzes von 2002. Der Einsatz von Derivatgeschäften und das Potenzial einer Hebelung durch diese Anlagen kann den Teilfonds den im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risiken aussetzen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Das Gesamtengagement des Teilfonds wird, um sicherzustellen, dass das aktive oder benchmarkrelevante Risiko mit den Anlagezielen des Teilfonds vereinbar ist, sowohl vom Anlageverwalter als auch vom Untereinlageverwalter überwacht. Der Untereinlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung des voraussichtlichen Gesamtrisikos, die Berücksichtigung von Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos und eine hohe Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Euro-Aggregate Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke

lizenzieren. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEGLICHER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHREN TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENER DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein

Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation (der „Unteranlageberater“) ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,80% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,40% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der

Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,90% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,50% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstaussgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Rücknahmeformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit

der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und

- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der Umtauschantrag bei State Street Bank Luxembourg S.A. (als zentrale Verwaltungsstelle) bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Für einen Umtauschantrag und bei Fragen bezüglich der im Umtauschantrag anzugebenden Informationen sollten sich Anteilsinhaber an State Street Bank Luxembourg S.A., die als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert, wenden.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 17

SSgA Active Euro Corporate Bond Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Active Euro Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für die Anteile der Klassen I und P zuzüglich eines Betrags, den der Anlageverwalter (innerhalb zulässiger Grenzen) als Verwässerungsschutzgebühr für angebracht hält.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Barclays Capital Euro-Corporate Bond Index (der „Index“) über einen fortlaufenden Dreijahreszeitraum zu übertreffen. Der Index ist die Unternehmenskomponente des Barclays Capital Euro-Aggregate Credit Index, der ein Untersektor des Barclays Capital Euro-Aggregate Bond Index ist.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Untieranlageverwalter verwaltet den Teilfonds, indem er zunächst ein Portfolio aufbaut, das vor der Umsetzung aktiver Anlageüberzeugungen die Marktengagements des Index breit nachbildet. Im Normalfall bedient sich der Untieranlageverwalter bei der Verwaltung des Portfolios einer aktiven Anlageüberzeugung über eine diversifizierte Palette von Renditequellen hinweg, um so Anlagegelegenheiten zu nutzen, die das Potenzial bieten, mit dem Teilfonds die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Aktive Positionen werden unter Anwendung eines Risikobudgetierungsansatzes umgesetzt, der darauf abzielt, das Risiko des Teilfonds so zu steuern, dass es dem jeweils angestrebten Niveau der Wertentwicklung über jener des Indexes angemessen ist. Es kann jedoch Zeiten geben, in denen der Untieranlageverwalter nach freiem Ermessen auf den Einsatz aktiver Positionen verzichtet.

Der Untieranlageverwalter verwendet einen Anlageprozess, der aus einer Kombination aus grundlegenden spezifischen internen Analysen und quantitativen Tools besteht. Der auf grundlegenden Analysen basierende Makroresearchprozess zielt darauf ab, Volkswirtschaften und Märkte von oben nach unten sowie von unten nach oben zu analysieren und potenzielle Anlagegelegenheiten zu identifizieren. Zur Bewertung der Gelegenheiten im Hinblick darauf, welche Strategien für den Teilfonds attraktiv sein könnten, bedient sich der Untieranlageverwalter einer Reihe von (technischen und grundlegenden) Bewertungsinstrumenten und -techniken. Zur Ergänzung seiner grundlegenden Analysen und um objektive Messdaten sowie eine Orientierung in Bezug auf potenzielle Anlagegelegenheiten zu erhalten, setzt der Untieranlageverwalter außerdem quantitative Instrumente und Modelle ein.

Mit diesem Anlageprozess und der Verwendung des oben beschriebenen Risikobudgetierungsansatzes zielt der Untieranlageverwalter darauf ab, aktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, die im Falle der Einbeziehung in den Teilfonds insgesamt voraussichtlich zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds beitragen. Der Untieranlageverwalter kann eine Reihe verschiedener Renditequellen einsetzen, die über die breiteren festverzinslichen Märkte verfügbar sind und die sich eventuell nicht direkt auf den konkreten in dem Index abgebildeten Marktsektor beziehen. Die aktiven Renditequellen können unter anderem Strategien umfassen, die sich auf (i) die Zuweisung von Vermögenswerten und die Länderauswahl, (ii) die Portfolioduration in Bezug auf den Index, (iii) voraussichtliche Änderungen der Formen von Renditekurven, (iv) die Rentabilitätsgrenze des Inflationsniveaus, (v) Swap-Spreads, (vi) die Sektor-/Wertpapierauswahl und (vii) Währungen beziehen.

Der Untieranlageverwalter kann versuchen, über direkte Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere oder über den Einsatz von Derivaten im Einklang mit dem Gesetz von 2002 Marktengagements für den Teilfonds zu erzielen.

Obgleich der Untieranlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untieranlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds darf direkt in Schuldtitel jeglicher Art investieren, einschließlich insbesondere Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, und er darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in hypothekenbesicherte (sowohl aus dem Wohnungs- als auch aus dem gewerblichen Bereich) und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, Nullkuponwertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere und inflationsabhängige Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann, jeweils unter Beachtung der Anlagebeschränkungen des Gesetzes von 2002, Derivatgeschäfte, einschließlich insbesondere des Kaufs und Verkaufs von Futures und Optionen sowie Devisentransaktionen, einsetzen und sonstige börsengehandelte oder im Freiverkehr abgeschlossene Derivatgeschäfte abschließen. Obwohl einige der oben beschriebenen Anlagen, wie bereits festgehalten, eine Hebelung schaffen, erfolgen alle derartigen Anlagen und die damit verbundenen Risiken sowie das damit verbundene Verlustrisiko im Einklang mit den Anlageanforderungen und -beschränkungen des Gesetzes von 2002. Der Einsatz von Derivatgeschäften und das Potenzial einer Hebelung durch diese Anlagen kann den Teilfonds den im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risiken aussetzen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder einer mit dem Anlageverwalter verbundenen Partei. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Das Gesamtengagement des Teilfonds wird, um sicherzustellen, dass das aktive oder benchmarkrelevante Risiko mit den Anlagezielen des Teilfonds vereinbar ist, sowohl vom Anlageverwalter als auch vom Untieranlageverwalter überwacht. Der Untieranlageverwalter versucht, das Risiko u. a. durch die Überwachung des voraussichtlichen Gesamtrisikos, die Berücksichtigung von Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos und eine hohe Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Euro-Aggregate Corporate Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital, Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt,

zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEGLICHER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHREN TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENER DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um diese Risiken zu tragen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden

Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation (der „Unteranlageberater“) ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,80% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,40% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,90% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,50% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich

einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Rücknahmeformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und

- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der Umtauschantrag bei State Street Bank Luxembourg S.A. (als zentrale Verwaltungsstelle) bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Für einen Umtauschantrag und bei Fragen bezüglich der im Umtauschantrag anzugebenden Informationen sollten sich Anteilsinhaber an State Street Bank Luxembourg S.A., die als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert, wenden.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 18

SSgA Stable Duration Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Stable Duration Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	Euro
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für die Anteile der Klassen I und P zuzüglich eines Betrags, den der Anlageverwalter (innerhalb zulässiger Grenzen) als Verwässerungsschutzgebühr für angebracht hält.
Erstausgabezeitraum	Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

Hinweis: Der Teilfonds war am Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt. Die Auflegung des Teilfonds liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Das Auflegungsdatum kann am Sitz der Gesellschaft bestätigt werden und die Bestimmungen des Prospekts für den Teilfonds treten erst nach dem Auflegungsdatum des Teilfonds in Kraft.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein Engagement gegenüber einem Euro-Zinssatz mit einer stabilen Duration von 30 Jahren zu bieten.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Untieranlageverwalter strebt bei der Verwaltung des Teilfonds eine stabile Duration von ca. 30 Jahren an, wobei er gleichzeitig die Liquidität sowie die Transaktionskosten berücksichtigt. Um diese angestrebte Duration zu erreichen, zielt der Untieranlageverwalter auf ein gestaffeltes Portfolio ab, das überwiegend aus Nullkuponzinsswaps mit langer Duration zusammengesetzt ist. Die durchschnittliche Duration der Swaps entspricht ca. 30 Jahren. Der Untieranlageverwalter wird die Duration dieser Swaps laufend überwachen und das Portfolio durch Abschließen neuer Swaps neu ausrichten, wenn ihm dies angemessen erscheint, um die stabile Zielduration aufrecht zu erhalten. Der Untieranlageverwalter beabsichtigt, sich auf drei zentrale Aspekte der Portfolioduration zu konzentrieren:

- das Aufrechterhalten der durchschnittlichen Duration bei dem angestrebten Ziel von ca. 30 Jahren;
- die Begrenzung der Differenz zwischen den kürzer- und längerfristigen Instrumenten (diese Differenz wird als "Zinskurvenrisiko" bezeichnet), die sich auf die durchschnittliche Duration des Portfolios auswirkt und dem Untieranlageverwalter die Möglichkeit bietet, festzustellen, wann das Portfolio neu ausgerichtet werden muss; und
- da die durchschnittliche Gesamtduration des Portfolios leicht unter die angestrebte Duration von ca. 30 Jahren sinkt, wenn die Laufzeiten der Swaps kürzer werden, wird das Portfolio des Teilfonds mit einer leicht über dem Durationsziel liegenden Duration neu ausgerichtet, um die Transaktionskosten und das Zinskurvenrisiko zu reduzieren.

Der Untieranlageverwalter beabsichtigt kein über den Nettoinventarwert des Teilfonds hinausgehendes Engagement. Die von dem Teilfonds gehaltenen Barmittel (die im Allgemeinen dem nicht finanzierten Betrag der Swaps entsprechen) werden typischerweise in Geldmarktinstrumente investiert, einschließlich unter anderem von Geldmarkt-/Liquiditätsfonds, die als OGAW oder sonstige OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) von Kapitel 7 („Anlagegrenzen“) im Hauptteil des Prospekts gelten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Teilfonds überwiegend Derivate halten wird, wird die Wertentwicklung des Teilfonds von den Renditen beeinflusst, die mit der Anlage der von dem Teilfonds gehaltenen Gelder erzielt werden. Daher entspricht die von dem Teilfonds erzielte Gesamtrendite im Allgemeinen den Renditen der von dem Teilfonds gehaltenen Derivate und den Renditen aus der Anlage aller von dem Teilfonds nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der eingesetzten Derivate gehaltenen Barmittel. Es ist möglich, dass sich die mit diesen Geldern erzielten Anlagerenditen negativ auf die Wertentwicklung und/oder die Renditen des Teilfonds auswirken.

Anteilinhaber sollten beachten, dass der Teilfonds vorrangig nur Derivate halten wird und insbesondere Nullkuponzinsswaps mit langer Duration (mit Ausnahme der Instrumente, die die

Barinvestitionen in Höhe des nicht finanzierten Betrags der Swaps wie oben dargelegt repräsentieren). Der Einsatz von Derivaten erfolgt jederzeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2002. Falls festverzinsliche Wertpapiere mit Investmentqualität und einer Duration von 30 Jahren auf den physischen Wertpapiermärkten zum Verkauf angeboten werden und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann der Teilfonds diese Wertpapiere halten, wenn der Untermanager der Ansicht ist, dass dies dem Anlageziel des Teilfonds dient.

Obgleich der Untermanager auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanager befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds wird überwiegend in Nullkuponzinsswaps mit langer Duration und Geldmarktinstrumente (gemäß der Definition des Gesetzes von 2002) investieren, um sein Anlageziel zu verfolgen. Diese Swaps lauten im Allgemeinen auf den Euro und haben eine Laufzeit von annähernd 30 Jahren. Darüber hinaus kann der Teilfonds in sonstige Derivate investieren und er kann Barmittel halten und in langfristige Wertpapiere mit Investmentqualität einschließlich unter anderem von festverzinslichen Wertpapieren mit langen Laufzeiten investieren.

Der Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten durch den Teilfonds erfolgt jederzeit unter Einhaltung der im Gesetz von 2002 dargelegten Anlage- und Fremdkapitalbeschränkungen. Der Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten kann zwar bestimmte Züge von Hebelgeschäften aufweisen, alle derartigen Anlagen und die damit verbundenen Risiken sowie das damit verbundene Verlustrisiko werden jedoch im Einklang mit den Anlage- und Fremdkapitalanforderungen und -beschränkungen des Gesetzes von 2002 eingegangen. Der Untermanager beabsichtigt, den Teilfonds ohne Hebelung zu verwalten. Der Einsatz von Derivatgeschäften und das Potenzial einer Hebelung durch diese Anlagen kann den Teilfonds den im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risiken aussetzen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untermanager oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untermanager jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untermanager oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Untermanager überwachen das absolute bzw. gesamte Risiko des Teilfonds (das "absolute Risiko"), anstatt zu versuchen, spezifische oder aktive oder benchmarkbezogene Risiken zu steuern. Der Anlageverwalter und der Untermanager bemühen sich, das absolute Risiko so zu steuern, dass seine Höhe den Anlagezielen des Teilfonds angemessen ist.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Aufgrund seiner besonderen Ausrichtung gilt der Teilfonds als komplexer Fonds. Er eignet sich daher für erfahrene Anleger und Finanzinstitute, die nicht ihr gesamtes Vermögen in den Teilfonds anlegen und die aufgrund der besonderen Ausrichtung des Teilfonds bestehenden Risiken vollständig verstehen, akzeptieren und in der Lage sind, die erforderlichen finanziellen Ressourcen aufzubringen.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen und Volatilität von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation (der „Unteranlageberater“) ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Unteranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,45% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,30% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen.

In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die

vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Rücknahmeformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem

Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds (oder den Geldbetrag, den ein Anteilsinhaber umschichten möchte) sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile in jeden Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

STATE STREET GLOBAL ADVISORS LUXEMBOURG SICAV

Beilage Nr. 19

SSgA Sectoral Healthcare Equity Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV (die „Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht (die „CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Sectoral Healthcare Equity Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Anteile der Klassen I und P können an jedem Handelstag erworben werden und sind, wie unten beschrieben, zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises erhältlich.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Daily TR World Net Health Care USD Index (der „Index“) langfristig zu übertreffen.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Der Teilfonds wird vorrangig in Aktien von Emittenten aus aller Welt investieren, die in den folgenden Branchen tätig sind: Pharmazeutika, Generika, Biotechnologie und Medizintechnologie.

Der Untereinlageverwalter ist auf den Bereich weltweiter Anlagen im Gesundheitsbereich spezialisiert und verwendet einen rechercheintensiven Bottom-up-Anlageansatz. Der Wertpapierauswahlprozess basiert auf einer grundlegenden Recherche, einer Branchenanalysen und den Rahmendaten der einzelnen Unternehmen sowie engen Kontakten zu den Geschäftsführungen einzelner Unternehmen. Typischerweise nimmt der Untereinlageverwalter nach der Identifizierung einer potenziellen Anlage (1) eine Analyse der Rahmendaten des Zielobjekts überwiegend durch Recherche, Due Diligence und Kontakte zur Geschäftsführung sowie (2) eine Prüfung der Bewertung der Anlage mithilfe diverser Finanzmodelle zur Durchführung einer finanziellen Analyse der Anlage vor. Der Teilfonds ist bestrebt, in der Regel in ca. 25 bis 35 Werte investiert zu sein.

Angesichts der Komplexität des Sektors stützt sich der Untereinlageverwalter auf ein Team mit über 10 Fachleuten, die häufig in beiden Bereichen - Gesundheits- und Finanzwesen - ausgebildet oder erfahren sind. Wie weiter oben dargelegt, nehmen die Anlagefachleute eine wissenschaftliche Due Diligence (z. B. Literaturrecherchen, Unternehmensbesuche, Gespräche mit klinischen Experten und Wissenschaftlern, Bewertungen spezifischer Forschungs- und Entwicklungsprojekte etc.) sowie eine finanzielle Gesamtanalyse potenzieller Anlagen vor. Sie werden dabei von einem speziellen wissenschaftlichen Beraternetz (Scientific Advisory Network, „SAN“) unterstützt, das sich aus 10 auf verschiedene Bereiche des Gesundheitswesens spezialisierten Beratern zusammensetzt. Der Zweck des wissenschaftlichen Beraternetzes besteht darin, dem Untereinlageverwalter eine einzigartige und flexible Ressource zur Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Qualität einer Anlagegelegenheit zu bieten und seinen Anlagefachleuten Informationen über die neuesten Entwicklungen im Wissenschafts- und Technologiebereich zu liefern.

Der Teilfonds wird mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (1- und 3-jährige Kursziele) investiert, er wird jedoch ebenfalls versuchen, aufgrund der Marktvolatilität entstehende Chancen zu nutzen.

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird und eine über dem Index liegende Wertentwicklung anstrebt, wird sich sein Anlagenportfolio einerseits von dem des Index unterscheiden und andererseits vom Risikoprofil eines Titels sowie dem Titelauswahlprozess des Teilfonds und seinen Beschränkungen hinsichtlich des absoluten Risikos abhängen. Somit stellt eine Anlage in den Teilfonds keine „indexgebundene“ Anlage im herkömmlichen Sinne dar und werden die Renditen des Teilfonds wahrscheinlich von der Rendite des Index abweichen.

Ogleich der Untermanlageverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanlageverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren nach seinem Ermessen Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds ist grundsätzlich bestrebt, in Aktien von Emittenten in den folgenden Branchen zu investieren: Pharmazeutika, Generika, Biotechnologie und Medizintechnologie. Dies schließt auch Stammaktien, Vorzugsaktien oder in Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere mit ein. Die vom Teilfonds gehaltenen Aktien können in ausländischen Währungen notieren und außerhalb von Luxemburg gehalten werden. Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln und geldnahen Anlagen halten.

Der Teilfonds kann, unter Beachtung der Anlage- und Fremdkapitalbeschränkungen des Gesetzes von 2002, sowie angesichts seiner Klassifizierung als unkomplizierter Fonds Derivatgeschäfte, wozu auch Swaps sowie der Kauf und Verkauf von Aktienfutures und -optionen, der Abschluss von anderen börsengehandelten oder im Freiverkehr abgeschlossenen Derivatgeschäften zählen, eingehen. Der Einsatz von Derivaten besteht typischerweise aus der Verwendung von Derivaten zur Erzielung eines indirekten Engagements in bestimmten Schwellenländern, wo ein direktes Engagement durch Direktinvestitionen nach Ansicht des Untermanlageverwalter für den Teilfonds übermäßig teuer wäre. Der Einsatz von Derivatgeschäften kann den Teilfonds den im Prospekt in den Abschnitten "Allgemeine Risikofaktoren" und "Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente" dargelegten Risiken aussetzen.

Der Teilfonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, z. B. Termingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement in bestimmten Währungen aufzubauen oder um die vom Teilfonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern.

Gemäß der allgemeinen Beschreibung im Hauptteil des vollständigen Prospekts kann der Teilfonds die Wertpapiere in seinem Bestand verleihen. Für Tätigkeiten, die in Verbindung mit solchen Wertpapierleihgeschäften und mit der Stellung von Barsicherheiten für die Anlagen erbracht werden, kann der Teilfonds dem Anlageverwalter, dem Untermanlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen eine Gebühr zahlen. Wie im Hauptteil des Prospekts dargelegt, darf eine solche Gebühr 50 % der Bruttoerträge, die der Teilfonds aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, nicht übersteigen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untermanlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind und die der Anlageverwalter oder Untermanlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen, einschließlich Transaktionen mit dem Anlageverwalter, dem Untermanlageverwalter oder einem mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen, wobei diese Transaktionen zu marktüblichen Konditionen getätigt werden. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteraanlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Unteraanlageverwalter sind bemüht, das Risiko u. a. durch Überwachung der Branchen- und Sektorengewichtungen und eventueller Abweichungen vom Index, eine angemessene Portfoliostreuung und eine kontinuierliche Prüfung der Rahmendaten und Bewertungen der Unternehmen zu steuern.

Sonstiges. DER TEILFONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH VON EINEM MIT DIESER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINEM IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG DURCH STATE STREET GLOBAL ADVISORS, EINEN GESCHÄFTSBEREICH VON STATE STREET BANK AND TRUST COMPANY, ZU BESTIMMTEN ZWECKEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELSMARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN TEILFONDS ODER DIE GESELLSCHAFT ODER AUF ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BELANGE DER GESELLSCHAFT ODER DER ANTEILSINHABER DIESES TEILFONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE ODER BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER MENGEN, ZU/IN DENEN ANTEILE DIESES TEILFONDS AUSGEGEBEN WERDEN, ODER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, AUFGRUND DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DIESES TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN KÖNNEN. FERNER HAT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT ODER ANTEILSINHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERWALTUNG; MARKETING ODER ANGEBOT DIESES TEILFONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG ODER NUTZUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS NACH AUFFASSUNG VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN EINHOLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERTE KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DIE GESELLSCHAFT, DIE ANTEILSINHABER DES TEILFONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EXPLIZITE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART AB UND LEHNEN DIE MSCI-PARTEIEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK BEZÜGLICH JEDES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN MSCI AUF KEINEN FALL FÜR EINEN UNMITTELBAREN, MITTELBAREN ODER BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHADEN ODER ANDEREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die Risiken verbunden mit Anlagen in den Teilfonds übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorzusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der

Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnis an Sectoral Asset Management, einen von der SEC (US-amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission) zugelassenen und auf die Verwaltung globaler Anlageportfolios im Gesundheitsbereich spezialisierten Anlageberater, (der "Unteranlageverwalter") delegiert. Der Unteranlageverwalter hat seine Hauptniederlassung in 1000 Sherbrooke Street West, Suite 2120, Montreal, Qc H3A 3G4, Kanada.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 1,50% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;

- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,75% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Untieranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, des Untieranlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 1,70% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: 0,95% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und

Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Zahlungen für Zeichnungen, abzüglich aller Bankgebühren, müssen in US-Dollar vorgenommen werden und durch Überweisung auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 USD (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 USD für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Rücknahmeformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse auszuzahlen sind.

Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in US-Dollar auf das auf dem Rücknahmeformular angegebene Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines

anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis spätestens 11:00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) mindestens einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds (oder den Geldbetrag, den ein Anteilsinhaber umschichten möchte) sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile in jeden Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt unter „Umschichtung“ zu finden.

**STATE STREET GLOBAL ADVISORS
LUXEMBOURG SICAV**

Beilage Nr. 20

SSgA Euro Core Treasury Bond Index Fund

STAND: DEZEMBER 2010

EINLEITUNG

State Street Global Advisors Luxembourg SICAV („Gesellschaft“) ist in Luxemburg von der Finanzmarktaufsicht („CSSF“) im Sinne des Gesetzes von 2002 als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft ist als offener Umbrellafonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert.

Diese Beilage enthält Informationen über die Anteile des SSgA Euro Core Treasury Bond Index Fund („Teilfonds“), der ein separater Teilfonds der Gesellschaft ist. Diese Beilage ist Teil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft und sollte im Zusammenhang mit dem aktuellen Prospekt gelesen werden.

Ab dem Datum dieser Beilage bietet die Gesellschaft derzeit folgende Anteilsklassen des Teilfonds an:

- Anteile der Klasse I
- Anteile der Klasse P

Anteile der Klasse I sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 vorbehalten. Anteile der Klasse P stehen privaten und institutionellen Anlegern offen. Außerdem kann die Gesellschaft zu einem künftigen Datum weitere Anteilsklassen für den Teilfonds schaffen und anbieten.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Anteilsklassen des Teilfonds an der Luxemburger Börse zu notieren.

DEFINITIONEN

Sofern nicht anders in dieser Beilage angegeben und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	Euro
Geschäftstag	(i) Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen), vorausgesetzt, dass auch die Londoner Wertpapierbörse an diesem Tag für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist; und (ii) Wochentage außer Tagen, an denen das Interbankenüberweisungssystem für Geldmittel in Europa, das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), für den Geschäftsverkehr geschlossen ist.
Handelstag	Jeder volle Bankgeschäftstag.
Erstausgabezeitraum	Der Zeitraum von 9:00 Uhr (MEZ) am 13. Dezember 2010 bis 17:00 Uhr (MEZ) am 11. Februar 2011 sowie andere Zeiträume, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und der CSSF mitgeteilt werden.
Erstausgabepreis	10 EUR je Anteil für die Anteile der Klassen I und P zuzüglich eines Betrags, den der Anlageverwalter (innerhalb zulässiger Grenzen) als Verwässerungsgebühr für angebracht hält.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Rücknahmen“.
Anteile	Die: (i) Anteile der Klasse I und (ii) Anteile der Klasse P des Teilfonds, die gemäß dieser Beilage und dem Prospekt ausgegeben werden.
Zeichnungspreis	Der Zeichnungspreis je Anteil gemäß den Bestimmungen des Prospekts im Abschnitt „Zeichnungen“.
Bewertungszeitpunkt	Der jeweils vom Verwaltungsrat an einem Handelstag festgelegte Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds berechnet werden.

1. Ausgabe von Anteilen des Teilfonds

Die Erstausgabe von Anteilen des Teilfonds findet während des Erstausgabezeitraums statt. Der Erstausgabepreis erhöht sich um eine Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gekauft werden und werden wie unten beschrieben zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Ausgabepreises angeboten.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel. Anlageziel des Teilfonds ist die bestmögliche Nachbildung der Wertentwicklung eines speziell ausgewählten Teils des Barclays Capital Global Treasury Bond Index (der „Index“). Der Index setzt sich aus den folgenden gewichteten Indizes zusammen: 40 % Barclays Capital Global Treasury Germany Bond Index, 40 % Barclays Capital Global Treasury France Bond Index und 20 % Barclays Capital Global Treasury Netherlands Bond Index. Die Gewichtungen werden einmal im Monat neu gewichtet.

Die wichtigsten Anlagestrategien. Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter Anwendung der im Folgenden dargelegten Strategie in erster Linie in die im Index enthaltenen Staatspapiere mit Investmentqualität, unter Einhaltung der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen. Unter sehr eingeschränkten Umständen, typischerweise in Verbindung mit Markt- und Liquiditätsproblemen, kann der Untieranlageverwalter ebenfalls in Wertpapiere investieren, die seiner Meinung nach weitgehend dieselben Risiko- und Ausschüttungsmerkmale aufweisen wie die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Untieranlageverwalter wird diese Wertpapiere typischerweise auf den physischen Märkten kaufen, er kann jedoch, wenn er der Ansicht ist, dass dies für den Teilfonds von Vorteil ist, über Derivate ein Engagement gegenüber diesen Wertpapieren aufbauen, wie im Folgenden dargelegt.

Der Untieranlageverwalter verwendet bei der Verwaltung des Teilfonds geschichtete Zufallsstichproben. Diese Methodik zielt darauf ab, eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere zu treffen. Da es nicht praktikabel und kostenintensiv wäre, in alle im Index enthaltenen Wertpapiere zu investieren, bemüht sich der Untieranlageverwalter mithilfe dieser Stichprobenmethodik, um den Aufbau eines diversifizierten Wertpapierportfolios, indem er überwiegend in eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere investiert. Die Stichprobe wird so ausgewählt, um insgesamt ein Engagement zu schaffen, das weitgehend den primären Risikomerkmale des Index im Hinblick auf Zinsrisiko, Renditekurvenrisiko und Qualität sowie geografische Verteilung entspricht. Die Auswahl der einzelnen Titel basiert auf der Verfügbarkeit im Markt und der Analyse ihrer Auswirkungen auf das Engagement des Portfolios im Vergleich zum Index durch den Untieranlageverwalter.

Im Rahmen dieser Strategie kann der Untieranlageverwalter zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und im Einklang mit den von der CSSF auferlegten Bedingungen und Beschränkungen den Kauf von Wertpapieren mit dem Einsatz von festverzinslichen Derivaten kombinieren. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren

Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Obleich es sich bei den im Index enthaltenen Wertpapieren im Allgemeinen um Investment-Grade-Wertpapiere handelt, kann ihr Rating von Zeit zu Zeit herabgestuft werden. Der Teilfonds kann diese Anlagen so lange weiter halten, wie sie im Index enthalten sind, oder wenn nach Meinung des Untermanagerverwalters (wie definiert unten in Abschnitt 5) das Wertpapier sein Investment-Grade-Rating innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahrscheinlich wiedererlangen und im Index wieder aufgenommen wird.

Obleich der Untermanagerverwalter auf der Grundlage der oben beschriebenen Faktoren Anlagen für den Teilfonds erwerben und verkaufen kann, ist der Untermanagerverwalter befugt, auch auf der Grundlage anderer Faktoren Anlagen für den Teilfonds zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten, wenn er der Ansicht ist, dass dies dem Teilfonds zugutekommt.

Die wichtigsten Anlagen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in im Index enthaltene Wertpapiere, er kann jedoch, wie bereits erwähnt, unter ganz bestimmten Umständen auch in Wertpapiere investieren, die in hohem Maße den Wertpapieren des Index entsprechen. Der Index ist ein speziell zusammengestellter gewichteter Referenzindex, der drei zentrale europäische Länder - Deutschland, Frankreich und die Niederlande - umfasst.

Der Untermanagerverwalter wird sich zwar typischerweise bemühen, diese Wertpapiere auf den physischen Märkten zu kaufen, er kann jedoch, wenn er der Auffassung ist, dass dies für den Teilfonds vorteilhaft ist, über Rentenderivate ein Engagement gegenüber diesen Wertpapieren aufbauen. Jegliche Anlage in Derivate würde zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der von der CSSF auferlegten Bestimmungen und Grenzen erfolgen. Diese Instrumente würden wahrscheinlich Zinsfutures und Zinsswaps umfassen. Diese Transaktionen dürfen höchstens 100 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, vorausgesetzt jedoch, dass sie nicht zum Aufbau von Positionen in übertragbaren Wertpapieren eingesetzt werden, deren Umfang größer ist als gemäß dem Gesetz von 2002 zulässig.

Die Zusammensetzung des Anlageportfolios des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit angepasst werden, um die Veränderungen zum Index, insbesondere an seiner Zusammensetzung und/oder Gewichtung widerzuspiegeln. Sofern es der Untermanagerverwalter im Hinblick auf die von ihm zu dem Zeitpunkt verwendeten Anlagemethoden als notwendig erachtet, wird er vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 und seiner Ermessensfreiheit bei der Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds die Zusammensetzung und Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anpassen, um diese Änderungen widerzuspiegeln. Es wird indes nicht immer möglich sein, in alle im Index enthaltenen Anlagen zu investieren bzw. mit der Gewichtung in die Anlagen zu investieren, die sie im Index besitzen. Dies kann insbesondere auf die im Prospekt vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die Betriebskosten des Teilfonds, auf eine vorübergehende Illiquidität oder Nichtverfügbarkeit einer im Index enthaltenen Anlage oder auf sonstige ungewöhnliche oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Der Teilfonds wird die Wertpapiere in seinem Portfolio nicht verleihen. Der Teilfonds kann dem Anlageverwalter, dem Untermanagerverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen Gebühren und Aufwendungen erstatten, die bei der Erbringung von Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsdiensten sowie Transferstellen- und Anlegerdiensten und anderen Dienstleistungen entstanden sind, und die der Anlageverwalter und/oder

Unteranlageverwalter jeweils als erforderlich oder angemessen erachtet. Der Teilfonds kann in anderen Investmentfonds anlegen, die als OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 7.1. (d) des Kapitels 7 „Anlagegrenzen“ im Hauptteil des Prospekts gelten. Dies können auch OGAW oder OGA sein, die vom Anlageverwalter gesponsert oder gemanagt werden oder auf andere Weise mit ihm verbunden sind. Weitere Informationen sind in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente verbundene Risiken“ im Prospekt enthalten.

Anlagen in den Teilfonds können einer Steuer unterliegen. Interessenten an Anteilen sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte Risikosteuerung. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter überwachen das Gesamtengagement des Teilfonds, um unerwünschte Risiken gegenüber dem Index auszuschließen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter versuchen, das Risiko u. a. durch Überwachung der Abweichungen vom Index im Hinblick auf die geografische Zusammensetzung, die Renditekurve und die Laufzeiten sowie durch eine angemessene Portfoliostreuung zu steuern.

Sonstiges. Der Barclays Capital Global Treasury Bond Index ist eine Dienstleistungsmarke von Barclays Capital Inc. („Barclays Capital“), wobei dieser Ausdruck auch alle verbundenen Unternehmen umfasst) und wurde zur Verwendung durch die Gesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert. Der Teilfonds wird von Barclays Capital weder unterstützt, gefördert, verkauft noch beworben. Barclays Capital gibt den Inhabern des Teilfonds oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Empfehlungen oder Garantien bezüglich der Ratsamkeit, in die Wertpapiere allgemein oder in die Lizenzierung gewisser Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von Barclays Capital zu investieren. Der Index wird von Barclays ohne Rücksicht auf die Gesellschaft oder den Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital hat keinerlei Verpflichtung, die Belange der Gesellschaft oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital ist für die Festlegung der Preise und des Bestands des Teilfonds oder für den Zeitpunkt der Ausgabe oder des Verkaufs des Teilfonds oder für Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Teilfonds in Barmittel umzuwandeln ist, nicht verantwortlich. Barclays Capital obliegt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel des Teilfonds.

BARCLAYS CAPITAL GARANTIERT NICHT DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER JEDLICHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER ANDERWEITIGER VON DER GESELLSCHAFT ODER IHRER TEILFONDS ODER VON ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUFGRUND DER NUTZUNG DES INDEX IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN LIZENZIERTEN RECHTEN ERHALTENEN DATEN ODER FÜR IRGEND EINE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL GIBT WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG BEZÜGLICH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN KANN BARCLAYS CAPITAL IN KEINEM FALL FÜR EINEN BESONDEREN SCHADEN, EINEN STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBAREN- ODER FOLGESCHADEN (EINSCHLIESSLICH GEWINNVERLUSTE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DAS UNTERNEHMEN AUF

DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

3. Anlagegrenzen für den Teilfonds

Die in dem Prospekt dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten uneingeschränkt für den Teilfonds.

4. Risikofaktoren

Potenzielle Anteilsinhaber sollten die im Prospekt in den Abschnitten „Allgemeine Risikofaktoren“ und „Mit dem Einsatz derivativer Instrumente und sonstiger spezieller Anlagetechniken und Finanzinstrumente verbundene Risiken“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds wird als unkomplizierter Anlagefonds angesehen, der für institutionelle und private Anleger verfügbar ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in Anteile kein komplettes Anlageprogramm darstellt, und dass sie die finanziellen Mittel benötigen, um die mit Anlagen in den Teilfonds verbundenen Risiken übernehmen zu können.

Bei der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist der Einsatz dieser Instrumente mit besonderen Risiken verbunden, u. a. (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen von Wertpapieren, die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie Zins- und Währungsschwankungen vorauszusehen; (ii) keiner genauen Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Marktsektoren; (iii) größerer Volatilität als die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Märkte; (iv) dem Liquiditätsrisiko, wenn beispielsweise ein bestimmtes Derivat schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist; (v) dem Marktrisiko, wenn sich der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments derart ändert, dass es sich nachteilig auf den Teilfonds auswirkt; (vi) Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent, mit dem der Teilfonds Geschäfte macht, zahlungsunfähig oder insolvent wird oder in Verzug gerät; (vii) dem Erfüllungsrisiko, wenn ein Kontrahent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, und (viii) dem Rechtsrisiko, wenn die Vollstreckbarkeit eines Derivatkontrakts zu einem Problem wird. Weitere Informationen hierzu sind im Prospektabschnitt „Spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ enthalten.

Auf Anfrage stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

5. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

State Street Global Advisors France S.A. wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds bestellt. State Street Global Advisors France S.A. ist eine Gesellschaft, die am 3. Juni 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) unter der Nummer 97-044 ordnungsgemäß zugelassen wurde. Ihr Sitz befindet sich unter der Anschrift: Immeuble Défense Plaza, 23-25 Rue Delarivière-Lefoullon, 92062 Frankreich. Gesellschaftsform: Société Anonyme (Aktiengesellschaft französischen Rechts). Der Anlageverwalter hat seine Anlageentscheidungsbefugnisse delegiert an State Street Global Advisors Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von State Street Bank Europe Limited, die eine Tochtergesellschaft von State Street Bank and Trust Company ist, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der State Street Corporation „Unteranlageberater“ ist. Der Unteranlageverwalter hat seinen Hauptsitz in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Großbritannien.

6. Bewertungsstichtag und -zeit

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von dem Verwalter zum Bewertungszeitpunkt gemäß den Anforderungen der Satzung berechnet. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt dargelegt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt.

7. Dividenden

Die Anteile aller Klassen des Teilfonds sind Thesaurierungsanteile und daher werden in der Regel weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den Erträgen des Teilfonds an die Anteilsinhaber ausgezahlt.

8. Kosten und Gebühren

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft. Diese sind im Einzelnen im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Neben den unten beschriebenen Gebühren und Aufwendungen sollten die Anteilsinhaber den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt lesen, in dem die weiteren Gebühren und Aufwendungen dargelegt sind, die gegebenenfalls mit einer Anlage in den Teilfonds verbunden sind.

Der Teilfonds trägt folgende Verwaltungsgebühren:

- für Anteile der Klasse P: bis zu 0,30% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes;
- für Anteile der Klasse I: bis zu 0,15% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes.

Diese Verwaltungsgebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt; sie basiert auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag. Der Anlageverwalter zahlt aus dieser Gebühr die Gebühren des Unteranlageverwalters.

Die nachfolgend dargelegten Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER) für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds enthalten die Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (und des Unteranlageverwalters), der Verwalter, der Depotbank sowie andere nicht von der Zeichnungsgebühr gedeckte Vertriebsgebühren und bestimmte andere Aufwendungen des Teilfonds, die in Abschnitt 23.1 des Prospekts aufgeführt werden. Der Anlageverwalter hat sich freiwillig bereit erklärt, den Anteil seiner Gebühren vorübergehend zurückzuerstatten, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die allen Anteilen zuzuordnende Gesamtkostenquote (TER) die folgenden Prozentsätze nicht übersteigt:

- für Anteile der Klasse P: 0,40% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts;
- für Anteile der Klasse I: 0,25 % des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts.

9. Zeichnungen - Antragsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Anteilsantrag schriftlich oder per Telefax eingereicht wird, ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Zeichnungsformular (das „Zeichnungsformular“) zu verwenden. Anträge auf Folgezeichnungen können per

Telefax eingereicht werden, sofern dem Verwalter für die Erstzeichnung der Zeichnungsantrag im Original vorliegt. Zeichnungsformulare sind bei dem Verwalter verfügbar und enthalten Informationen darüber, wie und an wen die Zeichnungsbeträge zu zahlen sind. Sofern mit dem Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart, sind Zeichnungsanträge unwiderruflich und können auf Risiko des Antragstellers auch per Telefax eingereicht werden. Ein Zeichnungsformular muss bei dem Verwalter bis spätestens 11:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Handelstag eingehen. Zeichnungsformulare, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt. Die Originalausfertigung des Antrags auf Erstzeichnung von Anteilen muss, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Versand des elektronisch (nur per Telefax) übermittelten Zeichnungsformulars bei dem Verwalter eingehen.

Wird der Zeichnungsantrag nicht innerhalb der genannten Frist im Original eingereicht, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag ablehnen und dem Antragsteller bereits eingegangene Zeichnungsbeträge (nach Abzug der entstandenen Bearbeitungsgebühren und ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) so schnell wie möglich per Banküberweisung zurückerstatten oder bereits zugeteilte Anteile zwangsweise zurückkaufen. In keinem Fall können Anleger einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen stellen, bevor das Original des Zeichnungsformulars eingegangen ist und sämtliche Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind (einschließlich der Vorlage von Nachweisunterlagen).

Der Antragsteller kann aufgefordert werden, neben dem Zeichnungsantrag weitere Informationen einzureichen (z. B. Ausweisdokumente und Vertretungsvollmachten). Bei Nichtvorlage dieser Informationen kann sich die Antragsbearbeitung verzögern.

Bruchteilsanteile: Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Bruchteilsanteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis je Anteil liegt, vorausgesetzt, diese Bruchteilsanteile entsprechen mindestens dem Zehntausendstel eines Anteils. Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Teilfonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ausgabezeiträume und damit verbundene Preise: Die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums unterliegt der Bedingung, dass der entsprechende Antrag innerhalb des Erstausgabezeitraums eingeht und angenommen wird. Ebenso müssen die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln innerhalb des Erstausgabezeitraums oder innerhalb einer längeren Frist eingehen, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt.

Der für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums zu zahlende Preis entspricht dem Erstausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle festgelegt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Erstausgabepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die Anteilsklassen werden die Anteile zu dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil herleitet. Die Anteile der Klassen I und P werden derzeit zum maßgeblichen Zeichnungspreis je Anteil angeboten. Siehe auch unten den Abschnitt „Preisbildung“.

Preisbildung: Nach dem Erstausgabezeitraum werden alle Zeichnungen auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 3 % des Zeichnungspreises je Anteil, wie vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Vertriebsstelle bestimmt). Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.1 und 23.4 des Prospekts). Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

10. Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsform und Währung: Die Zahlung der Zeichnungsbeträge erfolgt per Banküberweisung in Euro und nach Abzug aller Bankgebühren auf das im Zeichnungsantrag bezeichnete Bankkonto. Andere Zahlungsmethoden unterliegen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Verwalters. Eingegangene Zahlungen für Zeichnungsanträge, die erst am nächsten Handelstag ausgeführt werden, werden nicht verzinst.

Zeitpunkt der Zahlung: Zeichnungsbeträge müssen am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum vor 17:00 Uhr (MEZ) in frei verfügbarer Form eingehen.

Zahlung: Bleibt der Eingang von frei verfügbaren Zeichnungsbeträgen innerhalb der oben genannten Fristen aus, kann die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert werden. Bleibt die Freigabe der eingegangenen Zeichnungsbeträge aus, wird die Zuteilung der entsprechenden Anteile annulliert. Der Verwaltungsrat kann dem Antragsteller grundsätzlich jene Ausgaben, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds entstanden sind, weil Zeichnungsgelder nicht oder nicht in frei verfügbarer Form eingegangen sind, oder die entsprechenden Verluste, die dem Teilfonds hieraus entstanden sind, in Rechnung stellen. Außerdem hat der Verwaltungsrat das Recht, die vom Antragsteller gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

11. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz

Erstzeichnungen: Für die Anteile bestehen folgende Mindesterstzeichnungsbeträge:

- 50.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates) für Anteile der Klasse I; und
- der Wert eines Anteils bei Anteilen der Klasse P.

Folgezeichnungen: Bei Folgezeichnungen gelten folgende Mindestbeträge:

- für Anteile der Klasse I: 5.000 EUR (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und
- für Anteile der Klasse P: mindestens der Wert eines Anteils.

Mindestanteilsbesitz: Anteilsinhaber, die einen Teil ihrer Anteile zurückgeben oder anderweitig darüber verfügen, müssen weiterhin über folgenden Mindestbesitz am Teilfonds verfügen:

- mindestens 5.000 EUR für Anteile der Klasse I (oder weniger, je nach Ermessen des Verwaltungsrates); und

- hinsichtlich der Anteilsklasse P mindestens den Wert eines Anteils.

Die Gesellschaft ist befugt, die verbleibenden Anteile eines Anteilsinhabers zurückzunehmen, wenn dessen Anteilbestand nach einer Rücknahme unter den oben genannten Mindestbetrag sinkt.

12. Rücknahmen

Rücknahmeverfahren: Außer in Phasen, in denen unter den im Prospekt beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt oder die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt wird, kann jeder Anteilsinhaber seine Anteile am Teilfonds bei der Gesellschaft zur Rücknahme an einem Handelstag einreichen, indem er bei dem Verwalter die Rücknahme seiner Anteile durch ein ausgefülltes Rücknahmeformular beantragt. Anteile können nur durch schriftlichen Antrag oder per Telefax über den Verwalter zurückgegeben werden.

Rücknahmepreis Alle Rücknahmeanträge werden auf Basis von Terminpreisen ausgeführt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Anteile, der am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, und unter Abzug einer Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises je Anteil zugunsten des Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies in eigenem Ermessen für die Anteilsinhaber insgesamt als gerecht ansieht. Des Weiteren sollten die Anteilsinhaber wissen, dass der Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr enthalten kann (siehe Abschnitte 19.2 und 23.4 des Prospekts).

Rücknahmeantrag: Antragsteller müssen das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Rücknahmeformular ausfüllen. Rücknahmeanträge sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge können vom Anteilsinhaber schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Sollte jedoch die für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse geltende Kontoverbindung von der im Zeichnungsantrag angegebenen abweichen, so muss der Rücknahmeantrag bei dem Verwalter im Original eingereicht werden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Nachweisen. Die Zeichnungsformulare enthalten Angaben darüber, wie und an wen die Rücknahmeerlöse ausbezahlt sind.

Rücknahmeanträge müssen bis 11:00 Uhr (MEZ) am betreffenden Handelstag eingehen.

Geht ein Rücknahmeantrag nach der genannten Einreichungsfrist ein, so wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag behandelt. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des maßgeblichen Handelstages eingehen, können Anträge im Ermessen des Verwaltungsrates auch für die Rücknahme am gleichen Tag akzeptiert werden; in diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu ihrem am Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und können auf Risiko des Anteilsinhabers auch per Telefax eingereicht werden. Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann erst erfolgen, wenn ein ursprüngliches Zeichnungsformular zusammen mit anderen von dem Verwalter verlangten Dokumenten bei dem Verwalter eingegangen ist, und wenn frei verfügbare Mittel mit der ursprünglichen Zeichnung erhalten wurden.

Zahlungsform und Währung: Rücknahmezahlungen erfolgen in Euro auf das im Rücknahmeantrag bezeichnete Bankkonto.

Zeitpunkt der Zahlung: Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Dokumente eingereicht wurden und bei dem Verwalter eingegangen sind.

Im Fall einer Teilrücknahme des Bestands des Anteilsinhabers wird der Verwalter den Anteilsinhaber über die Anzahl der verbleibenden Anteile informieren.

Bruchteilsanteile: Abgesehen von den Situationen, in denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbestand zurückgibt:

- (a) werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil ausmacht, jedoch immer mit der Maßgabe, dass diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen; und
- (b) Rücknahmebeträge für weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils werden nicht an den Anteilsinhaber ausgezahlt, sondern vom Verwaltungsrat zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

Umtausch: Inhaber von Anteilen anderer Teilfonds der Gesellschaft können in den Teilfonds wechseln. Ebenso können Anteilsinhaber des Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft wechseln. Eine solche Umschichtung ist grundsätzlich nur von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in die gleiche Anteilsklasse eines anderen Teilfonds möglich, es sei denn, der Anleger erfüllt die Voraussetzungen für eine Anlage in der neuen Anteilsklasse.

Anteile können an jedem Handelstag, der für beide Teilfonds ein Handelstag ist, zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungspreis umgetauscht werden, sofern der (an den Verwalter gerichtete) Umtauschantrag bei der Gesellschaft bis 11.00 Uhr MEZ (Orderannahmeschluss) am betreffenden Handelstag eingeht. Die Bestimmungen in Bezug auf Orderannahmeschluss und Forward Pricing gelten auch für den Umtausch von Anteilen und sind ausführlich in der Beilage und im Prospekt beschrieben.

Anträge sind direkt bei der State Street Bank Luxembourg S.A. einzureichen, die als Transferstelle der Gesellschaft fungiert, oder über eine der Vertriebsgesellschaften. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Anzahl der Anteile des alten und neuen Teilfonds sowie das Aufteilungsverhältnis, in dem die Anteile in jeden Teilfonds aufgeteilt werden sollen, falls ein Umtausch in mehrere neue Teilfonds beabsichtigt ist.

Weitere Einzelheiten sind im Prospekt im Unterabschnitt „Umschichtung“ zu finden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

State Street Bank GmbH
Solmsstraße 83
D-60486 Frankfurt am Main

bestellt.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei obiger Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger können über die obige Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung der Investmentgesellschaft, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der obigen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Ferner können dort die Anlageverwaltungsverträge sowie die Verträge mit der Depotbank und mit dem Verwalter kostenlos eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Financial Times Deutschland“ veröffentlicht.